Polem. 40
3189

40
Polem. 3189

Wernsdorf

<36624553500016 S

<36624553500016

Bayer. Staatsbibliothek
WS

Polem. 3156. 3188. 3189

Herrn Gottlieb Wernßdorffs,
Der Heil. Schrifft Doctoris, und Professoris Publici Primarii auf der Universität Wittenberg / der Theologischen Facultæt Senioris, des Geistl. Consistorii Assessoris, der Stadt-Kirche Pastoris, der Diœces Superintendentis, und des Chur-Kreyses General-Superintendentis, &c.

Gründlicher

Ex Libris Johannis Nicolai Weislinger 1724.

und bey gegenwärtigen Zeiten

Nothwendiger Beweis,

daß die

Calvinisch-Reformirten

weder Verwandte der Augspurgischen Confeßion sind, noch mit Recht dafür gehalten werden können.

Lateinisch gedruckt, und am 29. Decembr. 1722. auf des seel. Lutheri Catheder öffentlich vorgetragen; Wegen seiner Vortrefflichkeit aber / und auch um den Ungelehrten / so wohl die vorgefassten Meynungen zu benehmen / als den rechten Begriff dieser Sache beyzubringen /

ins Teutsche übersetzet /

und darbey vermehret.

Sine + censura & approbatione Auctoris.

1723.

+ expressa, non verò tacita

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Kurtzer Bericht
an den geneigten Leser.

WAnn er ein redlicher Lutheraner, oder zum wenigsten ein treuer Patriote ist, so wird er gestehen müssen, daß die Materie gegenwärtiger Schrifft bey dieser Zeit höchst nöthig sey. Ich versichere aber, daß die Verteutschung hinter des Herrn Auctoris Wissen unternommen worden. Weßwegen man auch auf das Titulblat gesetzet: Sine censura & approbatione Auctoris. Er selbst aber, der vortreffliche Mann, wolle es nicht ungütig vermercken, daß man sich in der Teutschen Sprache nicht so genau an alle Worte des Lateinischen Exemplars gebunden; ingleichen, daß man unterschiedliche Zeugnisse, die in der Dissertation selbst nicht befindlich, einschalten lassen. Das weiß man so wohl, daß sie

ihme alle werden bekannt seyn; daß er derer ungleich mehr im Vorrathe habe; und daß er sie nur um deßwillen weggelassen, damit die Disputation nicht übergewöhnlich starck werden möchte. Unterdessen, da mir bey der Ubersetzung dieses und jenes beyfiel, wolte mans um anderer willen mit anfügen. Weiter weiß ich nichts zu erinnern. Stünde es bey mir, die Litaney zu vermehren, und, gleichwie der Papst darinnen stehet, also auch die Calvinisten, die der Evangelischen Kirche, wo nicht mehr, dennoch gleichen Schaden, wie jener, zugefüget haben, mit hinein zu setzen; so solte es heissen:

Für des Teufels Trug und List,
13 Für Calvinischer Brüderschafft,
Behüt' uns, lieber HErr GOTT!

George Meuerstein, Past.
zu Depenau.

Vorrede.

Allermaßen einem Christen nächst der Heiligen Schrifft nichts köstlichers seyn soll / als die kurtzgefassten Bekäntnisse des reinen Glaubens / die man Symbola zu nennen pfleget: Gleicher maßen stehet auch die **Augspurgische Confeßion** in solcher vortrefflichen Hochachtung bey allen / die sich von gantzem Hertzen zur reinen Evangelischen Lehre bekennen. Sintemahl in derselbigen nicht allein die vornehmsten Hauptstücke der Christlichen Religion aus den Schrifften der Propheten und Apostel vorgetragen; sondern auch die gegenseitigen Irrthümer und Träume der Schwärmer deutlich verworffen und verdammet werden.

Ob nun wohl bemeldete Augspurgische Confeßion gäntzlich aus dem Worte GOttes genommen / und daher **je gewißlich wahr / und ein theuer werthes Wort ist**; so waren dennoch wenige zu der Zeit / als sie dem Römischen Kayser übergeben werden solte / welche in die Societæt derselbigen mit beytreten / oder an der Gefahr / so daher zu befürchten stund / Theil nehmen wolten. (a) Insonderheit sind unter den Teutschen diejenigen zu bemercken / welche in dem Articul vom Heiligen Abendmahle anders / denn Lutherus und seine Gehülffen am Evangelio / lehreten. Maßen sie lieber eine besondere Confeßion / welche Bucerus aufgesetzet hatte / auf dem Reichstage überreichen / als die Unsrige mit unterschreiben wolten. Allein / so bald man hierauf vermerckte / daß unsere Confeßion einen grossen Beyfall bey den meisten fand / auch herrlich vertheidiget / und überdiß augenscheinlich von der Göttlichen Güte reichlich gesegnet / vornehmlich aber in bald folgenden Jahren durch den öffentlichen Religions-Frieden fest gestellet wurde: Da fiengen ihrer viele an / sich zur Gemeinschafft derselbigen zu dringen / und wolten sich die grösste Ehre draus machen / Verwandte der Augspurgischen Confeßion zu heissen. (b)

Unter diesen waren die vornehmsten / welche es in der Lehre mit den Schweitzern hielten. Selbige nun / damit wir ihren Betrug nicht mercken / sondern gantz sicher gemacht werden möchten / wolten mit dem Nahmen **der Calvinisten und Sacramentirer** schlechter dings verschonet seyn / und gaben vor / daß sie keine Wiedersacher / sondern **Brüder der Lutheraner** wären. Eräugnete sich gleich eini-

(a) Melanchthon, Tom. I. OO. in Præf. (b) Osiander in Epitome Hist. Eccl. Cent. XVI. L. III. C. 21. p. 636. 730.

ger Mißverstand zwischen uns und ihnen; so beträffe er doch nur wenige Puncte/ die noch darzu schlechte Wichtigkeit auf sich hätten. Gnung/ daß sie im Grunde und im Wesen der Sache selbst völlig mit einander übereinkämen. Unter welchem scheinbaren Vorwand sie dann viele Teutsche Provintzen/ und in denselben eine grosse Menge Kirchen/ welche vorher den Evangelisch-Lutherischen gehöreten/ an sich gerissen haben.

Jedennoch aber haben Fürsten und auch Theologen/ sonderlich in Sachsen/ sich ihnen tapfer wiedersetzet. Die betrüglichen Tücke der Calvinisten wurden allzu offenbar. Darumb erforderte die höchste Noth/ das arge Geschlechte aus dem Lande zu schaffen. Es wurde auch die Formula Concordiæ abgefasset/ und publiciret/ mithin die Religion in Sicherheit gesetzet.

Nichts desto weniger liessen die Calvinisch-Reformirten keines weges von ihrer alten Arth. Sie beklagten sich/daß ihnen Gewalt und Unrecht geschähe. Und da in dem vorigen Jahrhundert zu Osnabrück die bekannten Friedens-Tractaten im Wercke waren/ wolten sie durchaus vor Brüder der Lutheraner gehalten seyn/ und begehrten umb deß willen/ in den Religions-Frieden mit eingeschlossen zu werden. Ja/ etliche Lehrer unter ihnen waren dermassen unverschämt/ daß sie die Lutheraner unter dem Nahmen **der Ubiquitisten** in öffentlichen Schrifften durchzogen/ sich selbst aber vor Evangelische und vor wahre Verwandte der Augspurgischen Confeßion ausgaben. Das war was unerträgliches. Weßwegen auch die Stände unserer Religion **sich öffentlich beschwerten/ wie verdrüßlich ihnen sothane Prahlerey mit der Verwandschafft der Augspurgischen Confeßion fiele.** Und zwar/ wenn sie (die Calvinisch-Reformirten) sich zu derselben/ wie sie in ihren Reden und Schrifften immer viel Aufhebens davon machten/ und zum Concordienbuche aufrichtig bekenneten/ und solches in öffentlichen Schriften bezeugen würden: so wäre ja gar nicht vonnöthen/ daß es ihnen erst zur besonderen Wohlthat zugestanden/ und ihnen deßwegen eine absonderliche Versicherung gegeben würde. (c) Und weil insonderheit die Brandenburgischen vorgaben/ **daß die Reformirten sich zur Augspurgischen Confeßion bekenneten**/ haben ihnen die Lutherischen auch dazumahl wiedersprochen/ und angezeiget/ **daß ihnen davon nichts bewust wäre.** (d)

Man muß gestehen/ daß die Evangelischen Stände hier ein solch Beyspiel an den Tag geleget haben/ dadurch sie so wohl eine vortreffliche Klugheit/ als behörige Billigkeit und Gerechtigkeit/ sehen lassen. Sie verstunden auch gar wohl/ daß es eine Theologische Sache/ und ohne die Theologen darinnen nichts zu schliessen/ vielweniger der Religion und Kirche zum Nachtheil etwas zu vergeben wäre.

Denn

(c) Pfanner: Histor. Pac. Westph. Lib. V. p. 613. Ed. tert. (d) loc. cit.

Denn auch selbst die ersten Bekenner setzen in der Vorrede an den Kayser: **Wir überreichen und übergeben unserer Pfarrherren/ Prediger und ihrer Lehren/ auch Unsers Glaubens Bekäntnis.** Wodurch sie deutlich zu erkennen geben/ daß die Confeßion nicht weniger vor ihre Lehrer/ als vor Sie selbst/ gehöre. Woraus denn zugleich erhellet/ daß/ wenn die Frage aufs Tapet kömmt: Wer in der Verwandschafft mit der Augspurgischen Confeßion stehe? hierinnen vornehmlich der Prediger ihr Gutachten vernommen werden müße.

Allein man erfähret/ leider! heut zu tage/ daß selbiges nicht einmahl gefordert/ geschweige beobachtet wird/ wo alles nach dem Sinne solcher Leute ergehen soll/ die da mehr auf den Nutzen der Republic/ als auf das Wohlwesen der Kirche/ sehen. Sie dehnen die Societät der Augspurgischen Confeßions-Verwandten völlig biß auf die Reformirten aus. Ja/ sie sind dermassen freygebig damit/ daß sie selbige auch denjenigen Calvinisten/ die nicht einmahl Ansuchung darumb thun/ gutwillig antragen. Ach GOtt! wie weit gehen sie darinnen von den Vorfahren ab? als bey welchen der Eyfer vor die Reinigkeit der Evangelischen Religion dermassen unbeweglich war/ daß dergleichen von ihnen auf keine Weise auch nicht erzwungen werden konte.

Weil demnach solch Verfahren gäntzlich wieder die Geschichte der Augspurgischen Confeßion/ und wieder die Wahrheit selber streitet; dadurch unserer Kirche nothwendig grosser Schaden zuwachsen/ oder doch ihr sehr gefährlich fallen muß: Als erachte/ daß es wohl der Mühe werth sey/ kürtzlich und bescheidentlich zu untersuchen:

Ob die Reformirten, entweder Verwandte der Augspurgischen Confeßion sind? oder jemahls gewesen seyn? oder also genennet zu werden verdienen?

Man wird sich an die Urtheile wiedriggesinneter Leute nicht kehren/ welche zumahl spöttisch fragen möchten: Was ein Geistlicher sich hierumb zu bekümmern hätte? O man kan desto getroster von dieser Materie handeln/ weil schon ehedessen alle Lutherische Stände zu Osnabrück dafür gehalten/ **daß die Erkäntnis dieser Streitsache an die Theologischen Schulen zu weisen wäre.** (e) Wie man denn auch sich befleißigen wird/ in der Hauptsache mehr die Meynung derer Stände zu wiederhohlen/ als etwas aus eigenem Gutbefinden beyzubringen.

(e) Pfanner. l. c.

§. I.

Man lasse sichs nicht verdrüßlich fallen / wenn vorher gewisse Termini oder Haupt-Wörter beleuchtet werden müssen. Es will nöthig seyn/ weil aus Erklärung derselbigen der gantze Streit umb so viel mehr Licht bekommen / und desto deutlicher in die Augen treten wird. Joh. Crocius, ein Reformirter Lehrer / beschreibet die Augspurgische Confeßion folgender gestalt: **Sie sey ein Particular-Bekäntnis etlicher Reformirten Kirchen in Teutschland / darinnen die vornehmsten Theologischen Articul und Religions-Streitigkeiten dieser Zeit vorgetragen / zu Augspurg** 1530. **auf dem Reichstage von** *Theologis* **zuerst verfasset / und von etlichen Fürsten und Obrigkeiten derselbigen Kirchen Käyser** *Carl V.* **übergeben worden.** (f) Zwey Dinge kommen uns in dieser Beschreibung verdächtig vor. Das erste ist / daß er die Kirchen / in welcher Nahmen die Confeßion übergeben worden / **Reformirt** / nicht aber Lutherisch oder Evangelisch / nennen wollen. Denn ob mir wohl nicht unbewust / daß man uns / wegen der Reformation Lutheri, bißweilen auch **Reformirte** geheissen hat; so ist es doch sehr selten geschehen / und bald hernach gäntzlich in Abgang kommen. Es könte wohl seyn / daß man sich solches Nahmens umb deswillen entschlagen / weil die Calvinisten sich denselben zueigneten / umb dadurch bey den Lutheranern mit unterzukriechen. Aber gewiß / Crocius handelt betrüglich / und behält diese Benennung schwerlich umb einer andern Ursache willen / denn daß er entweder seine Reformirten uns wieder unsern Willen zu Genossen der Augspurgischen Confeßion aufdringen / oder daß er behaupten will / die ersten Bekenner wären mehr **Reformirt** / als **Lutherisch** / gewesen. Davon dieses offenbar falsch / und jenes gantz unleidlich ist. Das andere ist / daß er vorgiebet / die Confeßion wäre **zuerst** zu Augspurg von den Theologen geschrieben. Denn solcher gestalt scheinet er Lutherum, welcher zu der Zeit nicht mit nach Augspurg kommen / von allem Aufsatze auszuschliessen / und sie Philippo Melanchthoni allein / der sie nachgehends verändert / als dem Haupt-Urheber / zuzuschreiben. Hernach will er zuverstehen geben / daß sie von der **Veränderten** nicht unterschieden sey / sintemahl eine und einerley Confeßion zu Augspurg zuerst aufgesetzet / und darauf zu Wittenberg von Philippo nur wiederhohlet und verbessert worden wäre. Diß tauget im Grunde nichts / wie wirs bald ausführlicher vernehmen wollen. Dannenhero stehet uns diejenige Beschreibung besser an / welche Mentzerus in seiner Exegesi Aug. Confessionis (g) gegeben / und selbst unter den Reformirten Altingius (h) gebilliget hat / nehmlich / **daß sie sey ein Bekäntnis / oder öffentliches** *Symbolum*, **etlicher Kirchen in Teutschland / von den**

(f) In Comment. de Soc. A. C. p. 30. (g) in Proleg. §. 8. T. I. OO. p. m. 3. (h) in Proleg. ad Exeg. A. C.

den vornehmsten Hauptstücken der Religion aus GOttes Wort beschrieben und bekräfftiget / und 1530. zu Augspurg auf dem grossen Reichstage *Carolo V.* übergeben worden / Verantwortung des Glaubens zu thun / und die Verleumbdungen der Wiedersacher zu wiederlegen.

§. II. Das Wort Confeßion (auf Teutsch ein Bekäntnis) auch in etwas zu erläutern / so wird es in solchem Verstande genommen / wie es der Apostel gebrauchet hat / da er von Timotheo saget / daß er bekannt habe ein gut Bekäntnis vor vielen Zeugen; und von Christo / daß er unter Pontio Pilato bezeuget habe ein gut Bekäntnis. 1. Tim. VI. 12 / 13. Also deutets hier nicht an eine Handlung / da einer im Wercke selbst begriffen ist / von etwas sein Bekäntnis zu thun. Denn das ist ein- vor alle mahl zu Augspurg geschehen / und schon längstverstrichen. Sondern es bedeutet einen Begriff / oder Erkäntnis / dessen / was einer gläubet / darinnen er noch andere mehr / die gleiches Glaubens mit ihm sind / zu aller Zeit neben sich in Gemeinschafft haben kan.

§. III. Sie wird die Augspurgische Confeßion genennet / und damit gesehen auf den Orth / nicht / wo man zuerst darauf bedacht gewesen; das geschach zu Wittenberg. Auch nicht / wo man den ersten Entwurff zu Papiere gebracht hatte; das erfolgte in Torgau. Sondern / wo sie ordentlich verfasset / wohl überleget / und öffentlich übergeben worden. Und das war Augspurg / die edle und berühmte Handelstadt / welche dazumahl unter den Teutschen Städten eine der vornehmsten heissen konte. Es noch deutlicher zumachen / so hatte Lutherus selbst die erste Materie zur Confeßion gegeben / indem er auf Befehl des Chur-Fürstens Siebenzehn Articul / darinnen er die Hauptsumma der von ihm wieder hergestellten Lehre kurtz verfasset / zu Torgau aufgesetzet. Philippus aber / welchen der Churfürst mit sich nach Augspurg genommen / hat hieselbst solche Articul erweitert / bequem eingerichtet / und in nette Schreibarth / darinnen er ein Meister war / eingekleidet: Doch dergestalt / daß Lutheri Gutachten und Approbation darüber eingeholet wurde. Denn eben zu dem Ende hatte ihn der Churfürst zu Coburg gelassen / damit er / wenn man seines Raths bedürffig / desto näher bey der Hand seyn möchte. Man behielte also nicht nur das Meiste seiner Worte und seine Redensarthen / sondern auch vornehmlich die Ordnung; welches aus den XVII. Articuln Lutheri und der Confeßion selbst / so man beyde gegen einander hält / erhellet. (i) Es gestehet solches auch Altingius, und mit ihm alle / welche unter den Reformirten vor Bescheiden gehalten werden. (*)

§. IV. Wir tragen kein Bedencken / diese unsere Confeßion mit Mentzero ein SYMBOLUM zu nennen / welches ist ein Feld- oder Kenn-Zeichen der

(i) Cœlestin. in Hist. Comit. P. I. f. 25, 28. Chytræus in Hist. A. C. p. 44. Edit. Isleb.
(*) Vid. etiam Hoornbeck in Summ. Controv. Lib. IX. p. 620, 621.

Christlichen Lehre / oder ein kurtzgefasstes Bekäntnis des wahren Glaubens / dadurch die Gläubigen von den Ungläubigen / die Freunde von den Feinden / die Rechtgläubigen von den Kätzern / in der wahren und unter dem Panniere JEsu Christi streitenden Kirchen von einander unterschieden werden. Doch wieder solche Benennung runtzeln die Stirn nicht nur die Papisten / sondern auch die Calvinisten und Syncretisten / Ursinus, (k) Crocius, Calixtus, Strimesius und andere. Die so genannte Admonitio Neostadiensis bestreitet sie vorsätzlich / und häuffet viele vermeynte Beweisthümer darwieder auf einander. (l) Sie wähnen nehmlich / der Titul eines Symboli sey von einem viel weitern und herrlichern Umfange / denn daß er sich zu einem Bekäntnisse etlicher eintzelner Kirchen schicken könne. Zudem sey die Confeßion selbst weder in einem Concilio, noch auch so kurtz/abgefasset/ daß sie dißfalls den alten Symbolis gleich geachtet werden möge. Allein die Würde eines Symboli kommt nicht an / weder auf die Menge derer / die sich darzu bekennen / und es vor genehm halten / noch auf das Ansehen eines Synodi; sondern gründet sich auf die genaue und beständige Einstimmung mit der Heiligen Schrifft / und so fern es bequem ist / die wahre Lehre von der falschen zu unterscheiden. Laß denn seyn / daß unsere Confeßion nicht so kurtz / als eines von den alten Symbolis, abgefasset ist; Gleichwohl / so man die Grösse des Heiligen Bibelbuchs / woraus sie gezogen / und die Weitläuffigkeit der Theologischen Systematum, mit denen sie harmoniret / erwägen will / so wird man sie allerdings / als einen kurtzen Begriff / müssen gelten lassen. Und endlich ist uns genung / daß die heimlichen Calvinisten und Anhänger des Melanchthonis selbst gestehen / die Confeßion sey stracks nach ihrer Ubergebung vor eine Richtschnur / Kennzeichen / Regel und Symbolum gehalten worden. (m)

§. V. Unterdessen hat auch dieses seine geweiste Richtigkeit / daß sie ein Symbolum ist nicht aller und ieder Kirchen in der Christenheit / sondern nur **etlicher in Teutschland** / nehmlich derer / in welcher Nahmen sie zuerst geschrieben und übergeben worden. Hiernächst derer / welche sieben Jahr hernach auf dem Convent zu Schmalkalden sie angenommen / und die allda gestellten Articul unterschrieben haben. Und endlich aller derer / welche auch in auswärtigen Landen und Reichen zu der Lehre / so in der Augspurgischen Confeßion enthalten ist / getreten sind. Wobey wir doch erinnern wollen / daß ein Unterschied zu machen sey unter **den Wahrheiten** / die in der Augspurgischen Confeßion enthalten sind / und **dem Vortrage** oder **Einrichtung derselben Wahrheiten**. Oder will mans noch kürtzer haben / so heisse jenes die Materie oder der Inhalt der Confeßion / und dieses die Form oder äusserliche Abfassung derselbigen. Was **die Materie und**

(k) T. II. OO. f. 1514, 1519. (l) Cap. IV, p. m. 180, sq. (m) Vid. Endliche Erklärung c. Flacium, Ao. 1570. lit. D.

und die **Wahrheiten** selbst anbelanget / so ist kein Zweifel / daß die Confeßion vor alle Christliche Kirchen gehöre / anerwogen keine Lehre darinnen vorkömmt / durch deren Bekantnis nicht ein jeglicher Christ sich von den Irrigen unterscheiden solle; (n) (In Ansehung dessen Calovius kein Bedencken getragen / sie ein allgemeines Symbolum zu nennen) (o) ob gleich deßwegen nicht erfordert wird / daß er die Göttliche Wahrheit nothwendig auf eben die Arth / oder mit eben den Worten/wie die Confeßion abgefasset ist/bekennen müsse. (p)

§. VI. Ob nun wohl / nach Crocii, Strimesii, und anderer Reformirten Geständnis / die vornehmsten Lehrpuncte darinnen enthalten sind; so hat man doch diejenigen insonderheit hineingebracht / welche zu der Zeit am meisten streitig waren. Daher ists kommen / daß nicht nur die **gesunde** und reine Lehre gesetzet und behauptet/sondern auch die gegenseitige und **falsche** verworffen worden.

§. VII. Aber alle darinnen fest gestellte Lehre ist aus GOttes reinem und heiligem Worte genommen. Denn die gottseeligen Vorfahren folgten der Leitung des Heiligen Geistes / und gaben dadurch der Confeßion ihre Vollkommenheit / daß darinnen nichts gelehret / und auch keine Redensarth vorgebracht wird / welches nicht/**dem Wesen nach** / entweder in der Heiligen Schrifft / (wie sich dieselbige selbst erkläret / und es ihr rechter Verstand erfordert) enthalten ist / oder doch durch eine richtige und nothwendige Folge dargethan werden kan. Dannenhero / und weil die glorwürdigsten Bekenner der unverrückten Einstimmung mit der Schrifft auf das allergewisseste versichert waren / sagten sie / **daß sie ihrer Lehre und Glaubens Bekäntnis / was und welcher gestalt sie aus Grunde Göttlicher Heiliger Schrifft geprediget würde / überreichten und übergäben.** (q) Niemand halte solches vor eine eitele und nichtige Ruhmredigkeit. Eine grosse Menge der Unsern / welche über die Augspurgische Confession geschrieben / haben sothane Ubereinstimmung derselben mit der Heiligen Schrifft treulich und unumstößlich behauptet. Die Wiedersacher selbst / nahmentlich die Calvinisch-Reformirten / habens so angenommen / so offt sie sich bemühet / die Gleichheit ihrer Lehre mit der Augspurgischen Confeßion zu zeigen / oder doch / da sie sich zum Schein erbothen / sie zu unterschreiben / und vor Genossen derselbigen haben angesehen seyn wollten. Denn keines von beyden würden sie gethan haben / wenn sie nicht bey sich selbst überzeuget gewesen / daß sie durch und durch der heiligen Schrifft ähnlich wäre. Altingius zwar will den zehenden Articul ausnehmen; von den übrigen aber gestehet ers freywillig / und schreibet: **Die Ubereinstimmung der Augspurgischen Confeßion mit dem Worte GOttes ist in allen Lehr-Articuln gewiß und klar.** (r)

§. VIII.

(n) Vid. Reformatio Wittebergensis apud Celeb. Cyprian. in Nützlichen Urkunden. p. 415. (o) in Exegemate A. C. Cap. I. n. 21. (p) Comparetur Dorscheus in Dissert. Sec. de A. C. p. 48. (q) In Præfat. ad S. Cæs. Maj. Compar. Cyprianus l. c. p. 414. (r) Vid. Proleg. ad Exeg. A. C.

§. VIII. Alldieweil der Heilige Geist der Ursprung aller Wahrheit und Führer zu derselbigen ist / so sprechen wir mit allem Rechte / daß er der Haupt-Urheber der Augspurgischen Confeßion sey. Unter Menschen aber gebühret diese Ehre dem Churfürsten zu Sachsen / und denen ihm beytretenden Ständen / wobey Lutherus, Melanchthon und andere Lehrer / als Diener und Werckzeuge anzusehen sind. Denn nachdem der Churfürst Johannes 1530. Montags nach Reminiscere denen Wittenbergischen Theologen schrifftlich anbefohlen hatte / daß sie bey zeiten wegen eines gewissen Formulars zu einem Glaubens-Bekäntnisse sich berathschlagen / und selbiges / wegen des instehenden Reichstages / noch vor dem Sonntage Oculi ausfertigen solten: So hat Lutherus mit Zuziehung seiner Collegen XVII. Articul aufgesetzet / welche im V. Jenischen Teutschen Theile zu finden / (*) und die erste Materie zur nachmahligen völligern Abfassung der Confeßion gewesen sind. Es ist wohl nicht ohne / daß fast alle Stände ihre Glaubens-Bekäntnisse besonders mit nach Augspurg gebracht; aber doch sind nicht / wie die Reformirten schwatzen / dazumahl **allerley Schrifften von mancherley Leuten zusammen getragen** / (s) und mit einander gleichsam in einen Topf geworffen worden: sondern man hat einmüthig Lutheri Articul allen andern vorgezogen; welche auch deßwegen **das erste Formular der Augspurgischen Confeßion** / bey Chytræo, heissen. Diese nun wurden von Philippo in bequeme Ordnung gebracht / mit mehrern Beweisgründen erweitert / und in dieselbige Form / wie sie itzo sind / verfasset. Ich weiß wohl / daß Einige dafür halten / als ob es eben diejenigen Articul wären / die man Ao. 1529. auf dem Convent zu Schwabach aufgesetzet / zu dem Ende / daß sie von allen / die mit Sachsen und andern Protestanten in Bündnis zutreten willens / unterschrieben werden solten. (t) Wiewohl sie haben dessen vielleicht keine andere Ursache / denn daß hier auch / wie dort / eine gleiche Zahl von XVII. Articuln ist. Denn gewiß / daß die Torgischen erst Ao. 1630. zu Papiere gebracht / und zum Grunde oder Confeßion geleget worden / solches kan das eintzige Zeugnis des Churfürstens erhärten / als welcher von Augspurg aus folgender massen an Lutherum schrieb: **Nachdem Ihr / und andere unserer Gelehrten zu Wittenberg / auf unser gnädiges Ansinnen und Begehren / die Articul / so der Religion halber streitig seyn / in Verzeichnis bracht: Als wollen wir Euch nicht bergen / daß itzt allhier *M. Phil. Melanchthon* dieselben weiter übersetzet / und in eine Form gezogen hat / die Wir Euch hierbey übersenden.** rc. (u) So sind auch überdiß noch andere Schreiben des Chur-Fürstens an die Wittenbergischen Theologen / Lutherum, Jonam, Pomeranum, und Philippum, vorhanden / darinnen ihnen

(*) f. 14. sq. & apud Cœlestin. P. I. f. 25. sq. (s) Vid. Hospinian. in Histor. Sacram. T. II. f. 89. b. & Crocius de Soc. A. C. Qu. XI. C. 36. p. 499. (t) Histor. Reform. Reutling. p. 169. (u) Chytræus in Hist. A. C. p. m. 57.

ihnen / nicht schon aufgesetzte Articul zu wiederhohlen / sondern neue auszufertigen / befohlen wird / mit beygefügter Ursache: **Weil solches von niemand baß / gründlicher und beständiger / denn von ihnen / erwogen / und berathschlaget werden möge.** (w)

§. IX. Nachdem nun die Confeßion völlig zu Stande gebracht / und von Luthero approbiret war / wurde sie dem Gutachten der Stände und deroselben Theologen untergeben. Denn es waren dazumahl zugleich viel ansehnliche / tapfere und gelehrte Männer zu Augspurg. Und zwar in der Stadt selbst wohneten Urbanus Regius, Stephanus **Karstenbauer** / Agricola genannt / und Johan. Frosch / welcher auch auf lateinisch Rana hieß. Bey dem Churfürsten von Sachsen befanden sich Jonas, Spalatinus und Philippus; bey Marggraf Georgen von Brandenburg Brentius, Johann Rurerius, Pfarr zu Anspach / Martinus Moglinus, Pfarr zu Kittingen / und Adamus **Weiß** / oder Candidus, welchen Nahmen / der auf Teutsch auch **Redlich** heisset / er in Wort und Wercken führte; bey dem Landgrafen Schnepfius und Conradus **Ordinger**; bey dem Lüneburgischen Fürsten D. Henr. **Bock**; bey den Grafen von Mannsfeld Joh. Agricola Islebius; bey den Gesandten der Stadt Nürnberg Andr. Osiander; (x) Daß die Confeßion diesen allen zugestellet / und von ihnen durchgesehen worden / bezeuget Erh. Schnepfius, als welcher / wie itzt gemeldet / zu der Zeit in Augspurg war / mithin der gantze Verlauff ihm nicht unbekannt seyn konte. **Die neu verfasste Confeßion** / schreibet er / **wurde vorher / ehe sie dem Röm. Käyser** *Carolo V.* **übergeben ward / dem Gutachten der Fürsten / der Theologen / auch der Fürstlichen Räthe / und beyder Städte Gesandten unterworffen.** (*) Philippus bekräfftigets / und saget: **Die Articul der Confeßion / wie sie ist / habe ich mit Fleiß auf das einfältigste zusammen gefasset / und mir selber darbey nichts hinausgenommen. In Gegenwart der Fürsten / und anderer Grossen / und der Prediger ist von allen Sätzen nach der Ordnung gehandelt worden.** (y) Ja / ja die Confeßion bereits übersehen / und mit allgemeinem Beyfall gut geheissen war / ist sie doch von neuen / und ehe man sie noch verlesen / Luthero zugesendet worden. (z) Welcher dann zu der Zeit bey dem X. Articul diese Clausul hinzugethan: **Derhalben wird auch die Gegen-Lehre verworffen.** Wie solches Joh. Marbachius, Lutheri Tischgenosse und treuer Nachfolger / anführet. (a) Allermassen nun dieses alles auf seiner Richtigkeit bestehet: Also erhellet daraus / daß nicht Melanchthon, sondern Lutherus die Hand zuerst an die Confeßion geleget hat. Dannenhero betrügen sich ihrer viele mit den Reformirten / welche wenn sie von

(w) Vid. Hist. A. C. f. 108. & Cœlestin. P. I. f. 25. 32. (x) Selnecc. in Orat. de Vita Lutheri, p. 39. (*) In Confess. de Euchar. Ao. 55. non procul. ab init. (y) In Præfat. T. I. OO. (z) Chytræus l. c. p. 62. & Hist. A. C. contr. Ambr. Wolf. f. 109. sq.

(a) Im Unterricht vom Heil. Abendmahl / Ao. 1566. ed. C. VI. p. 549.

dem Urheber derselbigen sagen / Philippum allein dafür ausgeben wollen; und besonders Strimesius, (b) welcher läugnet / daß Lutheri Ansehen mehr / als Philippi seines / gelten müsse / wenn man den wahren Verstand der Confeßion erforschen wolle. Denn Lutherus hat den Haupt-Inhalt / die Gründe / und die vornehmsten Articul der Confeßion zu allererst aufgesetzet; Melanchthon aber nur sie in ein wenig andere Ordnung gebracht / in gelinder und deutlicher Schreibarth abgefasset / und so dann dem Urtheil der Fürsten und Theologen / die es mit Luthero hielten / untergeben. Solchem nach / was auch Crocius mit den Reformirten darwieder schreyet / heisset sie mit allem Rechte **die Lutherische Confeßion** (c)

§. X. Zu was Ende und aus was vor Betrieb sie gestellet sey; da stellet sich zwar Crocius in Beschreibung derselbigen an / als wüste ers nicht. Vielleicht schweiget er stille davon / damit er nicht gedrungen wäre / zu bekennen / daß sie auch den Sacramentirern entgegen gesetzet worden. Daß sie aber geschrieben sey / **Verantwortung des Glaubens zu thun / und die falschen Auflagen der Wiedersacher zu wiederlegen**; das müssen die Sächsischen Theologi, die doch zu ihrer Zeit heimliche Calvinisten waren / und mit ihnen Altingius, (d) erkennen. (e) Und ist solches um so viel mehr offenbar / weil / nach Lutheri Bericht / (f) dem Könige in Franckreich / ausser Zweifel auch viel Leuten mehr / war beygebracht worden / **daß bey uns keine Kirche / keine Oberkeit / kein Ehestand sey / sondern gienge alles untereinander / wie das Vieh / und thäte jederman / was er wolte.** So war es auch nöthig / daß die Unsern darthäten / welcher gestalt sie keine Gemeinschafft hätten / weder mit **den Wiedertäuffern** / die kurtz vorher eine gräuliche Unruhe in Teutschland erreget; noch auch mit **den Sacramentirern** / welche wegen Läugnung der wesentlichen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Heiligen Abendmahle / die doch biß auf dieselbige Zeit von der Kirche einträchtiglich / obwohl nicht auf einerley Weise / war gegläubet worden / grossen Haß auf sich geladen hatten. (ff)

§. XI. Als nun solcher gestalt die Confeßion völlig zu Stande gebracht / und von den vornehmsten Bekennern mit Nahmen unterschrieben war / hat sie Tages nach Johannis / von drey biß fast fünff Uhr Nachmittage / der Sächsische Cantzler / **Christian Bayer** / mit starcker und vernehmlicher Stimme Teutsch abgelesen. Solches geschach zwar nicht auf dem Rath-Hause / wo die Versammlung der Reichsstände ordentlich gehalten wurde / sondern in dem Käyserlichen Palaste. Unterdessen aber reden die Reformirten wieder die offenbare Wahrheit / welche vorgeben / daß es in Abwesenheit der Reichsstände vorgegangen wäre. O nein. Es

(b) In Hexad. Num. XI. p. 10. (c) Vid. omnino Celeb. Löscherus in Hist. Mot. P. I. C. VIII. p. 170. sq. (d) l. c. in Proleg. p. 4. (e) In der Endlichen Erklär. c. Flacium, Ao. 1570. 4to. Lit. E. (f) In Præf. ad Art. Smalcald. (ff) Compar. Hist. Reform. Reutling. p. 198. Lavater. in Hist. Sacr. p. 20. b.

Es befanden sich gegenwärtig / und hörten es mit an / alle **anwesende Chur-Fürsten / Fürsten / Stände / Bischöffe / und Gesandten der Städte.** Wie es Chytræus meldet: (g) so kan es Hospinianus nicht in Abrede seyn. (h)

§. XII. Als man damit zu Ende kommen / nahm der Käyser das Lateinische Exemplar zu sich; jedoch wurde das abgelesene Teutsche Alberto, dem Churfürsten zu Mayntz / zugestellet / damit es in dem Reichs-Archiv beygeleget würde; allwo es auch noch befindlich. Zwar auch dem wollen die Calvinisch-Reformirten wiedersprechen; allein man sich hieran nicht zu kehren. Wie denn die Gewißheit der Sache anderweit behauptet worden. (i) Zum wenigsten getrauen sich Crocius, und auch andere / nicht / zu läugnen / daß bald zu Anfange des folgenden Jahrs die Confeßion von G. Rhauen mit grossem Fleisse und sehr accurat zu Wittenberg gedruckt worden. Nun ist solche Edition noch vorhanden. Die Churfürsten zu Sachsen / Augustus und Johann Georg I. haben sie gegen das Original im Reichs-Archive halten lassen / und mit demselben gleichstimmig befunden. Derowegen bleibet ausser allen Zweifel gesetzet / daß wir die wahre und ächte Augspurgische Confeßion noch haben.

§. XIII. Allein / diß beklagen wir / daß sie nach der Hand durch den vielfältigen Nachdruck einige Veränderung / die nicht nur geringe Umstände / sondern auch **wesentliche Stücke** selbst betrifft / erleiden müssen. Doch ist es sehr ungereimt / wenn Calixtus solche Veränderung zur unseeligen Urquelle der Spaltung unter den Protestanten / nehmlich / wie ers meynet / den Lutheranern und Reformirten / machen will. (*) Fürwahr gescheide Calvinisten selbst werden darüber lachen müssen. Wir wollen von der Aenderung itzund nur so viel melden / als nöthig ist. Anfänglich sind nur / entweder vorsätzlich / oder aus Unachtsamkeit / viererley andere Wörter / doch daß Verstand noch einerley blieb / eingeschlichen. Aber vom Jahr 1540. unterstund sich Philippus Melanchthon, mit den Worten auch den Verstand zu ändern / vornehmlich im X. Articul. Den goß er also umb / daß man leicht mercken kan / er habe ihn nach dem Geschmack der Zwinglianer zurichten wollen. Denn denen zu Gefallen hat er in dem ersten und ungeänderten Exemplar ausgestrichen (1) die Worte: Vere adesse; **wahrhafftiglich gegenwärtig** seyn / nehmlich / der Leib und das Blut Christi. Da war vermuthlich seine Absicht / damit nicht alle / die sich zur Confeßion mit bekennen wolten / gehalten wären / die wahre und wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Heiligen Abendmahle zu gläuben / sondern genung seyn könte / wenn sie sich selbige nur **in Gedancken** vorstelleten / und **in der Einbildung** hätten / oder **gar keine** statuirten. (2) Hat er weggethan das Wort: Distribui; **ausgetheilet und genommen werden**; und dafür gesetzet: Exhiberi; **gegeben werden.**

Nota.

(g) In Histor. A. C. p. 116. (h) In Histor. Sacram P. II. p. 91. (i) Wernsd. in Vindic. Historiæ A. C. §. 12. (*) Vid. Frid. Ulr. Calixt. in Epicris. ad viam Pacis Calixt. C. XV. p. 301.

werden. Damit man hierbey Freyheit haben könte/ nicht zu gläuben/ daß der Leib und das Blut Christi durch die Hand des Priesters ausgetheilet/ noch auch von den Unwürdigen mit dem Munde genommen werde. Es scheinet zwar dieser Unterschied von schlechter Wichtigkeit zu seyn. Allein wer die Sprache der Sacramentirer kennet/ der wird den Schalck bald mercken. Denn unter dem Exhiberi wollen sie eigentlich und insonderheit dieses verstehen/ daß die Evangelischen Verheissungen und die daran hangenden Güther vor die Ausserwehlten allein gehöreten/ und ihnen zugeeignet würden. Weßwegen sie auch kein Bedencken nehmen/ die Sacramente in solchem Verstande Signa Exhibitiva, dargebende Zeichen/ zu nennen. Endlich (3) hat er auch die gantze Wiederlegungs-Clausul/ welche Lutherus mit grossem Bedacht den Zwinglianern entgegen gesetzet/ ausgestrichen: Et improbant secus docentes. **Derhalben wird auch die Gegen-Lehre verworffen.** Damit diese nehmlich einen offenen Zutritt hätten/als Verwandte der Augspurgischen Confeßion mit unterzukriechen. Das ist wahrhafftig eine hochbeträchtliche Veränderung/ die durchaus nicht bloß auf **Neben-Umstände** zulegen/ oder/ wie Strimesius redet/ vor **was Zufälliges**/ das nicht viel auf sich habe/ zu achten ist. Von beyderley ist schon zu anderer Zeit geredet worden. Itzo erinnern wir nur so viel/ daß die Confeßion/ so fern sie **in wesentlichen Stücken geändert worden**/ vor die eigentliche Augspurgische Confeßion von uns nicht erkannt werden könne. Crocius zwar ist auf den Unterscheid zwischen der **geänderten** und **ungeänderten** Confeßion übel zu sprechen/ und schreyet/ daß so wohl die Reichs-Acta, als die Fürsten und Theologen/ welche sie in den öffentlichen Colloquiis wieder die Papisten vertheidiget hätten/ nichts davon wüsten/ und selbiger auch der gantzen Sache der Protestanten höchst nachtheilig wäre. (k) Auch Henniges kan seinen erbitterten Unwillen nicht bergen/ und schreibet/ **dergleichen wäre den Reichs-Recessen unbekannt/ und erst bey dem Pragischen Frieden eingeschlichen. Ja/ solche Benennung wäre den Reformirten schimpflich/ gleich als ob sie einer andern und verfälschten Confeßion folgten.** (†) Allein wir behaupten unsere Meynung mit der Auctorität der Formula Concordiæ, und dringen auch nur auf die rechte Beschreibung der Confeßion. Denn welche weder von Luthero entworffen/ noch zu Augspurg durchgesehen/ noch durch Unterschrifft corroboriret/ noch in der Versammlung der Reichsstände verlesen/ noch dem Käyser übergeben/ vielweniger von ihm angenommen worden/ überdiß nicht dienet/ die falschen Beschuldigungen der Wiedersacher zu wiederlegen/ wohl aber zu vermehren: Dieselbige ist weder die Augspurgische Confeßion/ noch jemahls dieses Nahmens würdig. (*) Demnach verstehen wir hier unter der Augspurgischen Confeßion diejenige allein/ vor

(k) In Comment. de Soc. A. C. p. 547. & 554. (†) Vid. ejusd. Meditat. ad Instr. Pac. p. 810.
(*) Celeb. Löscherus Hist. Mot. P. II. Cap. IV.

vor welche sich die Beschreibung schicket / die oben gegeben / und erkläret / auch von Altingio selbst genehm gehalten worden. Und das ist die **Ungeänderte.**

§. XIV. Zwar da wenden Crocius, Altingius, O. Gratius (oder Christian Becman) Heideggerus, Strimesius und sonst Reformirte ein: Wir hätten nicht Ursache / so sehr auf dieselbige zu dringen / massen ja von der Confeßion / die wir itzo hätten / nicht gesaget werden könte / daß sie schlechterdings ungeändert geblieben wäre. Denn der X. Articul / als er dem Käyser übergeben worden / sey also abgefasset gewesen: **Es wird gelehret / daß wahrer Leib und Blut Christi unter der Gestalt des Brodts und Weins im Abendmahle gegenwärtig sey.** Und das habe Philippus, als Verfasser der Confeßion / mit Fleiß gethan / weil er sie solcher maassen dem Käyser und Papisten angenehm machen wollen. Aber von Zeit der ersten Auflage 1531. sey dieser Articul mit Vorbewust Lutheri und seiner Collegen also geändert worden / wie er nun in der Formula Concordiæ zu lesen wäre: **Wir gläuben / daß im Abendmahl der Leib und das Blut Christi wahrhafftig gegenwärtig sey / und ausgetheilet werde.** Crocius setzet hinzu: **Wir nehmen nach dem Beyspiel derer zu Naumburg versammleten Stände die Confeßion / welche** *Ao.* **1530. zu Augspurg übergeben / und Jahres drauf zu Wittenberg gedrückt worden / also an / daß wir die letztere / welche die von neuem übersehene heisset / keines Weges verwerffen.** (l)

§. XV. Aber gewiß / hier ersehen wir offenbar / daß die Reformirten nur ein Wortspiel treiben. Denn niemand hat jemahls diejenige Confeßion die ungeänderte genennet / welche / in Ansehung der abgeschriebenen oder nachgedruckten Exemplarien / gar nie keine Veränderung erlidten / auch nicht einmahl den Worten nach / wo iedoch die Lehre in ihrem Wesen und der rechtgläubige Verstand unverfälscht geblieben ist. Denn also folgete / daß wir in unsern Kirchen und Symbolischen Büchern gar keine ungeänderte Confeßion hätten / weil wir das Exemplar / so auf dem Reichstage öffentlich verlesen und dem Käyser übergeben worden / nicht in Händen haben. Aber gnung / daß wir solche gedruckte Exemplare / die dem Original accurat gleichförmig sind / besitzen.

§. XVI. Hiernechst bitten wir / daß man doch die Exemplare zu unterscheiden belieben wolle. Denn in dem Teutschen / das auf dem Reichstage abgelesen / übergeben und ins Archiv gebracht worden / stehen im X. Articul folgende Worte: **Vom Abendmahl des HErrn wird also gelehret / daß der wahre Leib und Blut Christi wahrhafftiglich unter der Gestalt des Brodts und Weins im Abendmahl gegenwärtig sey / und da ausgetheilet und genommen**

(l) De Soc. A. C. p. 32. Alting. in Disp. Harm. N. 48. Heidegg. in Introd. in viam Concord. Protest. §. 14. p. 29. sq.

nommen wird. **Derhalben wird auch die Gegenlehre verworffen.** Jn dem Lateinischen aber: De cœna Domini docent, quod corpus & sanguis Christi vere adsint, & distribuantur vescentibus in cœna Domini: & improbant secus docentes. Und daß die Worte also lauten / das wissen wir auf das allergewisseste aus dem Zeugnisse der Durchl. Chur-Fürsten und Fürsten / welche die Confeßion in beyderley Sprache dem Concordienbuche einverleibet haben / nachdem sie selbige (als Sie in der Vorrede setzen) mit dem Exemplar / so in ihrer gottseel. Vorfahren Archiven vorhanden gewesen / und hernach mit dem ersten dem Käyser übergebenen Original / so in des Heil. Reichs Verwahrung geblieben / durch wohlbeglaubte Leute mit grossem Fleiß collationiret haben / versichernde / daß sie mit demselbigen beyde das Lateinische und Teutsche Exemplar allenthalben gleicher Meynung befunden. Wer mag nun so unverschämt seyn / und sagen: daß im folgenden Jahre / mit Vorwissen Lutheri und seiner Collegen / der zehende Articul durch Auslassung der Worte: Sub specie panis & vini; wäre geändert worden? Denn im Teutschen stehen sie ja noch: **Unter der Gestalt des Brodts und Weins.** Jm Lateinischen aber haben sie nie gestanden. Daß aber dieses deßhalben mit dem Teutschen streiten solte / haben auch die Papisten selbst auf dem Reichstage nicht dafür gehalten / als welche es gewißlich nicht verschwiegen haben würden / wenn nur der geringste Schein der Wahrscheinlichkeit zu einem Mißverstande da gewesen wäre. Da auch vor etlichen Jahren der Cardinal **Kollonitzsch** die Augsp. Confeßion von neuen anpackte / und sie auf alle Weise verdächtig und verwerfflich machen wolte / hat er gleichwohl in berührtem Puncte nichts gefunden. Ferner / daß Philippus, der Schreiber der Confeßion / durch Einrückung der Worte: **Unter der Gestalt des Brodts und Weins;** den Articul nach dem Wohlgefallen des Kaysers und der Papisten bequemen wollen; das ist eine alte abgeschmackte Verleumbdung / dadurch man den Unsrigen die absurde Lehre von der Päpstischen Transsubstantiation fälschlicher weise aufhefften will / vor welcher sie doch schon zu der Zeit einen hertzlichen Abscheu getragen; als hernach mit mehrern dargethan werden soll. Und gewiß / auch die zu Naumburg versammleten Stände haben nichts geschehen lassen / das der ersten und ungeänderten Confeßion nachtheilig seyn möge. Sintemahl sie darauf bestunden / daß die erste Auflage / welche zu Wittenberg 1531. aus G. Rhauens Druckerey ans Licht kam / und die dem Original durgehends gleichförmig war / beybehalten werden müste. Und obwohl die Chur-Fürsten zu Pfaltz und Sachsen von ihren Ministern / die der Calvinisterey heimlich beypflichteten / eingenommen waren / daß sie die geänderte Confeßion vor besser hielten: so ist es dennoch wider Willen und unter Wiederspruch der übrigen Stände geschehen. Wie denn auch nicht lange hernach / nehmlich 1580. / eben dieselbigen Fürsten und Stände in der Vorrede der Formulæ Concordiæ heilig und hehr bezeuget haben / **daß sie zu Naumburg und sonst die andere** *Edition Philippi* **niemahls**

niemahls der ersten übergebenen Augspurgischen Confeßion zuwieder verstanden noch aufgenommen hätten. Woraus denn offenbar ist / daß die Unsere derselben ersten und in keine Weise geänderten Confeßion unverrückt angehangen haben. (m)

§. XVII. Nunmehr wird dann auch die *Societat*, so sich auf die Augspurgische Confeßion beziehet / zubetrachten seyn. Solch Wort bedeutet gegenwärtig nicht ein gewisses Collegium, dergleichen die Societät der Wissenschafften zu Berlin / Londen / Paris / oder in Ansehung der Handelschafft die Ost- und West-Indische Compagnie bey den Niederländern ist. Sondern sie zeiget an eine Gemeinschafft oder Mit-Genossenschafft an einer Sache / derer man theilhafftig werden kan. Dergleichen nun die Confeßion und die in derselben verfasste Lehre ist. Altingius saget / sie sey nichts anders / denn da man sich wegen eines Formulars der Lehre nach GOttes Wort verglichen habe / derselbigen einmüthig beyzustimmen. (n) Aber lieber wolte ich sprechen: Sie sey ein Zustand vieler Personen / die da wegen Gleichheit in der Lehre einerley Glaubens-Bekäntnis haben / und miteinander daran Theil nehmen. Also / daß der ein Verwandter / (Socius zusagen / will sich im Teutschen nicht wohl schicken) oder Genosse der Confeßion ist / und zu heissen verdienet / welcher derjenigen Lehre / die der Churfürst von Sachsen / und wie viel ihrer sonst dieselbige unterschrieben / zu Augspurg in einer öffentlichen Schrifft bekannt haben / beypflichtet.

§. XVII. Es wird demnach hierbey auf den Grund / auf die Arth / und auf den Erfolg solcher Societät zu sehen seyn. Von dem Grunde schreibet Crocius: Der Grund ist nicht eine Gleichheit der Ceremonien und Gebräuche / sondern die Ubereinstimmung im Grunde der Christlichen Lehre / welche von den Bekennern vorgetragen worden. Denn welche in der Confeßion zusammen getreten / die haben nicht bezeuget / daß sie in allen Schul-Fragen durchaus einig wären; sondern daß sie wieder die alt- und neuen Kätzer sich an einerley Grund der Lehre / deren Hauptsumma sie zusammengefasset / hielten. Vielweniger haben sie alle Verwandten an die Meynungen / Worte und Aussprüche dieses oder jenes *Theologi*, der etwa in einem grossen Ansehen stehet / und der Augspurgischen Confeßion beygethan ist / binden wollen. Am allerwenigsten haben sie mit einer durchgängigen Gleichheit der Ceremonien geprahlet. Und ist bekannt / daß nicht in allen Kirchen einerley Ceremonien üblich sind. (*)

§. XIX. Wohlan / da geben wir gantz gern zu / daß der Grund der Societät nicht in die Gleichheit der Ceremonien und äusserlichen Gebräuche zu setzen

(m) Vid. Wernsdorff. in Vind. Hist. A. C. §. 21. sqq. (n) pag. 117. (*) l. c. Qu. II. C. 4. p. 33

tzen sey. Denn es ist die Rede von Societät einer Confeßion/ das ist/ der Lehre/ welche durch ein öffentliches Bekäntnis vorgestellet worden. Derselbigen nun kan jemand theilhafftig seyn/ ob er gleich nicht einerley Ceromien mithält. **Denn dieses ist genung zu wahrer Einigkeit der Christlichen Kirche/ daß da einträchtiglich nach reinem Verstande das Evangelium geprediget werde.** Wie die Augspurgische Confeßion selbst redet. (o) Hieher gehöret auch Irenæi bekannter Spruch: **Der Unterscheid im Fasten machet darumb keinen Unterschied im Glauben/ noch hebet die Einigkeit desselbigen auf.** Aber ist dieses nach angeführtem Geständnis des Crocii also; so können wir uns nicht genung verwundern/ wie es doch komme/ daß die Reformirten die Priester-Röcke/ den Exorcismum, die Altare/ die Kertzen auf den Altaren/ die Bilder/ und anderes mehr (denn das sind ja nur Ceremonien?) in den Evangelischen Kirchen so gar nicht leiden können/ daß sie auch/ wenn sie eine vollkommenere Reformation/ ihrem Dünckel nach/ anstellen wollen/ allemahl mit Abthuung solcher Dinge den Anfang gemacht haben? Wie es in Hessen/ der Marck Brandenburg/ Anhalt/ und anderweit mehr/ am Tage lieget. Denn wird/ die Societät der Augspurgischen Confeßion zu gründen/ nicht mehr erfordert/ als die Einigkeit im Grunde der von den Bekennern vorgetragenen Lehre; warumb beruhen sie denn nicht hierbey/ und zeigen denselben/ wenn sie können? Oder/ weßwegen dringen sie/ über die Einigkeit in der Lehre/ auch (und wohl gar gewaltthätig) auf die Einigkeit in den Ceremonien? Nechstdem aber sey ferne/ Crocio einzuräumen/ daß zwischen uns und den Reformirten der Streit nur über Schul-Fragen oder Privat-Meynungen der Lehrer sey. O warlich nein. Er erstrecket sich auf hochwichtige Haupt-Puncte/ die den angegebenen Grund der Societät betreffen. So lange demnach in denselbigen die Einigkeit mangelt/ (sie mangelt aber bis diese Stunde) so lange mangelts auch an dem Grunde/ worauf die Societät gebauet werden soll. Endlich setze ich hinzu/ daß die Meynung eines eintzelnen Lehrers/ als Lutheri, nicht mehr vor eine Privat-Meynung zu achten ist/ wenn sie einen allgemeinen Beyfall erlanget hat. Haben nun unsere Vorfahren Luthero in dem/ was er bekannt und gelehret/ oder worinnen er die Wiedersacher wiederleget hat/ gefolget/ so stehet nichts im Wege/ daß solche seine Lehre nicht vor eine Lehre der gantzen Kirche anzunehmen/ und fest darüber zuhalten sey. Und obwohl die gottseeligen Bekenner sich an die Meynungen/ Redens-Arthen und Aussprüche dieses oder jenes Privat-Lehrers nicht gebunden; so haben sie sich dennoch nicht allein zu den Wahrheiten/ sondern auch zu der Arth und Weise/ von solchen Wahrheiten nach Anweisung der Augspurgischen Confeßion zureden/ verbündlich gemacht. In Erwägung dessen wäre es unrecht/ wenn man solche in der Augspurgischen Con-

(o) Art. VII.

Confeßion gebrauchte Formulen verwerffen / oder verändern / geschweige bestreiten / und gantz andere ihnen zuwiederlauffende dafür nehmen wolte.

§. XX. Weiter / daß Crocius den Grund der Societät auf **den Grund der Lehre** / und nicht auf **die Einigkeit der in der Confeßion enthaltenen Lehre** setzet; das muß uns allerdings verdächtig seyn. Denn da verstehet er unter dem Grunde der Lehre nicht das / was das Allervornehmste und Wesen derselben ist / nehmlich die Haupt- und Fundamental-Articul; sondern er meynet **das Wort GOttes** / auf welchem / als auf dem Grunde / die Lehre der Confeßion beruhe. Solchen seinen Sinn verräth Crocius selbst / indem er eben hieselbst die Schrifften der Theologen von dem Grunde ausschliesset / und ihnen die dem Worte GOttes gemässe Lehre / als den wahren Grund / entgegen setzet. Noch deutlicher entdeckets sein Bruder / Ludovicus Crocius, wenn er mit seinen Secten-Genossen / den Reformirten / **vor GOtt und der Heiligen Kirche / öffentlich und aufrichtig / mit Mund / Hand und Hertzen bezeugen will / daß er alle und jede Articul der Augspurgischen Confeßion** / *NB.* **wie sie nach GOttes Wort / so die eintzige Richtschnur und Grund sey / zuverstehen wären / billige.** (p) Altingius stimmet bey / und saget / **die Richtschnur der Societät sey eben dieselbige / welche die Richtschnur der Wahrheit selber sey / nehmlich / die Heilige Schrifft. Denn welche nach dieser mit der Augspurgischen Confeßion einig wären / die wären miteinander einig in der Wahrheit. Dargegen / welche wieder dieselbige in Einigkeit stünden / die wären vereinet im Irrthum.** (q) Man übereile sich nicht durch ein Vorurtheil / noch lasse sichs befrembden / daß wir GOttes Wort nicht zum Grunde der Societät wollen gelten lassen. Es wird sich indem deutlicher weisen. Die Reformirten handeln Sophistisch und betrüglich / und vermengen die Richtschnur **der Confeßion** mit der Richtschnur **der Societät**; wo allerdings eine von der andern unterschieden werden muß. Denn es ist hier nicht die Frage: Was man vor einen Grund nehmen solle / wenn man eine Confeßion machen will? oder was vor eine Richtschnur man im Bekennen selber vor Augen haben müsse? Da muß es freylich GOttes Wort seyn. Sondern davon ist eigentlich die Rede: Aus was vor Grund und Ursache jemand derselbigen Confeßion / die bereits nach GOttes Wort eingerichtet ist / theilhafftig seyn könne? Oder / was man da zur Richtschnur haben müsse / wenn jemand vor einen Mitgenossen der Confeßion gehalten werden soll? Und da sagen wir / daß zu dem letztern GOttes Wort nicht erwehlet werden dürffe. Denn weiß man nicht / daß alle Kätzer nach ihrem Dünckel die Heilige Schrifft erklären? Nach solchem irrigen und verkehrten Verstande würden sie dann auch die Worte der Augspurgi-

 schen

(p) Vid. Assertio A. C. p. 17. (q) In Append. Probl. ad Exeg. A. C. p. 116.

schen Confeßion auslegen; mithin könten sie alle miteinander bey der Societät derselbigen mit unterkriechen.

§ XXI. Solchem nach gehen wir sicherer/ wenn wir zum Grunde/ oder zur nächsten Ursache der Societät setzen/ **die Einigkeit im Glauben und in der Lehre/ und derselben beyden Bekäntnis.** Daß also und dergestalt derjenige erst würdig ist/ vor einen wahren und ächten Mitgenossen der Augspurgischen Confeßion gehalten zu werden/ der sie redlich und aufrichtig in ihrem wahren/ eigentlichen/ natürlichen und so zu sagen angebohrnen Verstande annimmet/ und sich darzu bekennet. Gewißlich/ die der Augspurgischen Confeßion zugethane Stände selbst/ da sie ein ungleiches Urtheil von der Societät derselbigen ablehnen wolten/ nennen den einen Verwandten/ **der dem *NB.* wahren Verstande der Augspurgischen Confeßion in seiner Meynung gemäß sey.** (r) Das ist/ der eben das gläube und halte/ was in der Augspurgischen Confeßion gehalten und gelehret wird. Dahero sie selbst heilig betheuren: **Sie wolten bey der zuerkanndten und bekandten Augspurgischen Confeßion/ *NB.* in ihrem reinen lautern Verstande/ wie derselbige vor dieser Zeit gewesen/ standhafft beharren.** Das heisst/ sie wolten wahre und aufrichtige Verwandte dieser Confeßion bleiben. Und fürwahr die Bekenner selbst behauptens auch damit/ wenn sie anheben: **Wir gläuben/ bekennen und lehren.** Denn wodurch die ersten Bekenner ihre Societät beyde aufgerichtet/ und die aufgerichtete an den Tag geleget haben/ dasselbige ist billig vor den Grund der Societät zu halten. Nun aber haben etliche Stände durch die Einigkeit im Glauben und der Lehre/ und beyder Stücke Bekäntnis/ ihre Societät so wohl zuerst aufgerichtet/ als an den Tag geleget. Dannenhero wird sothane Einigkeit allerdings vor den rechten Grund der Societät gehalten. Welches je seine so gewisse Richtigkeit hat/ daß es auch Altingius selbst bekräfftigen muß/ indem er saget: **Zwey Stücke machen die Societät der Confeßion aus: Die Gleichsinnigkeit oder Einigkeit in der Glaubens-Lehre; und dann die Bekäntnis und Genehmhaltung derselbigen Einigkeit/** 2c. Eph. IV. 4/5. 1. Cor. I. 10. Wer demnach eben das/ was die Augspurgische Confeßion/ gläubet/ bekennet/ und lehret/ und mit ihr/ wie sie in ihrem wahren und eigentlichen Sinne zuverstehen/ einig ist/ der ist ein Genosse derselbigen. Wer aber das nicht thut/ der gehöret auch nicht zu ihrer Societät.

§. XXII. Allein/ wird man fragen/ **welches ist denn nun derselbige Sinn und Verstand der Confeßion/** den derjenige annehmen und halten muß/ der da ein Mitgenosse der Confeßion werden/ oder seyn will? Die Reformirten antworten mit Crocio, Heideggero und andern: Es sey der/ welcher mit

Ja [handschriftlich, unleserlich]

(r) Vid. Struv. in Hist. E. Palat. C. V. p. 192.

mit der Heiligen Schrifft / als seiner Richtschnur / übereinkomme. Altingius aber dringet auf die Einstimmung nach dem Göttlichen Worte. (s) Es ist hinterlistig und betrüglich gesetzet. Denn man muß die Fragen vom Verstande selber / den die Confeßion hat / und von der Wahrheit oder Falschheit solches Verstandes / nicht miteinander vermengen. Es ist vergeblich / und die behörige Ordnung wird verkehret / wenn man vorher untersuchen will / ob der Verstand recht / und seiner Richtschnur gleichförmig sey? ehe und bevor man weiß / was der Verstand selber seyn soll? Denn wir können nicht urtheilen / ob er mit der Heiligen Schrifft übereinkomme / oder nicht? wenn er nicht erst untersuchet und ausgemacht ist. Dannenhero / da Crocius sich herausläßet / daß er alle Articul der Augspurgischen Confeßion / nach GOttes Wort aufrichtig annehme / antwortet ihm Mentzerus recht wohl: Als *Ario* das Nicänische *Symbolum* auf den Tisch vorgeleget / und dessen *Approbation* von ihm gefordert wurde / legte er die Hand auf die Brust / und bekräfftigte solch Bekäntnis mit Hertz / Hand und Mund; meynte aber das / welches er selbst aufgesetzet / und in sein Wamst verstecket hatte. *Zanchius* unterschreibet und billiget die Augspurgische Confeßion in dem Sinn / wie er sie verstünde. Die Papisten nehmen die gantze Heilige Schrifft an / in dem Sinne / wie sie die Römische Kirche verstehet. Siehe nun / damit *Crocius* weit verschlagener / als diese alle / erscheine / spricht er / daß er die Augspurgische Confeßion annehme / wie sie nach GOttes Worte verstanden werde / nehmlich nach dem Verstande / den ihm die Calvinisten geben. Auf gleiche Weise hätte er schreiben können: Er nehme das Trientische *Concilium* an / wie es nach GOttes Worte von ihm verstanden werde. rc. Z. E. im *X.* Articul (der Augsp. Confeßion) wird die Zwinglische Lehre vom Abendmahl in diesen Worten verdammet. Derhalben wird auch (von unserer Kirche) die Gegenlehre verworffen. Also von diesem Articul ebenfalls bezeuget *Crocius* vor GOTT und der Kirche / daß er ihn annehme / wie er nach dem Göttlichen Worte zu verstehen sey. Nun aber / wie verstehet und erkläret er ihn nach dem Göttlichen Worte? Das erhellet aus seiner *IV. Disputation Th.* 64. *p.* 229. Wo er spricht: Den Gegensatz (er redet aber von eben dem Gegensatze / den wir izt aus dem *X.* Articul angeführet haben) nehmen wir also an, daß wir den Anfang des rohen Streits, und den Verdacht, den beyde Partheyen gegen einander hegten, fahren lassen; dargegen

(s) l. c. p. 117.

gen ihn den Irrthümern, die sich in diesem Stück der Lehre bey den Papisten, Wiedertäuffern, Ubiquitisten, und andern ihres Gleichen, befinden, entgegen setzen. Und *Th.* 65: Also verwerffen wir diejenige Gegenlehre, die wir izt genennet haben. rc. Ist demnach die Summa der Erklärung/ die *Crocius* vor GOtt und der Kirche thut/ diese/ daß er den zehenden Articul der Augspurgischen Confeßion mit Mund/ Hand und Hertz nach dem im Calvinischen Sinne verstandenem Worte GOttes also annimmet/ daß in solchem Articul *Lutherus* selber mit allen so genannten Ubiquitisten/ ja selbst die Confeßion/ derselben Apologie/ und *Lutheri* Catechismus verworffen werden/ indem sie lehren/ daß in/ mit und unter Brodt und Weine der Leib und das Blut Christi uns zu essen und zu trincken dargereichet werde. Nun/ wie gefällt dir diese vor GOtt und der Kirche so heilig geschehene Bezeugung? Du siehest/ daß *Crocius* die Augspurgische Confeßion annimmet in Zwingel- und Calvinischem Verstande/nach welchem nehmlich *Lutherus* selber/und die Bekenner/und selbst die Confeßion/ und ihre Apologie/ und der Lutherische Catechismus/ verworffen und verdammet werden. (t) Eben so machets Hoornbeek, welcher diesen Articul/ auch nach der ungeänderten Confeßion/ behalten will/ weil man ihm gar leicht einen gantz bequemen (Calvinischen) Verstand geben könne. Denn er sey so weit und geraum/daß auch die Sacramentirliche Gegenwart Christi (welche von den Calvinisten nur Bedeutungs-weise verstanden wird) darinnen genungsamen Platz habe. Welches er aus Altingio erkläret/ welcher geschrieben: Daß der Leib und das Blut Christi **wahrhafftig** im Abendmahle gegenwärtig seyn/ das kan **auf zweyerley Arth** verstanden werden; Entweder/ daß sie gegenwärtig sind **Geistlicher** Weise; oder daß sie gegenwärtig sind **leiblich und wesentlich.** (*)

§. XXIII. Was demnach der wahre und ächte Verstand der Augspurgischen Confeßion sey/ das kan nirgend besser/ als aus der Confeßion selbst/ erkannt werden. Denn wie ein jeder der beste Ausleger seiner Worte ist: Also sind die Worte der Evangelischen Bekenner in ihrem eigenen Lichte so helle/ daß sie keiner Calvinischen Glossen/ Schmincke und Schmücke zur Erläuterung vonnöthen haben. Die Augspurgische Confeßion ist in so weit nichts unterschieden von andern Schrifften/ über derer Verstand man streitig ist. Wie man aber nun in selbigen denjenigen vor wahr und ächt erkennet/ den die Worte selber in ihrer natürli-

(t) Mentzer. T. I. OO. p. 670. & 671. (*) in Sum. Contr. p. 505.

türlichen Bedeutung genommen darlegen: Also ist hier ein gleiches zu beobachten. Sintemahl die Bekenner die Augspurgische Confeßion anders nicht weder geschrieben/ noch approbiret/ noch in den Druck gegeben haben/ als **nach dem in der Schrifft geoffenbahrten Göttlichen Worte.** Dessen wahren und eigentlichen Verstand aber haben sie mit solchen klaren und deutlichen Worten ausgedrücket/ daß es ihm nicht brauchet/ ihn wo anders her zu erbetteln/ alldieweil ihn die Worte selbst zur Gnüge zu erkennen geben/ und auf leichte Weise darlegen. Daher die Franckfurtischen Theologi wohl recht setzen/ **daß gewißlich die Augspurgische Confeßion unter vielen andern die reineste/ einfältigste und am wenigsten tunckel ist.** Wiederumb: **E. Erbar Rath wolte sie** (die Calvinisten) **zur Augspurgischen Confeßion halten/ und darnach lehren lassen/ so wüste man/ daß sie den rechten und unverfälschten Verstand des Wortes GOttes hätten/ und gleich damit von allem Irrthumb abgeführet würden.** (**) Unterdessen/ da Lutherus und Philippus in Abfassung der Confeßion der Kirche bedient gewesen; so ists billig/ daß wir auch ihre Schrifften/ die zu der Zeit schon im Drucke lagen/ mit zu Rathe ziehen. Denn es ist nicht gläublich/ daß diese Männer von einerley Sachen und zu einerley Zeit anders in Wittenberg/ und anders in Augspurg/ gehalten/ und ihnen selbst wiedersprochen haben solten; sondern vielmehr/ daß sie das/ was sie in den Articuln des Glaubens vor wahr hielten und lehreten/ in die Confeßion/ als in einen kurtzen Begriff/ bringen/ und vor dem Käyser und den Reichsständen wiederholen haben wollen. Demnach/ mit Lobechio zu sprechen/ **ist dieses der Verstand der Augspurgischen Confeßion/ den die Confeßion selbst aus dem unbeweglichem Grunde der Schrifft und den Sprüchen des Heiligen Geistes selber genommen hat/ und ihn mit deutlichen Worten vorträgt; den der Buchstabe mit sich bringet/ und der Begriff weiset; und den die Schrifften unserer Vorfahren/ insonderheit des grossen** *Lutheri*, **darlegen/ und unsere Kirchen in der** *Formula Concordiæ* **richtig erklären.** (u) Und da wir eben dieses den Wiedersachern täglich entgegen halten/ so weiß ich nicht/ wie Altingius sich unterstehen mag/ den Lutheranern unter andern **Sophistischen Betruge/** wie er gewissenlose redet/ **auch diesen aufzubürden/ daß sie die Augspurgische Confeßion nicht nach dem Sinne ihrer Verfasser/** *Lutheri* **und** *Melanchthonis*, **noch aus den öffentlichen Schrifften/** dergleichen **die Apologie der Confeßion/ die Schmalkaldischen Articul/ die Sächsische Confeßion sind/** rc. **sondern aus ihrem Eigendünckel und neuen Meynungen erklareten.** (v) Es ist ja thöricht/ und so gut/ als eine

 Calumnie/

(**) Vid. derselben Gegen-Bericht und Verantwortung. c. Valerand. Polanum. C. 2. b. {. 4. b.
(u) Lobech. Diss. I. in A. C. n. 51. p. 14. (v) l. c. in Append. p. 126.

Calumnie/ daß sie das von uns verlangen / was wir so wohl freywillig thun/ als vor nothwendig zuthun erachten.

§. XXIV. Derowegen stehet dieses fest / daß kein anderer Grund der Societät seyn könne / als die Einigkeit der Lehre / welche in der Confeßion vorgetragen ist / oder / die Approbation und Genehmhaltung der Confeßion / wie sie in ihrem wahren Sinn angenommen und recht verstanden wird; also / daß wir in den vornehmsten Hauptstücken der Christlichen Religion eben das / was die ersten Bekenner gethan / gläuben / bekennen und lehren.

§. XXV. Unterdessen aber gehet das nicht an / daß die erforderte Einigkeit nur so **obenhin** / oder **Stückweise** / oder **ungleichförmig** ausfalle / oder auf diese und jene Bedüngung geschraubet werde / so / daß man etwa sie in den meisten Articuln vor genehm halte / in ein und dem andern aber verwerffe. O nein. Sondern sie muß **vollkommen** / **gantz und durchaus gleichförmig** seyn. Allein das ist Crocio ungelegen. Darumb schreibet er: **Der höret darumb nicht stracks auf / ein Verwandter der Confeßion zu seyn / der etwa in einem Articul einen andern Verstand der Worte hegt / als ihn die Churfürsten und Fürsten bey der Ubergebung gehabt haben.** (w) Allerdings ist er solcher gestalt nicht vor einen Verwandten der Augspurgischen Confeßion zuhalten. Denn so keine völlige und gäntzliche Einigkeit erfordert wird / so stehet nichts im Wege / daß nicht auch die Papisten / und Wiedertäuffer / und fast alle Kätzer / zu Mitgenossen der Confeßion angenommen werden könten / angemessen wenig sind / welche ihr nicht in vielen Puncten beystimmig wären. **Gleichwohl** / schreibet er ferner / **gestunden die Protestirenden Stände vor dem Käyser / daß der Churfürst zur Pfaltz in einem Articul den wahren Verstand nicht mithielte; dennoch aber läugneten sie nicht / daß er ein Verwandter der Augspurgischen Confeßion wäre / ja / sie erkannten ihn dafür / und wolten ihn nicht ausschliessen.** (x) Allein es ist falsch / und kan nimmermehr zugestanden werden / daß der Pfältzische Churfürst dazumahl vor einen Mitgenossen gehalten worden wäre. Und wie könte es seyn / da / nach des Calvinisten Dan. Tossani Urtheil / **eine völligere Reformation und Ordnung in Kirchen-Sachen vor diesen Fürsten aufgehoben gewesen?** Und welcher **nach angestellter General-Reformation der Universität und Kirchen in der Pfaltz von allen Orthen her die rechtlehrende Prediger, Doctores und Professores beruffen, die Wiedersinnigen aber (nehmlich die Lutheraner) in Gnaden beurlaubet:** wie Hospinianus gestehet. (y) Und der also / wie es Osiander kurtz giebet / die

Calvi-

(w) l. c. Qu. II. C. 37. p. 530. (x) l. c. p. 530. (y) In Hist. Sacr. P. II. f. 264.

Calvinisterey in der Pfaltz eingeführet hat? (z) Die Stände der Augspurgischen Confeßion redeten zu der Zeit gegen den Käyser gar anders von diesem Churfürsten / nehmlich auf folgenden Schlag: **Den Articul des Heiligen Nachtmahls können wir nicht erkennen / daß Jhro Churfürstl. Gnaden mit der Augspurgischen Confeßion gleichförmig halte.** (a) Und hernach / da der Käyser wieder den Churfürsten / ihn von dem Calvinismo abzuziehen / seinen ernsten Schluß gefasset / antworteten sie: **Es verstehen aber die Stände der Augspurgischen Confeßion obberührtes Käys. Majestät Decret dahin / daß es allein *in specie* des Churf. Pfaltz-Grafen Person belange / und eine ernstliche Vermahnung / mit gebührlcher Bedrohung gegen Seine Churfürstl. Gnaden / von dem *Calvinismo* abzustehen / in sich halte / dessen denn die Stände der Augspurgischen Confeßion mit Ew. Käys. Maj. wohl einig seyn / sintemahl sie dem *Calvinismo* mit nichten anhängig / auch derowegen den Churf. Pfaltz-Grafen selbst brüderlich / freundlich / unterthäniglich / und zum emsigsten ermahnet / und erinnert.** Welche demnach zu der Zeit gegläubet haben / daß der Pfaltz-Graf in dem Articul vom Heiligen Abendmahl sich der Augspurgischen Confeßion nicht gleichförmig halte / sondern vielmehr mit der Calvinisterey eingenommen sey; sie selbst aber von dem Calvinischen Wesen entfernet / und dargegen der Augspurgischen Confeßion aufrichtig beygethan gewesen; auch deßwegen den Pfaltz-Grafen / seinen Jrrthum fahren zu lassen / ernstlich und embsig erinnert haben: Dieselbigen haben ihn vor keinen Augspurgisch-Confeßions-Verwandten halten können. Doch ist ein anders / einen vor einen Confeßions-Verwandten nicht erkennen: ein anders / ihn des öffentlichen Friedens unwürdig achten. Jenes wolten die Evangelischen Stände dem Chur-Fürsten nicht zustehen; aber von diesem wolten sie ihn nicht ausgeschlossen wissen. Aber **Ja / was noch mehr?** fähret Crocius fort; **nicht alle Fürsten hatten einerley Meynung von dem zehenden Articul / als die Confeßion übergeben wurde. Der Landgraf Philip bezeuget mit dürren Worten / daß der Verstand desselbigen / dem etliche andere folgten / ihm nicht Genüge thue. So hat ihm auch nachgehends die Meynung / daß Christi Leib in dem Brodte wäre / und mit dem Munde gessen würde / nicht gefallen.** (*) O man wolle nur die Zeiten unterscheiden; so wirds gar anders herauskommen. Es ist nicht ohne / daß es anfänglich schien / als ob der Landgraf sich einiger massen auf die Seite der Schweitzer neigen / und derer ihre Meynung vom Abendmahle des HErrn / ohne darüber zu disputiren / an ihren Orth gestellet seyn lassen wolte. Denn er suchte ihre Freundschafft und Hülffe / wenn er etwa derselbigen wieder den Käyser benöthiget seyn möchte. Unterdessen hatte er

(z) in Sec. XVI. Hist. Eccl. p. 671. (a) Conf. Struv. in Hist. Eccl. Palat. C. V. §. XVIII. sq.
(*) de Soc. A. C. Qu. II. c. 37. p. 530.

er doch bereits im vorhergehenden Jahr 1529/ den 1. Augusti an den Chur-Fürsten zu Sachsen geschrieben: **Wir halten** *Lutheri* **Lehre/ die Seeligkeit belangend/ nicht anderst/ denn Christlich/ erbaulich und rechtschaffen/ dabey/ und dem heiligen Evangelio/ will GOtt/ wir beständiglich bleiben wollen.** (b) Nach dem Marpurgischen Colloquio aber/ und da er Lutheri Bücher fleißiger gelesen/ deßgleichen Philippum auf dem Reichstage angehöret hatte/ hat er der Wahrheit auch in der Lehre vom Abendmahle völlig Raum gegeben/ und dieselbige ohne weitern Zweifel unterschrieben. Daß hier von mir nichts ertichtet werde/ kan ich aus Melanchthonis Briefen darthun. Denn nachdem er Lutherum angereget/ er möchte den Landgrafen von Heßen erinnern/ **daß er sein Gewissen nicht mit Vertheidigung einer gottlosen Lehre beschweren solte.** So schrieb er nicht lange hernach wieder aus Augspurg an Lutherum: **Der Landgraf hat unsere Confeßion** (nicht die/ welche von vier Städten/ oder von Zwinglio aufgesetzet worden) **angenommen/ und unterschrieben. Ihr werdet/ wie ich hoffe/ viel Gutes ausrichten/ wenn ihr an ihn schreibet/ und ihn in der Lehre vom Sacrament bestärcket.** (c) Diß hat er Tags nach Johannis 1530/und also an eben dem Tage/ da die Confeßion übergeben und verlesen werden solte/ an ihn abgehen lassen. (d) Deßgleichen D. J. Jonas bezeuget von ihm in einem Briefe an Lutherum: **Der Landgraf hat durchaus dafür gestritten/ und darauf gedrungen/ daß die Articul vor den Ständen des Reichs und dem Käyser öffentlich verlesen würden.** (e) Er hat nicht weniger die von Luthero gestellten Schmalkaldischen Articul angenommen/ in welchen gelehret wird: **Das Brodt und Wein im Abendmahl sey der wahrhafftige Leib und Blut Christi. Und werde nicht allein gereicht und empfangen von frommen/ sondern auch von bösen Christen.** (*) Welche letztern Worte den Reformirten offenbarlich entgegen stehen. Da nun gleichwohl der Landgraf sie vor genehm gehalten/ so ists eine klare Anzeige/ daß der Verstand des X. Articuls in der Augspurgischen Confeßion/ dem die Unsern folgen/ ihm allerdings Gnüge gethan/ und die Meynung von der mündlichen Geniessung gefallen habe. Noch wendet er ein: **Selbst Lutherische Lehrer blieben nicht bey demselben Verstande/** (der Lehr-Puncte) **den die ersten Bekenner geheget hätten. Die Braunschweigischen läugneten die allgemeine Ubiquität/ die Würtembergischen aber behaupteten sie. Die zu Tübingen und Giessen wären unter sich auch streitig. Und dennoch wäre deßhalben keine Parth von der Gemeinschafft der Augspurgischen Confeßion ausgeschlossen worden.** Es ist viel auf einen Bissen.

Allein

(b) Seckendorff. in Hist. Luther. L. II. §. 46. f. 135. m. (c) L. I. Ep. p. 3. (d) Cœlest. Hist. Com. f. 138. a. b. (e) Vid. Special-Wiederl. der Caßel. Wechselschr. f. 225. (*) P. III. Art. 6. p. m. 513. ed. Reinec.

Allein hier hätte sich Crocius besinnen sollen / daß die Frage nicht sey: Ob zum Grunde der Societät bey der Augs. Confeßion erfordert werde eine Einhelligkeit in allen / und allerley Dingen / Hauptstücken / und Lehrpuncten insgemein / sie mögen nun heissen und beschaffen seyn / wie sie wollen? Sondern: Ob eine Einigkeit in der Lehre NB. der Augs. Confeßion / zum wenigsten in ihren wesentlichen Stücken / erfordert werde? Daß die leztere denen Würtemberg- und Braunschweigischen / denen Tübing- und Gießenischen Theologen gemangelt habe / hätte er erst beweisen sollen / ehe er sich unterstanden / sie vor solche Leute zu halten / die man von der Verwandschafft der Confeßion ausschliessen sollen. Allermassen aber dieses auch sonst von niemand wird ausfündig gemacht und dargethan werden können: Also folget / daß keiner von gedachten Lehrern wegen vorgefallener Mißhelligkeit sich der Gemeinschafft an der Confeßion verlustig gemachet habe.

§. XXVI. Ein völliger und richtiger Beyfall aber / der zum Grunde der Societät erfordert wird / wird entweder allein **innerlich geheget** / und im Hertzen verborgen gehalten / oder auch zugleich **äusserlich an den Tag geleget**. Gewißlich / auch auf dem Reichstage zu Augspurg fanden sich etliche / welche / als sie mit angehöret / wie deutlich und gründlich die Evangelische Wahrheit vorgetragen worden / so gleich nach übergebener Confeßion anfiengen / sie bey sich selbst vor recht und richtig zu halten. Denn als ein Ausschuß etlicher Fürsten gemacht wurde / gütliche Handlung zur Einigkeit zu pflegen / und sie nun beysammen waren / ermahnte der Bischoff zu Augspurg / **Christoph von Stadion** / alle mit einer Christlichen und ernstlichen Rede / sie möchten mit grossem Fleiß und Sorgfalt darauf sehen / damit in dieser Glaubenssache nichts / was GOttes Wort zuwieder / oder wieder Recht und Billigkeit wäre / beschlossen würde. **Denn es sey allzuwahr und offenbar / daß die Lutherischen keinen Christlichen Glaubens-Articul wiederstritten und umstiessen.** (f) Der Kayser selbst hat nicht nur das überreichte Exemplar der Confeßion zu sich genommen / sondern auch hernach sich viel günstiger / denn zuvor / gegen die Unsern erwiesen. Von dessen Herrn Bruder / König und nachmahligem Kayser / Ferdinando, und von deß seinem Herrn Sohne Maximiliano II. welcher gestalt sie ihre erstere Meynung von unserer Religion geändert / und derselben sehr geneigt worden / ist nicht noth / viel zu sagen. Und noch heut zu tage fehlets auch mitten unter den Papisten nicht an solchen Gemüthern / welche denen in der Augs. Confeßion enthaltenen Wahrheiten / zum wenigsten denen wichtigsten und vornehmsten / beypflichten / und so sie sich zu den übrigen nicht verstehen / so verdammen sie doch selbige auch nicht. Daß man nun dergleichen Leute wegen ihrer innerlichen Beystimmung vor Verwandte der Augspurgischen Confeßion halten könne / mag so wenig geläugnet werden / als man

D jenen

f) Vid. Cœlest. Hist. Com. Aug. P. III. f. 25. sq. & P. IV. f. 108. b.

jenen Jüden den Glauben/ zum wenigsten den Historischen/ absprechen kan/ welche zwar an Christum gläubeten/ aus Furcht aber sich nicht getraueten/ es zu bekennen. Joh. XII. 42.

§. XXVII. Unterdessen handele ich hiervon gegenwärtig nicht/ sondern von einer öffentlichen und äusserlich dargelegten Einhelligkeit/ Beyfall und Bekäntnis/ dergleichen Ao. 1530. von dem Chur-Fürsten zu Sachsen/ Land-Grafen in Heßen/ Hertzogen zu Lüneburg/ Fürsten zu Anhalt/ und andern/ getroffen worden. Ob uns nun wohl eine solche zu aller Zeit oblieget. **Denn so man von Hertzen gläubet/ so wird man gerecht/ und so man mit dem Munde bekennet/ so wird man seelig.** Rom. X. 10. Jedennoch ist sie zu der Zeit insonderheit nöthig/ wenn Rechenschafft der Lehre gegeben/ oder eine Gemeine von der andern der Religion nach unterschieden werden soll.

§. XXVIII. Nun diese äusserliche Beystimmung ist entweder/ nur eine **verstellte**/ oder eine **wahrhafftige**. Es sind nicht alles Jungfern/ die Kräntze tragen: Und nicht alle sind Verwandte der Confeßion/ die dafür angesehen seyn wollen. Viele erbiethen sich/ dieselbige zu unterschreiben/ **wie sie recht verstanden werde**; und sie verstehen sie doch nicht anders/ als nach ihrer verkehrten Auslegung der Heiligen Schrifft. Sie sagen/ daß sie die Confeßion annehmen **in ihrem wahren Verstande**; den sie doch erst selber hineingetragen haben/ in den Worten der Confeßion aber nimmermehr finden werden. Also bekannten sich Churfürst Friedrich III. und sein Printz Johann Casimir zur Bibel und Augspurgischen Confeßion/ **wie sie geschicklich verstanden würde.** (*) Von Calvino selbst wissen wir allzuwohl/ wie er an Mart. Schallingium geschrieben/ daß er schon längst die Augspurgische Confeßion unterschrieben/ **doch in solchem Verstande/ wie sie von ihrem Urheber** *Philippo* **wäre erkläret worden.** Zanchius sagte ehedessen von unserer Confeßion: **Wie ich sie vor gut und gottseelig erkenne; also nehme ich sie auch an.** Wigandus Orthius, damit er sich/ wie er selbst gestehet/ **in die Zeit schicken möchte**/ erboth sich zu Marpurg/ sie zu unterschreiben/ **wenn sie rechtlehrig verstanden würde.** (g) Hoornbeek lässt sich heraus: **Die Unsern weigern sich nicht/ die Augspurgische Confeßion zu unterschreiben/ wie sie nach unserer Meynung/ und zwar ohne Schwierigkeit/ erkläret werden kan.** (**) Also hatte Valerandus Polanus dieselbige **mit seiner Hand unterschrieben**/ aber doch eine sondere Auslegung neben dabey geschrieben. Und Lasky fuhr heraus: **Er wolle sich weder an die Augspurgische Confeßion/ noch andere dergleichen Schrifften also binden lassen/ daß er dieselbige nicht/ seinem Gewissen nach/ aus GOttes Wort straffen/ und anders gläuben dürffte.** (†)

Als

(g) Spec. Wiederleg. der Caßel. Wechselschr. f. 279. a. (*) Vid. Pareus in Hist. Palat. p. 295. (**) in Sum. Contr. p. 505. (†) Vid. Gegenbericht und Verantw. einiger Prediger zu Franckfurt. E. 3. F. 4.

Als der seel. Reiserus gefraget / warumb C. Pauli beym I. Articul der Augspurgischen Confeßion die allda angeführten Kätzer nicht mit Nahmen nennen wollen? So giebet Pauli diese Antwort: Ursach ist / weil C. Pauli nicht eben die Worte des Augspurgischen Glaubens-Bekändtnisses wiederhohlen / **sondern vielmehr / wie er und andere Reformirte es verstehen / und in GOttes Wort gegründet finden / mit andern bequemen Worten deutlich anweisen wollen** / 2c. Giebet auch anderweit nicht undeutlich zu verstehen / daß sie die Augspurgische Confeßion nach ihren Calvinischen Confeßionen verstünden und erkläreten. (††) Also auch Crocius, Heideggerus und andere erbiethen sich / die Confeßion zu unterschreiben / doch / daß ihnen frey bleibe / **sie nach der Schrifft zu erklären**. Die Socinianer / Arminianer / falschen Politici, und Pietisten haben sich an diß Förmulgen gewöhnet: **So fern sie mit der Schrifft übereinstimmet.** Allein alle dergleichen Annehmung ist verstellt / und nicht wahrhafftig. Sie macht die Confeßion zur wächsernen Nase / die man nach Belieben drücken / und ihr eine Forme geben kan / wie mans haben will. Sie stehet der Beschaffenheit eines Bekäntnis entgegen / als welches aufrichtig und rund heraus gethan werden muß / nach dem Beyspiel Johannis des Täuffers / welcher die Fragen: **Bist du Elias? oder ein Prophet?** auch beyde mit einem **So fern** hätte beantworten können. Dennoch verneinte er sie lieber schlechthin: **Ich bins nicht**; damit er dem Volcke alle ungleiche und unrichtige Gedancken benehmen / und es darinnen nicht durch allerhand Einschränckungen seiner Worte unterhalten und bestärcken möchte. Und endlich / was ist eine solche Approbation und Unterschreibung? Ich wills mit einem Worte sagen: Sie läufft auf ein lauteres **Gespötte** und **Betrug hinaus**. Denn es ist ja die Frage nicht von der **Wahrheit und Falschheit** derer in der Augspurgischen Confeßion enthaltenen **Lehren**; maßen die Erkäntnis derselbigen bey dem / welcher unterschreiben will / schon vermuthet und zum Voraus gesetzet wird. Denn was hätte der vor Gewissen oder Verstand / der auch nur einen weltlichen Contract / oder eine Geld-Obligation / unterschriebe / und nicht wüste / ob es auch damit in allen Puncten seine Richtigkeit hätte? Sondern itzo ist eigentlich die Rede von der Bekäntnis / Bewahr- und Festhaltung der Confeßion selbst / in derjenigen Kirche / wo die Societät derselbigen im Schwange gehet. Da denn ein solcher kein Gliedmaß davon ist / sondern berühmet sichs nur auf eine betrügliche Weise / der da mit dem **So fern** unterschreiben will.

§. XXIX. Hinweg also mit solchen Deuteleyen. So muß es seyn / daß die innerliche Beystimmung an der Confeßion mit der äusserlichen Bekäntnis verbunden werde. Und hiervon wird weitläuffig nicht zu reden seyn / alldieweil leicht

(††) Vid. ipsius Gewissenhaffte Uberzeugung c. Reiserum. p. 29. it. p. 16.

zu erkennen ist/ daß nur eine solche Approbation und Annehmung wahr und recht sey/ welche freywillig und freymüthig aus aufrichtigem Hertzen/treulich und sonder Gefährde geschiehet/ die auch auf alle Articul der Confeßion sich erstrecket; damit nehmlich weder die immerwährende Ubereinstimmung derselbigen mit der Heiligen Schrifft in Zweifel gezogen/ noch die Unterschreibung/ womit man sich so breit machet und sich darzu anbiethet/ auf Gespötte und Betrug hinauslauffe. Denn auf solchen Schlag würde nichts im Wege stehen/ daß nicht auch die offenbaren Feinde der Confeßion sich vor Verwandte derselbigen ausgeben könten. In Betrachtung dessen der Käyser Maximilianus II. von dem Churfürsten zur Pfaltz/ Friedrichen III. der Ihm und andern verdächtig war/ billig forderte: **Er solle NB. nicht allein mit dem Munde/ sondern auch würcklichen/ sich zur Augspurgischen Confeßion/ derselben Lehre/ Ceremonien/ und Kirchen-Gebräuchen bekennen.** (h) Eben das verlangen die Preussen von einem Verwandten der Augspurgischen Confeßion/ daß er die Lehre/ der reinen und ungeänderten Confeßion/ wie nicht weniger derselben Apologie/ mit Hertz und Munde bekennen soll. (i)

§. XXX. Nunmehr werden wir auch von der **Arth und Weise**/ wie dergleichen Einträchtigkeit anzurichten und öffentlich zu erkennen zu geben sey/ sagen müssen. Selbige ist dann nicht eine und einerley. Die ersten Urheber richteten sie folgender gestalt zu Wercke: Sie liessen nach gemeinem Rath die Summa der Lehre durch ihre Theologen zusammenfassen; selbige unterschrieben sie eigenhändig; übergaben sie dem Käyser; vertheidigten sie gegen die Wiedersacher; führeten sie zum Gebrauch in ihren Kirchen ein/ und verbanden die Lehrer endlich an dieselbige. Anfänglich waren nur wenig Stände/ welche auf solche Arth die Societät eingiengen/ nehmlich: Johannes Churfürst zu Sachsen/ George Marggraf zu Brandenburg/ Ernst Hertzog zu Lüneburg/ Philip Land-Graf zu Hessen/ Wolfgang Fürst zu Anhalt/ und die Reichsstädte Nürnberg und Reutlingen. Hernach aber sind beygetreten Könige/ Fürsten/ Grafen und Städte/ so wohl in/ als ausserhalb Teutschland/ welche ihre Beystimmung an der Confeßion bezeuget/ dieselbige in ihren Kirchen und Schulen eingeführet/ sich darauf/ so offt Verantwortung der Lehre wegen geschehen müssen/ beruffen/ und die Ihrigen daran verknüpfet haben.

§. XXXI. Crocius handelt hier abermahl tückisch. Denn da er leicht mercket/ daß die Reformirten solcher gestalt nicht vor Verwandte der Augspurgischen Confeßion passiren könten/ so ertichtet er zwo Stuffen zur Societät: Eine/ welche sich auf eine würckliche Obligation oder **Verbündlichkeit**; die andere/ welche sich nur auf eine **Correspondentz**/ oder gutes Vernehmen (wie mans etwa

(h) Vid. Lehmann. de Pace Relig. L. III. C. 6. f. 31. (i) Crocius de Soc. A. C. p. 779.

wa Teutsch geben möchte) erstrecket. **Die Verbündlichkeit** soll seyn / wenn die Societät also eingegangen wird / **daß sowohl die Confeßion zum Gebrauch der Kirchen und Schulen eingeführet / als auch die Verwandten derselben verbündlich gemacht werden / steiff darüber zu halten und sie zu beschützen.** Was die **Correspondentz** anbelanget / soll sie darinnen bestehen / daß die Glieder der Societät ohne Verbündlichkeit die Confeßion im Grunde der Lehre vor wahr halten; darbey aber die Kirche freye Hand haben müsse / nach Gutbefinden eine absonderliche Confeßion zustellen / und sie den Ihrigen anzubefehlen. Er nennets eine Correspondentz / daß / obgleich solche Gesellen / nicht eine und einerley Confeßion mit den Augspurgischen Bekennern und Lutheranern annähmen / sie dennoch ein freundliches Vernehmen unter sich hätten / und ein gutes Verständnis miteinander unterhielten; ob sie sich gleich zu einer andern / als etwa zu der Schweitzerischen Confeßion hielten / so verschlüge es ihm ja nichts / massen sie mit der Augspurgischen übereinkäme / und mit ihr im Grunde einig wäre. Und dieser Grad oder Arth der Societät / spricht er / habe den Protestanten in Franckreich / Engelland / Niederland / ingleichen etlichen in Pohlen und Böhmen beliebet / welche / ob sie gleich die Augsp. Confeßion nicht angenommen / noch die Ihrigen darzu verbündlich gemacht / sondern vielmehr ihre besondere Confeßionen herausgegeben / oder sich zur Schweitzerischen bekennet; so hätten sie doch öffentlich bezeuget / daß sie die Augspurgische vor genehm / und über der gründlichen Wahrheit derselbigen wieder die Papisten mit allgemeinem Eyfer hielten. Unterdessen nimmet er sich kein Bedencken / den Reformirten in Teutschland auch die Societät **der Verbündlichkeit** ungezweifelt zuzueignen.

§. XXXII. Es wird mir erlaubet seyn / hier die Anmerckung zu machen / daß es eine wunder-seltsame Arth der Societät sey / welcher Crocius den Nahmen **der Correspondentz** beyleget. Denn hiernach wird die Confeßion approbiret / ohne daß man sie annehme / uud sich darzu verbündlich mache. Sie wird approbiret im Grunde der Lehre / das ist / in solchem Verstande / welcher nach Reformirter Erklärung der Heiligen Schrifft gemäß seyn soll / in der That aber der Confeßion zuwiederläufft. Sie wird approbiret / da ihr doch gleichwohl eine andere / und gantz wiedrige Confeßion / dergleichen die Schweitzerische ist / entgegen gesetzet / ja ihr vorgezogen / und / indem sie sich darzu bekennen / vor besser gehalten wird. Die nun auf solche werckliche Weise die Augspurgische Confeßion approbiren / die sind Genossen derselben / und auch nicht. **Sie sinds** / oder vielmehr wollens seyn / weil sie von Crocio also genennet werden / und es gerne haben / wenn man sie dafür halten will. **Sie sinds nicht** / und können's auch nicht seyn noch werden / weil sie weder mit der Confeßion einstimmig sind / noch sie vor ein Symbolum erkennen / noch sich daran verbinden / ja / weil sie eine andere / und gantz wiederwärtige loben / und diese den Ihrigen anpreisen.

§. XXXIII. Demnach ists ein Traum und ein lauteres Hirn-Gespenste/ was Crocius von seiner *Correspondentz*-**Societät** daherschwatzet. Doch das ist noch wunderlicher/ daß er auch den Calvinisch-Reformirten in Teutschland denjenigen Grad der Societät zueignet/ den er doch sonst nur den Evangelisch-Lutherischen in und ausserhalb Teutschland überlässet/ den nehmlich/ der sich auf die Obligation oder Verbündlichkeit erstrecket. Man dencke doch/ dieser gründet sich hauptsächlich darinnen: Daß die Confeßion in ihrem wahren Verstande angenommen/ zum Gebrauch der Kirchen und Schulen ordentlich eingeführet/ und das Volck darauf gewiesen/ und daran gebunden wird. So sage nun/ ob man jemahls mit Grunde der Wahrheit wird darthun können/ daß Friedrich III. Churfürst in der Pfaltz/ Mauritius Landgraf zu Hessen/ Johann Georg Fürst zu Anhalt/ die Bremer und andere Stände in Teutschland/ die sich Reformirte nennen/ dergleichen entweder vormahls gethan haben/ oder noch itzo thun? Das müste wohl ein elender Stümpler in der Historie/ und/wie man zu sagen pfleget/ ein tummer Teufel seyn/ der sich solches weiß machen liesse. Denn so sie mit der Lehre der Augs. Confeßion einstimmig sind; warumb halten sie es denn gleichwohl mit denen/ derer grobe Irrthümer im X. und andern Articuln mehr verworffen werden? So sie die wahre und ungeänderte Augs. Confeßion annehmen; weßwegen ziehen sie ihr denn die Geänderte für? So sie die Confeßion aufrichtig und redlich approbiren; warumb unterschreiben sie denn die Schlüsse des Dortrechtischen Synodi, welche ihr gantz zuwiederlauffen? Und endlich/ wenn sie sich zur Handhab- und Beschützung der Augs. Confeßion verbündlich machen/ wie kömmts denn/ daß sie solche Lehrsätze/ die mit der Confeßion durchaus nicht bestehen können/ vertheidigen? Welches alles bereits den Reformirten/ darwieder sie nicht haben mucken können/ von B. Mentzero in der Exegesi Augs. Confessionis; in der Collatione A. Confess. cum doctrina Calvinianorum, hujusque Defensione; in Anti Crocio, und im Examine Censuræ Crocianæ, ich setze noch hinzu in Disputationibns Anti Steinianis, und von andern mehr/ vor die Nase geleget worden.

§. XXXIV. Aus dem/ was bißher abgehandelt worden/ fliesset ungezwungen ein solcher Beschluß: Daß niemand sich der Verwandschafft der Augs. Confeßion rühmen könne/ als welcher eben das/ in allen und ieden Puncten/ gläubet/ bekennet und lehret/ das die ersten Bekenner gegläubet/ bekannt und gelehret haben. Und wer also vor einen wahren Genossen der Confeßion gehalten werden will/ der muß sie nicht etwa nur auf die und jene ihm gefällige Arth/ oder zum Theil/ und Stückweise/ sondern gantz und durchaus/ und ohne Ausnahme/ beyde in der Lehre und Gegenlehre/ approbiren/ und annehmen.

§. XXXV. Nun dann die ächt und rechte Societät hat sich einer besondern Glückseeligkeit und **Wohlthat zum Genuß zu erfreuen**/ nehmlich **des öffentlichen Reichs-Friedens**/ mit daran hangender Freyheit/ unverbothen

zu gläuben / zu lehren und zu bekennen / was die Augspurgische Confeßion in sich fasset. Denn als ein langes und vieles der Religion wegen in Teutschland gehandelt worden / hat der Kayser zuerst auf dem Reichstage zu Nürnberg die Versehung gethan / daß kein Stand des Reichs dem andern des Glaubens wegen beschwerlich fallen / noch mit Krieg überziehen / sondern beyden Theilen / Papisten und Protestirenden / das Recht ungekränckt bleiben solte / an ihren Orthen den Gottesdienst frey zu exerciren / biß daß die wegen der Religion entstandene Zwiespalt auf einem freyen Concilio beygeleget würde. Doch da dieses nach Wuntsche nicht von statten gehen wolte / und der Käyser / nachdem er die Häupter des Schmalkaldischen Bundes / den Churfürsten von Sachsen und den Land-Grafen von Hessen / in seine Gewalt bekommen / theils selber vieles unternahm / theils von andern geschehen ließ / welches den Augspurgischen Confeßions-Verwandten überlästig und nachtheilig / mithin unleidlich fiel; konte endlich Churfürst Mauritius von Sachsen die Plackereyen nicht länger vertragen / trat mit Franckreich und Hessen in Allianß / zog die Völcker / die ihm bey der Magdeburgischen Belagerung gedienet hatten / eiligst zusammen; und da er in ungläublicher Geschwindigkeit ein groß Theil von Teutschland ihm unterwürffig gemacht / und die Ehrenberger Clausen / als den festen Paß nach Inspruck / wo sich der Käyser damahls befand / erobert hatte / brachte er 1552. den Passauischen Vertrag zu wege / welcher im dritten Jahre darauf 1555. zu Augspurg zu einem festen / beständigen und ewigen Frieden gediehen / und allen Verwandten der Augspurgischen Confeßion ohne Bedüngung zu einer unwiederrufflichen heiligen Satzung und Grund-Veste des Reichs / oder Sanctione Pragmatica, gestellet worden / mit Ausschliessung aller derjenigen / welche sich nicht zur Römisch-Catholischen / oder zur Lutherischen Religion bekenneten. (*)

§. XXXVI. Diß kränckte die Zwinglianer hefftig. Sie konten leicht an Fingern abzehlen / wie ein Grosses den Lutheranern durch diesen Religions-Frieden zugewachsen; und darumb liessen sie keine Mittel noch Wege unversucht / Theil an demselbigen zu kriegen. Doch solches durch Gewalt der Waffen ins Werck zu richten / durfften sie zu der Zeit nicht in die Gedancken nehmen / weil es eine so verzweifelte / als vergebliche Sache gewesen. Denn sie hatten unter den Fürsten und Grossen / und gewißlich auch unter den gemeinen Leuten / noch wenige / die durch ihre Lehre eingenommen waren. Selbst Abrab. Scultetus gestehet / „daß zu der Zeit / als die Formula Concordiæ gemacht worden / in gantz Teutsch-„land nicht mehr / als zwo Städte gewesen / wo man wieder die Allgegenwart der „Menschheit Christi / und wieder die wesentliche Gegenwart seines Leibes und Blu-„tes im Abendmahle / frey und unverbothen disputiren dürffen." Aus Sachsen / welches

(*) Vid. Hortleder. de B. Germ. Sleidan. L. XXIII. & Lehmann. de Pac. Rel. C. I. & XX. p. 98.

welches sie durch allerhand Künste angestecket und eingenommen hatten / wurden sie wieder ihre Hoffnung fortgeschaffet. In der Pfaltz wurde lange gestritten / welche Parthey die beste Religion hätte: ob die Lutheraner? oder die Calvinisten? Nach vielem Versuch und vorsichtigen Bedacht schiene ihnen endlich dieses der sicherste und bequemste Weg zu seyn / daß sie vorgeben wolten / sie hieltens mit der Augspurgischen Confeßion; und unter diesem Deckmantel wolten sie so lange verborgen bleiben / bis sich eine Zeit hervorthäte / da sie mit ihrer heuchlerisch-versteckten Lehre öffentlich hervorbrechen / und die Freyheit des Religion-Friedens an sich reissen könten. Zach. Ursinus verräth solch Geheimnis der Bosheit / da er in einem Briefe an Bezam schreibet: **Churfürst Friedrich / glückseeligen Andenckens / hats weder den Papisten noch Lutheranern zugestanden /** (daß ers nehmlich nicht mit der Augspurgischen Confeßion hielte) **Und o wie wohl ist er darbey gefahren / daß ers nicht hat zugestehen wollen! Ob gleich die Wiedersacher mit den Zähnen darüber geknirschet / und den bittersten Verdruß empfunden haben / daß ihnen solcher gestalt die Ursache abgehauen worden / ihn von dem öffentlichen Frieden auszuschliessen.**

§. XXXVII. Dannenhero wolten sie anfänglich von dem Nahmen der **Zwinglianer und Calvinisten** durchaus nichts hören / und bezeugten / daß sie **das Reich GOttes nicht schauen wolten** / wenn sie es mit den Sacramentirern hielten. Dargegen rühmeten sie sich / daß sie mit Phil. Melanchthone, den sie vor den ersten und vornehmsten Urheber der Confeßion ausgaben / einstimmig wären. Als der Chur-Fürst zur Pfaltz / **Friederich der Dritte** / von dem Kayser erinnert wurde / von dem Calvinischen Wesen abzustehen / erklärete er sich / daß er in Gewissens-Sachen sich keinem sterblichen Menschen unterwürffig gemacht; berieff sich darbey auf die Schrifft / die er aber übel verstund / und auf die Confession / meynte aber die / welche von Melanchthone geändert worden. Zu Bremen erregte der Calvinische Bürgermeister / **Daniel van Büren** / einen Aufruhr / und zwung den Rath mit gewaffneter Hand / einem jeden frey zu lassen / ob er der Augspurgischen / oder der Schweitzerischen Confeßion beypflichten wolte. Auf welche Weise die gute Stadt wieder all ihr Vermuthen Calvinisch werden muste. (k) Zu Anfange des vorigen Seculi gab Pareus sein Irenicum heraus / darinnen er alle Welt bereden wolte / die Lutheraner und Calvinisten wären keines weges so weit von einander unterschieden / daß sie nicht beyderseits in gleicher Verwandtschafft an einerley Confeßion stehen könten. Endlich in welchem Lande und in welcher Stadt sie die Calvinisterey eingeführet / wolten sie doch das Ansehen haben / daß sie da den Gottesdienst nicht geändert / sondern nur gute Dinge noch mehr verbessert /

(k) Comp. S. R. D. Löscher. P. II. Hist. Mot. C. VIII. p. 253. sq. & Osiander Cent. XVI. p. 649. & Fabr. H. Sacr. A. 1562.

bessert / und die von Luthero angefangene Reformation vollends zu behörigem Stande gebracht hätten. Daher Altingius der Reformation in der Pfaltz drey Stuffen zugeignet: **Den Anfang / den Fortgang / und die völlige Bewerckstellung. Welche leztere er von der Regierung Friederichs des Dritten herleitet.** (1) Als der Teutsche Krieg angegangen war / und zu Leipzig gerathschlaget wurde / wie man dem allgemeinen Feinde und dem Unfug der Papisten wiederstehen möchte / erbothen sich die Reformirten / diejenige Confeßion zu unterschreiben / welche 1530. Carolo V. übergeben worden. Ob nun wohl ein solcher Antrag denen Unsern allen ungleichen Verdacht benehmen solte; iedennoch befahrten sich diese nicht unbillig / daß ein schädlich Feuer unter der Asche verborgen liegen möchte. Welches denn auch der Ausgang gewiesen hat. (*)

§. XXXVIII. Zulezt aber / nachdem so wohl die Hessen sich mit den siegenden Waffen der Schweden alliiret / als auch der nun mächtige Chur-Fürst von Brandenburg sich mit der Königin Christina in Schweden in gutes Vernehmen gesetzet hatte / ist es fast hundert Jahr nach dem Augspurgischen Religions-Frieden in den Westphälischen Tractaten dahin kommen / daß die Reformirten mit den Lutheranern gleiches Recht und Freyheit des Religions-exercitii im Reiche haben solten. Ich sage gleiches **Recht.** Denn ein anders ist / gleiches Recht mit den Augsp. Confeßions-Verwandten erlangen / ein anders aber Verwandte der Augspurg. Confeßion selber werden. Daß jenes den Reformirten zugestanden worden / gestehen wir. **Denn da ist von Käyserl. Majestät und allen Ständen des Reichs einmüthig bewilliget worden / daß welcherley Vorrechte und Vortheile / so wohl alle andere Reichs-Satzungen / als der Religions-Friede / und gegenwärtiger gemeine Vertrag / und in solchem die Hinlegung der Beschwerden / allen Catholischen und der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen / und deroselben Unterthanen / zueignen: solche auch denjenigen / welche unter ihnen** (nehmlich den Reichsständen) **die Reformirten genennet werden / zustehen solle.** (**) Das leztere aber verneinen wir beständig und schlechter dings. Denn die einander gleich worden sind an den Gerechtsamen der Religion / die sind darumb nicht gleiche Brüder und Mitgenossen der Confeßion und Lehre worden. Sonst würde folgen / daß wir auch Verwandte und Mitgenossen des Trientischen Concilii worden wären / nachdem wir in dem Augspurgischen Frieden gleiche Religions-Freyheit / wie die Papisten / empfangen haben. Es ist aber wohl nicht gläublich / daß die Lutheraner so gar ihrer selbst vergessen haben solten / daß sie binnen hundert Jahren nicht verstanden / wen sie vor ihre Mitgenossen zu halten hätten / oder nicht; oder aber / daß sie so gar neidisch gewest wären / ein grosses Theil der Brüder vom Genuß des öffentlichen

(1) Vid. Hist. E. Pal. p. 138. 161. 169. (*) Joh. Micrælius in Synt. Hist. p. 487.
(**) Pfanner. l. c. p. 613.

Friedens auszuschliessen / wenn sie nicht auf das gewisseste gewust / daß die Calvinisch-Reformirten durchaus nicht Augsp. Confeßions-Verwandte seyn und heissen könten. Zwar / daß die Reformirten sich des Gegentheils gerühmet haben / ist uns unverhohlen. Allein es ist ihnen von den Lutherischen Ständen niemahls eingeräumet worden / als welche auch zu Osnabrück sich öffentlich beschwerten / **daß ihnen solche Prahlerey von der Augsp. Confeßions-Verwandschafft sehr verdrüßlich wäre.** (***)

§. XXXIX. Und da dünckt mich / daß die Calvinisch-Reformirten Dogmatisten bey dem / was sie erlanget / wohl hätten stille sitzen / und damit zufrieden seyn können. Sintemahl schwerlich noch einige Ursache auszusinnen ist / umb welcher willen sie so gierig nach der Lutherischen Brüderschafft zu streben hätten. Denn worzu war es vonnöthen / daß diejenigen auch Theil **an der Confession** selbst haben müsten / welche Theil bekamen **an dem Rechte** / das diejenigen / welche sich der Confeßion gebrauchten / schon bey hundert Jahr im Besitz und Genuß gehabt hatten? Nichts desto weniger aber hat es auch nach dem Westphälischen Frieden nicht gemangelt an solchen Leuten / welche ihnen selbst hinausgenommen / groß Rühmens von der Einigkeit der Reformirten mit der Augspurg. Confeßion zu machen / und uns ihre Brüderschafft fast mit Gewalt aufzudringen. Aus was vor Betrieb nnd Absehen solches geschehe / wollen wir vorizt nicht untersuchen. Zum gemeinem Vorwande nimmet man / wie nöthig es sey / alle Kräffte und Rathschläge wieder den allgemeinen Feind zusammen zusetzen. Allein Kräffte und Rathschläge können / wenn es die Noth erfordert / mit einander vereinet werden / welches auch schon würcklich geschehen ist / ohne / daß deßwegen der Unterschied in der Religion aufgehoben werden müste. Daher viele / und vielleicht nicht unbillig / eben solchen Verdacht von den Reformirten gefasset / den diese weyland von den Unsrigen hegten / als wir zu Feststellung der Einträchtigkeit auf eine aufrichtige Annehmung der Augsp. Confeßion unveränderlich drungen. Denn so schreiben sie: **Dahin ists** (bey den Lutheranern) **mit allem abgesehen / daß wir unsere Lehre verlassen / und zu ihnen treten sollen.** (m) O ja / es ist nicht lange / daß die Schweitzer an den Ertzbischoff Wake zu Canterburg schrieben: **Sie wüntschten nichts höhers und liebers / denn daß die der Augsp. Confeßion zugethane Protestanten sich in den Schooß der rein Evangelischen Wahrheit begeben möchten.** (n) Zum wenigsten gehen die Calvinisch-Reformirten Dogmatisten nicht damit umb / daß es ihnen ein Ernst wäre / mit uns in der Lehre / die wir bekennen / einstimmig zu werden; sondern vielmehr ist dieses ihr Tichten und Trachten / daß sie entweder das Ansehen gewinnen wollen / als ob sie die Kirchen und Schulen / umb die sie uns durch allerhand Fündlein gebracht /

(***) Id. Ib. p. 614. (m) Vid. Tigurinorum ad Bezam Epistola Ao. 1587. (n) Vid. Bibl. Brem. Class. III. Fasc. 3. p. 404.

bracht/ mit Recht innen hätten; oder daß sie die übrigen/ wenn sich Gelegenheit darzu eräugnet/ vollends ungehindert an sich reissen könten; uns im Gegentheil/ auf was Weise sich auch der Zustand in den Ländern verändern möchte/ die Hände gebunden blieben/ die entzogenen Kirchen und Schulen weder in Anspruch zu nehmen/ noch sie uns wieder zuzueignen.

§. XL. Allermassen nun dieses alles zu offenbarem Verderb und Schaden der Evangelischen Kirche und Religion hinausläufft: Also wird man uns nicht verargen können/ wenn wir bey dem alten Ausspruche beharren/ und mit tüchtigen Gründen darthun/ daß die Calvinisch-Reformirten weder Verwandte der Augspurgischen Confeßion sind/ noch iemahls gewesen seyn/ noch also genennet werden können.

§. XLI. Doch vor allen Dingen wird erst zu erinnern seyn/ daß hier nicht gefragt oder gestritten werde über den Stylum curiæ, wie man ihn heisset/ nehmlich: Ob nach Gewohnheit desselbigen die Reformirten mit dem Titul **der Protestanten**/ oder auch **der Evangelischen**/ beehret werden? Noch auch darüber: Ob sie/ zum wenigsten heut zu tage/ Mitgenossen am Religions-Frieden sind/ und in Teutschland eben die Freyheit haben/ ihren Gottesdienst auszuüben/ welche die Augs. Confeßions-Verwandte besitzen? Sondern: Ob sie Verwandte oder Mitgenossen **der Augsp. Confeßion selber**/ und der darinnen vorgetragenen Lehre/ sind? Ferner/ ist die Rede nicht: Ob sie der Geänderten/ oder wie sie sagen/ der von neuen übersehenen und Verbesserten; sondern der ersten und gantz Ungeänderten Confeßion Verwandte sind/ und zwar nicht bloß einiger maßen und stückweise/ sondern aufrichtig und in allen Stücken? Endlich auch nicht: Ob sie nur vor Verwandte angesehen seyn wollen/ oder auch von etlichen dafür gehalten werden? Sondern das ist die Haupt-Frage: **Ob diejenigen/ welche heut zu tage Reformirte heissen wollen/ ächt und rechte Verwandte der ungeänderten Augspurgischen Confeßion sind/ und also zu heissen verdienen/ und mit Recht dafür gehalten werden?**

§. XLII. Ich erachte nicht/ daß es nöthig sey/ erst umständlich auszumachen/ welche denn **Reformirte** sind? Denn es ist schon was bekanntes/ daß „diejenigen den Nahmen **der Reformirten** führen/ welche in dem Wahne stehen/ „daß sie eine Religion hätten/ die durch Zwinglium und Calvinum durchaus von „allem/ nicht nur Päpstischen/ sondern auch Lutherischen Irrsal gereiniget wäre.„ Denn ob sie wohl nach Zwinglio und Calvino nicht genennet seyn wollen; so folgen sie doch/ wie es am Tage liegt/ der Lehre dieser beyden Männer; auch die Neuern werden davon nicht ausgenommen/ als welche nicht besserer Meynung sind/ ohne nur/ daß sie gelinder reden/ und in dem eintzigen Stücke von ihren Vorfahren sich unterscheiden/ daß sie die alte grobe Lehrarth mit bequemern Worten zu verkleistern/ und etwas sanfft- und leiser zu treten gelernet haben. Unter-

dessen/ die heut zu tage Reformirte heissen/ sind eben die/ welche vorzeiten Zwinglianer und Calvinisten/ oder auch Sacramentirer hiessen.

§. XLIII. Wohlan nun/ und dieses bey seite gestellet/ können wir nicht anders/ denn so sprechen/ daß die Sache schon längst verabschiedet/ und die vorhin gesezte Frage bereits von der wahren Kirche mit Nein beantwortet ist. Denn in dem Summarischen Begriff der Formulæ Concordiæ, welchen wir unter die Symbolischen Bücher unserer Kirche zehlen/ worauf wir geschworen haben/ und von deren Meynung kein Lehrer abzuweichen befugt ist/ sagen unsere Vorfahren frey und aufrichtig: **Die Zwinglischen Lehrer sind nicht unter die Augspurgische Confeßions-verwandte Theologen zuzehlen.** (o) Und müssen sich darbey beklagen: **Daß sich dieselbigen unter den Lutheranern mit eindringen/ und ihren Jrrthumb unter derselben Christlichen Confeßion Nahmen auszubringen unterstehen.** Diß wiederhohlen sie nicht nur/ sondern machen es auch noch ausführlicher/ in **der gründlichen/ lauteren/ richtigen und endlichen Wiederhohlung und Erklärung**/ gleich zu Anfange solches Articuls. So sey ferne/ daß man eine schon abgethane Sache anfechten/ oder unsere Vorfahren/ die sich der Wahrheit heiliglich beflissen haben/ anklagen solte/ daß sie entweder allzu hart gewesen/ oder sich übereilet hätten. O nein. Ihr Ausspruch gründete sich auf wichtige und dringende Ursachen.

§. XLIV. Denn da kan 1) nicht geläugnet werden/ **daß die Calvinisch-Reformirten die Augspurgische Confeßion weder aufgesetzet/ noch unterschrieben/ noch übergeben haben.** Es gebrach damahls nicht an Zwinglischen Lehrern/ welche es in dem Articul vom Heiligen Abendmahl nicht mit dem Chur-Fürsten von Sachsen und dessen Mitgenossen hielten; auch so gar nicht auf Teutschen Boden/ als zu Straßburg/ Ulm/ Costnitz/ Augspurg/ Memmingen/ Lindau/ und anderswo mehr. Denn die Prediger dieser Städte waren schon Ao. 1528. zu Bern mit bey der Disputation vom Sacrament gewesen. (p) Gleichwohl hat keiner von ihnen allen die Confeßion/ wie es der Augenschein vorleget/ unterschrieben/ ist auch keiner/ wie es die Historie des Reichstages ausweiset/ zur Unterschrifft gelassen worden. Zum Zeugen führe ich D. J. Jonam an/ welcher an Lutherum schreibet: **Die Confeßion haben nur die Städte Nürnberg und Reutlingen unterschrieben. Die Straßburger haben es wohl etliche mahl gesucht/ daß sie/ doch mit Ausnahme des Articuls vom Sacrament/ möchten zugelassen werden; aber die Fürsten haben nicht gewollt.** (q) So muß denn unter den Fürsten auch der Landgraf allerdings mit begriffen seyn/ von dem doch Crocius, Altin-

gius,

(o) Art. VII. p. 843. Ed. Reimec. (p) Lavater. in Hist. Sacr. p. 14. (q) Vid. Cœlestin. in Hist. Comit. P. I. fol. 205. b.

gius, Heideggerus und andere immer schreyen/ daß er zu der Zeit gut Reformirt gewesen wäre. Allein/ ehe noch die Confeßion übergeben wurde/ hatte er/ der Landgraf/ an Philippum und Brentium geschrieben: **Daß ihr mich auch bittet/ daß ich mich vom wahren Verstand des Sacraments nicht wolle lassen abwenden/ dürffet ihr *NB.* nicht zweifeln. *NB.* Ich will/ ob GOtt will/ GOttes Zusage trauen/ und seinem Worte Glauben geben/** 2c. (r) Dannenhero schreibet sein Hofprediger Erh. Schnepfius, die Wahrheit: **Daß dazumahl Niemand von allen denen/ welche der Augspurgischen Confeßion zugethan/ und mit zur Berathschlagung wegen derselbigen gezogen gewesen/ es mit den Zwinglianern gehalten habe.** (s) Und was wollen sie denn? Hat denn nicht der Landgraf nebst andern die Confeßion dem Käyser übergeben? Noch mehr. In dem folgenden Jahre hat er nebst dem Churfürsten von Sachsen auf dem Convent zu Schmalkalden denen Abgeordneten der Churfürsten von Maynz und Pfaltz zur Antwort ertheilet/ **daß er in der Lehre/ welche er zu Augspurg bekannt/ verharren wolle.** (t) Und zwar/ daß er seine Meynung niemahls geändert/ noch sich zu den Zwinglianern gewendet habe/ dessen giebt auch sein Glaubens-Bekäntnis/ das er kurtz vor seinem Ende gethan/ gnugsames Zeugnis. **Wir gläuben/** heisset es/ **und bekennen/ daß in dem Abendmahl des HErrn warlich der HErr Christus gegenwärtig sey/ auch seinen Leib und Blut mit Brodt und Wein uns darreiche/ und gebe zu geniessen/ nicht allein der Seelen/ sondern auch dem Leibe/ massen/ wie das die** *Concordia* **einhält/ = = = und** *Lutherus* **selbst davon geredt/** 2c. (u) Demnach stehet feste/ daß kein eintziger von allen/ welche die Confeßion zu Augspurg entweder unterschrieben/ oder übergeben haben/ dem Irrsal der Zwinglianer beygethan gewesen ist.

§. XLV. Hierzu kömmt II) daß die/ welche es mit Zwingeln hielten/ **eine gantz besondere Confeßion aufgesetzet hatten/** selbige **dem Kayser auf dem Reichstage einzureichen.** Und darauf beruffen sich unsere Vorfahren auch vornehmlich/ wenn sie in der Formula Concordiæ behaupten/ daß die Zwinglianer vor keine Augsp. Confeßions-Verwandte zu halten wären. **Es sey offenbar/** sagen sie/ **daß die Sacramentirer bald anfänglich/ als die Confeßion zu Augspurg** *Anno* **1530. erstlich gestellet/ und dem Kayser übergeben/ sich gäntzlich davon geäussert und abgesondert/ und ihre eigene Confeßion übergeben haben.** Wie sie es in der Gründlichen Erklärung wiederhohlen/ und mit mehrern einschärffen. (x) Sleidanus berühret die gantze

 Sache

(r) Vid. Hist. A. C. c. Wolf. f. 117. (s) in Conf. de Euchar. p. A. 5, 6. ed. Francf. (t) Lavater. in Hist. Sacr. p. 21. (u) Vid. Special-Wiederl. der Caßel. Wechselschr. p. 470. (x) Vid. p. 1010. 1014.

Tempora mutantur

Sache kürtzlich in diesen Worten: Es haben die von Straßburg / Costnitz / Memmingen und Lindau ihres Glaubens Bekäntnis auch schrifftlich dem Kayser überantwortet / haben aber von des HErrn Nachtmahl nicht einerley Meynung mit den Sachsen und ihren Verwandten gehabt. (y) Lavaterus aber / welcher doch selbst ein Schweitzer / lässt sich also heraus: Die vier Städte / Straßburg / Costnitz / Memmingen und Lindau / welche im Articul vom Abendmahl anderer Meynung / als der Chur-Fürst von Sachsen und seine Beyständе / waren / haben dem Kayser ein besonderes Glaubens-Bekäntnis durch *Caspar Hedio*, Lehrern der Kirchen zu Straßburg / überreichet. (z) Altingius entschuldigets mit der dringenden Noth / und spricht: Die vier Städte haben so gar die Augsp. Confeßion nicht verworffen / daß sie auch offt und viel Ansuchung gethan / zur Unterschrifft gelassen zu werden / ohne nur / daß sie den *X.* Articul vom Abendmahl des HErrn ausgenommen wissen wolten. Als sie aber solches durch *Philippum* und *Brentium* nicht erlangen konten / der Landgraf auch vergeblich vor sie *intercedi*rte / wurden sie gedrungen / eine besondere Confeßion zu übergeben. (a) Solcher gestalt nun haben sie ja selbst vor dem Kayser und dem Reiche bezeuget / daß sie keine Verwandte der Augspurgischen Confeßion seyn wolten. Denn / Lieber / was wäre eine absonderliche Confeßion vonnöthen gewesen / wenn sie unsere mit guter Treue und Glauben / aufrichtig und in allen Puncten hätten unterschreiben wollen? Sie haben wohl begehret / daß sie zur Unterschrifft möchten gelassen werden; aber daß es nicht geschehen / das war nicht an Brentio und Philippo, sondern an den Straßburgern selbst / gelegen / welche lieber ihre Gegen-Meynung in der Lehre von des HErrn Nachtmahl damahls entblössen / als unsre gantze Confeßion durch ihre Unterschrifft vor genehm halten wolten. Weil die Unsrigen (ich führe die Worte der Reformirten an) die mündliche Geniessung des Fleisches Christi öffentlich verwarffen / (b) drung sie die Nothwendigkeit / es stracks zu Anfange gegen alle zu bezeugen. Denn so sie die Augspurg. Confeßion unterschrieben hätten / würde ihr Beytritt in diesem Puncte nur was verstelltes gewesen seyn. (c) Philippus, der dieses sahe / schrieb deßwegen hinwiederumb an Bucerum: Es scheinet mir weder vor die gemeine Sache nützlich / noch vor mein Gewissen sicher zu seyn / unsern Fürsten einen Haß wegen eurer Lehre auf den Halß zu laden / als welche ich weder billigen / noch andere darzu bereden kan. (*) Hieraus mache ich diesen Schluß: Welche ihre abgehende Meynung von der Augspurgischen Confeßion / zum wenigsten im

(y) Vid. Comment. de Statu Relig. L. VII. p. m. 187. (z) Vid. Hist. Sacram ad A. 1530. p. 19. a. (a) Vid. App. Probl. ad Exeg A. C. p. 127. (b) In Admon. Neost. C. V. p. m, 243. (c) H. Alting. in Exeg. Art. X. p. 74. (*) Cœlestin. P. II. f. 297. b.

im zehenden Articul / vor allen dergestalt haben bezeugen wollen / daß sie eine gantz absonderliche Confeßion überantwortet; dieselbigen können nicht vor Verwandte der Augspurg. Confeßion gehalten werden. Denn es streitet wieder einander / ein Verwandter der Confeßion zu seyn / und doch mit den Bekennern derselbigen in Mißhelligkeit zu stehen; alldieweil sich die Verwandschafft auf die Einhelligkeit gründet. Nun aber haben die Zwinglisch-Reformirten jenes gethan. Derowegen ist die besagte Folge richtig.

§. XLVI. Wir verneinen die Haupt-Frage III. darumb / dieweil die Augspurgische Confeßion denen Zwinglianern / oder Calvinisch-Reformirten / zum wenigsten in dem zehenden Articul / gerade entgegen gesetzet ist. Denn diese Worte: Derhalben wird auch die Gegen-Lehre verworffen; welche von Luthero besonders hinzugethan worden / als wir oben aus Marbachio angeführet haben / treffen niemand anders / denn die Zwinglianer; als welche / nach Sleidani Zeugnis / in der Lehre von des Herrn Nachtmähl eine gantz andere Meynung / denn der Churfürst von Sachsen und dessen Verwandte / hatten. Zwar Hospinianus, die Casseler / Heidegger und andere wollen wähnen / als ob bloß die Wiedertäuffer und Schwenckfelder mit solchen Worten bemercket würden. Allein diesen Reformirten stelle ich einen andern Reformirten / nehmlich Altingium entgegen / welcher schreibet: In dem Gegensatze dieses Articuls werden verworffen / welche von dem Abendmahl des HErrn anders / als die Augspurgische Confeßion / lehren. **Es werden aber damit gemeynet die Lehrer der Schweitzerischen Kirchen / und derer in Ober-Teutschlande / insonderheit der vier Städte /** Straßburg / Costnitz / Memmingen und Lindau / als welche zu Augspurg dem Käyser eine absonderliche Confeßion durch *Hedionem* und *Bucerum* übergaben. (d) Es hatten des Zwinglii Irrthümer im Abendmahl nicht nur die Schweitzerischen / sondern auch etliche andere angräntzende Kirchen im Oberlande angestecket. Diß kränckte Lutherum, welcher durchaus nicht vertragen konte / daß die wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Sacrament / die von der gantzen Kirche durch so viel Secula hindurch beständig gegläubet / und mit grossem Fleiß behauptet worden war / nun erst / und zu einer höchst unbequemen Zeit / von denen geläugnet wurde / die doch Brüder seyn wolten. Weßwegen / obgleich auf dem Colloquio zu Marpurg Ao. 1529. zwischen ihm und Zwingeln wegen anderer Dinge ein solcher Vergleich getroffen worden / daß sie nur in dem Articul vom Abendmahl noch wiedriger Meynung blieben; er dennoch umb dieses einigen Scrupels willen / den die Kirche noch hatte / Bedencken trug / sie vor Brüder und Gliedmaßen der

(d) Vid. Exeg. A. C. p. 74.

der Kirche Christi zu halten. (e) Und aber auch die Fürsten/ welche sich zu Luthers Lehre bekannten/ und nachgehends die Augspurgische Confeßion unterschrieben/ waren von diesen Irrthümern gäntzlich frembde/ und wolten mit denen/ so sie hegten/ keine Gemeinschafft pflegen. Derowegen/ als belobte Fürsten in eben dem Jahre zu Schmalkalden zusammen kamen/ über den Gesandten/ so sie an den Käyser wegen der zu Speyer eingewendeten Protestation schicken wolten/ zu rathschlagen/ und diesen sich etliche Städte im Oberlande/ als Straßburg/ Ulm/ Cöstnitz/ Isna/ Heilbrunn/ Memmingen/ Lindau/ und andere Städte beyfügen wolten/ die Fürsten aber merckten/ daß etliche unter ihnen sich geweigert/ die Schwabachischen Articul/ darinnen die Summa der Lehre verfasset war/ zu unterschreiben/ wurde es ihnen abgeschlagen/ und solten sie eher nicht in den Bund auf- und angenommen werden/ bevor sie der Religion halben Versicherung von sich gestellet hätten. **Es sey aus viel tapfern Ursachen/ und Bewegungen/ ihr Gemüt oder Meinung nit/ sich dieses falls mit jemand in solch/ oder dergleichen Handlung einzulassen/ der oder die/ mit Ihren Chur-Fürstl. und Fürstl. Gnaden angeregte/ gestellte Articul/ nit gleichhellig/ und also einhelligen Glaubens/ und Sacraments seyn. rc.** Es ward demnach zu Annehmung der Articul der 6. Januarii folgendes Jahrs anberaumet/ mit dem Beysatze: **Welche Stätt aber die angezeigten Articul unsers heiligen Glaubens mit vorgemelten Chur- und Fürst. die vorberührten Articul zu bekennen/ und darbey vermittelst Göttlicher Hülffe zu bestehen/ nit geneigt/ die bedörffen zu angesetzten Tag gen Nürnberg nicht schicken.** (*) Solches ist denen Städten/ die wegen Zwingels Lehre verdächtig waren/ von dem Churfürsten zu Sachsen kund gethan/ auf dem Reichstage zu Augspurg aber wiederholet worden/ da die Straßburger/ in die Gemeinschafft der Augspurgischen Confeßion/ unter Ausnahme des X. Articuls/ aufgenommen zu werden/ aber vergeblich/ suchten; als wir vorhin aus Cœlestino und Altingio angeführet haben. **Denn sie sind auf eben demselbigen Augspurgischen Reichstage nahmentlich verdammet worden;** wie die Zürcher bekennen. (f) **Welchen demnach die Augspurgischen Confeßion/ wenigstens in dem X. Articul/ gerade entgegen gesetzet ist/ die können und sollen vor keine Verwandte der Augspurgischen Confeßion gehalten werden.** Massen es nicht üblich/ den Verwandten zu wiedersprechen/ und durch den Wiederspruch sie verhasst zu machen. **Nun ist jenes gegen die Calvinisch-Reformirten geschehen.** Ergo &c.

§. XLVII.

(e) Vid. Ep. Lutheri ad Jac. Præpositum in Hist. Sacr. f. 106. nec non Philippi ad Reutling. Eccles. Ministros in Hist. Ref. Reutl. p. 151. (*) Vid. Hist. Ref. Reutling. p. 172. 173. (f) Vid. eorum ad Bezam literæ Ao. 1557. quæ extant in Biblioth. Saxo-Goth.

§. XLVII. Wir verneinen die Frage IV. daher/ **weil die Calvinisch-Reformirten die überantwortete und in Druck gegebene Confeßion öffentlich verworffen haben.** Lavaterus verstellet sich disfalls keines weges/ als welcher/ nachdem er vorher gemeldet/ in was vor Hochachtung die Confeßion gehalten würde/ vor sich hinzusetzet: **Die Schweitzer/ ob sie ihr wohl in den meisten Stücken grosse Ehre beygeleget/ haben sie dennoch in etlichen niemahls billigen wollen.** (g) Nehmlich/ wie er sich bald erkläret/ in den Articuln vom Abendmahl des HErrn/ von der Messe/ von der Beichte und der Privat-Absolution. Denn diese Puncte sind von einigen also ausgelegt worden/ als ob die Fürsten nur des Käysers Gnade damit gewinnen/ und sich dann/ so bald es nur geschehen könte/ nach dessen Sinne hätten bequemen wollen. Solches wiederhohlet die bey den Reformirten so hoch/ und einem Symbolischen Buche bey nahen gleich gehaltene Admonitio Neostadiensis, da sie spricht: **Aufrichtig zugestehen/ so sind zu derselbigen Zeit etliche Dinge nachläßiger/ und furchtsamer/ als es hätte seyn sollen/ aufgesetzet worden/ und zwar diß darumb/ weil man den Papisten gern noch heucheln/ und sich nach ihren Meynungen und Redens-Arthen richten wolte.** (h) Daher schreibet Beza: **Ich gestehe/ daß uns die Teutsche Augspurgische Confeßion in etlichen Stücken nicht anstehet/ und sonderlich in dem Articul vom Abendmahl des HErrn.** (i) Was Calvinus davon gehalten/ übergehe ich mit Fleiß/ weil ichs ohne grossen Wiederwillen und Eyfer schwerlich würde anführen können. Die Zürcher messen ihr in einem Schreiben/ das sie im April 1572. an den Synodum zu Nimes abgehen lassen/ **einen schändlichen Irrthum** bey. Rud. Gualtherus schrieb den 25. Januarii 1579. an Bezam: **Er wisse keine schädlichere Verhinderung der Evangelischen Lehre/ als die Augsp. Confeßion/** indem einige/ **die mit einer Reformation der Kirche umgiengen/ sie fast allen aufzudringen pflegten.** Klebitius nannte sie ehedessen **ein neues Evangelium**/ und anderweit eine Confeßion **voll Irrthümer.** (k) Von denen zu Franckfurt eingeschlichenen Calvinisten wird aus ihren übergebenen Schrifften gemeldet: **Darnach müssen sie der Augspurgischen Confeßion auch eins geben/ doch ohne Verletzung ihrer Christlichen (hätten schier gesagt/ Pharisäischen) Bescheidenheit und Sanfftmuth. Darumb nennen sie die nicht mit Namen/ sondern nennens eine Lehr/ die ihr Ansehen von Menschen/ grossen Herren und Regenten/ und von hohen Schulen und Gelehrten hab/ gleichwie die Päpstische Lehr. Und sprechen**

(g) in Hist. Sacr. p. 18. b. (h) p. 170. sq. (i) Vol. III. f. 189. (k) c. Heshus. p. E. 3.

13. seqq. inf. pag. 45.

weiter: **Wie sie nun des Papsts Lehr nicht können/ umb solches Menschlichen Ansehens willen/ behalten/ und ihnen gefallen lassen/ wieder GOttes Wort: Also können sie auch dieser Lehr/ allein umb Menschliches Ansehens willen/ nicht zufallen/** 2c. (*) Besonders haben sie immer beym Zehenden Articul vom Abendmahl des HErrn viel aussetzen wollen. Als Zanchius spricht: **Diesen Articul von der Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl/ wie ihn die Papisten/ als in der Apologie stehet/ für recht annehmen/ kan ich auf keine Weise billigen.** (l) Die Neustädter schreyen/ **er sey allzu kurtz/ ohne Bedacht/ und zweydeutig** geschrieben. (m) Altingius beschuldiget ihn schlechthin eines Irrthums/ und spricht: **Der zehende Articul/ wie er zu Augspurg aufgesetzet worden/ kommt nicht durchgehends mit der Wahrheit der Schrifft überein.** Vornehmlich wird die alte erlogene Bezüchtigung immer wieder aufgewärmet/ als ob man den Papisten nach dem Maule reden/ und die Lehre von der Transsubstantiation oder Brodtwandlung damit verkleistern habe wollen. Denn nach Pezelium, von welchem diese Calumnie vielleicht zuerst herrühret/ werffen damit umb sich die Neustädter/ Wolfius, Hospinianus, Pareus, Massonius, Heideggerus, auch Mastricht und Strimesius, und andere mehr/ damit sie nehmlich doch einigen Vorwand haben möchten/ warumb sich ihr Anhang des Unterschreibens halber geweigert hätte. Aber wie solten die Unsrigen in solchen Worten der Confeßion die schändliche Lehre von der Transsubstantiation gebilliget haben/ nachdem sie bereits/ und noch vor der Ubergabe der Confeßion/ von ihnen mit Fleiß und Bedacht/ und mit allem Ernst war verworffen worden? Sprichst du etwa mit Crocio: **Ob diese Redens-Arth: Unter der Gestalt des Brodts und Weins; nicht bey den Papisten üblich sey? und ob sie nicht die** *Transsubstantiation* **andeute?** So antworte ich: Der Heil. Augustinus hat schon lange vorher/ und ehe noch im Papstthum an die Transsubstantiation gedacht worden/ sich derselbigen bedienet. (n) Zudem/ in was vor Verstande solche Redens-Arth müsse angenommen werden/ das erläutert die Apologie/ indem sie es **sichtbare Dinge** nennet. Und was wollen sie sagen/ da Bulingerus, so gar Hospinianus selbst/ (*) und andere Reformirte/ diese Formul gebrauchet haben? Weswegen verwerffen sie nun selbige in der Confeßion? Und was brauchts ihm viel? Zwinglius, Oecolampadius, Bucerus, und wie viel ihrer bey dem Marpurgischen Colloquio sich befunden/ die sind solcher Formul halben einig gewesen. Denn da heissets: **Wir gläuben und bekennen alle von dem Nachtmahl unsers HErrn JEsu Christi/ daß der Brauch desselben unter beyder Gestalt/ nach Christi Einsezung**

(*) Gegenbericht und Verantw. f. E. 2. b. (l) In Miscell. T. VII. OO. f. 49. (m) p. m. 165. (n) Conf. Hum. in Dedic. L. de Sacr. p. 42. & Defens. Pup. Pax. C. XIX. p. 371. (*) In Dedic. Hist. Sacr. med.

zung/ müste beobachtet werden. (o) Wie nun? sind diese auch der Päpstischen Redens-Arth beystimmig / Heuchler und Gönner der Transsubstantiation gewesen? Das übrige/ was sie hier einzuwenden pflegen / hat die Zierde unserer Kirche/ Herr D. Löscher/ mit der gründlichsten Geschicklichkeit aus dem Wege geräumet. (p) Unterdessen ists mehr/ als zugewiß/ daß die Calvinisch-Reformirten die Augspurgische Confeßion/ und in derselben besonders den zehenden Articul/ verwerffen. **Welche nun die Augspurgische Confeßion öffentlich schänden und verwerffen/ die können vor wahre und aufrichtige Verwandte derselbigen nicht gehalten werden. Die Calvinisten thun jenes.** Ergo.

§. XLVIII. Wir verneinen die Frage V.) **Alldieweil die Calvinisch-Reformirten nur den Worten/ nicht aber den Meynungen der Confeßion/ unterschrieben/ und dieselbige nicht in ihrem wahren und eigentlichen Verstande/ sondern in einem solchen/ den sie nach ihrem Dünckel machen/ annehmen.** Wir haben oben gesagt/ und aus den Schrifften der Reformirten selbst angezeiget/ daß bey der Societät der Augspurgischen Confeßion kein anderer Grund sey/ denn die wahre und aufrichtige Einigkeit mit der in der Confeßion vorgetragenen Lehre/ also/ daß wir redlich und treulich eben dasjenige gläuben/ lehren und bekennen müssen/ was die ersten Bekenner gegläubet/ gelehret und bekannt haben. Daraus folget/ welcher gestalt von einem ächten und rechten Mitgenossen erfordert wird/ daß er die Confeßion nicht bloß den Worten nach/ sondern auch demjenigen Verstande nach/ den die Bekenner und Urheber im Sinne gehabt/ anzunehmen habe. Diß stehet Zanchio nicht an/ welcher schreibet: **Diese Formul der Lehre**/ das ist/ diejenige Lehre von der Religion/ welche in der Augspurgischen Confeßion und derselben Apologie vorgegeben wird/ **wie ich sie vor gut** oder **gottseelig erkenne**/ das ist/ nach dem Maasse meiner Erkäntnis/ und meines eigenen Gutachtens/ wornach ich sie vor gut halte: **Also nehme ich sie an**/ das ist/ **auf dieselbige Weise und in solchem Verstande/ nehme ich sie an/ anders aber nicht. Ich erkenne und halte sie aber vor gut/ wenn sie so verstanden wird/ wie ich mich bald erklären will. Also in solchem Verstande/ und keinem andern/ nehme ich sie an/ und lasse sie zu.** Und kurtz vorher setzet er: **Ob ich gleich die Augspurgische Confeßion/ die Apologie und Articul unterschrieb; so schrieb ich doch nicht nach anderer ihrer Auslegung/ sondern nach meiner/ welche ich wahr und gut zuseyn erachte; und ist eben die/ nach welcher ich sie auch sonst unterschrieben/ mit dem Vorbehalt/ daß sie nur rechtgläubig verstanden werde.** (q) Siehe/ das hat Zanchius gethan/ mit welchem Crocius, Heideg-

Nota

(o) Luther. T. IV. Jen. Lat. f. 470. (p) Hist. Mot. P. I. C. VII. n. 8. p. 170. sq. (q) Vid. T. VII. OO. in Misc. p. 47.

deggerus, Strimesius und andere Reformirte / gleiches Gelichters sind; wie denn auch bereits oben §. XXVIII. mehr Exempel beygebracht worden. Allein wer wolte den vor einen wahren und aufrichtigen Confeßions-Verwandten halten / welcher sich weigert / sie in dem wahren / in ihrem eigenen und eigentlichem Verstande / unglosiret und ungedeutelt anzunehmen? Denn da sehe ich nicht / wer es wehren könte / wenn solcher gestalt auch ein Papiste / ja ein Socinister und Wiedertäuffer / sich der Verwandtschafft mit der Augspurgischen Confeßion rühmen wolte. Hinweg mit solchen Gesellen / die so zwiespältig mit der Confeßion sind / ihr unter lauter Tücken heucheln / und sie nur nach ihrem Muthwillen mißbrauchen! Wir schliessen also: **Welche da die Augspurgische Confeßion nicht in dem wahren / ihrem eigenen und eigentlichen / sondern in einem frembden und von ihnen selbst erdachtem Verstande annehmen / auch nur den Worten / und nicht den Meynungen der Confeßion unterschreiben; die können vor wahre und aufrichtige Verwandte derselbigen nicht gehalten werden. Nun machens die Calvinisten also.** Ergo.

§. XLIX. Wir verneinen die Frage / VI.) **Weil die Calvinisch-Reformirten von der Augspurgischen Confeßion und der darinnen vorgetragenen Lehre offenbarlich abgehen und zwieträchtig sind.** Der Grund der Societät / dem die Reformirten selbst nicht wiedersprechen / beruhet auf der Einträchtigkeit der in der Confeßion verfassten Lehre. Nun aber gehen ja die Calvinisch-Reformirten offenbarlich davon ab. Ich will hier diejenigen Lehrer nicht weitläuffig anführen / welche es auf das gründlichste dargethan / so wohl / da ihr Vorsatz gewesen ist / es nach der Ordnung aller Articul zu zeigen / als auch / da sie sonst über die Confeßion geschrieben haben. (*) Es wird genung seyn / wenn ich aus ihnen nur den eintzigen B. Mentzerum, in seiner Göttlichen Exegesi Augustanæ Confessionis, und in der Collatione derselbigen cum doctrina Calvinianorum, desgleichen in seinem Anti-Crocio, und Examine Censuræ Crocianæ, welche statt aller seyn kan / nenne. Denn wir haben abermahl einen unter den Reformirten mit seinem eigenen Geständniß / und das ist Altingius. Dieser nimmet sich zwar vor / die Einstimmung der Calvinischen Confeßionen mit der Augspurgischen zu zeigen; allein / da er sich einbildet / er habe es ziemlich ausgerichtet / und aber nun an den zehenden Articul gelanget / so fängt die Grossprecherey an zu hincken. Er muß zugeben / daß hier eine Zwiespalt / und zwar eine offenbare sey / indem er schreibet: **Bey diesem Articul ist in den Confeßionen eine offenbare Zwiespalt / weil weder der Pfältzische Catechismus / noch die Schweitzerische Confeßion / die** *Consubstantiation* **(mit welchem ungehobelten** Worte

(*) Vid. Nic. Hunn. de Fundam. Diff. & Calov. in Dedic. Critici S. aliique.

Worte er die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Heil. Abendmahle durchziehet) billigen/ ja vielmehr sie **mit deutlichen Worten verwerffen.** (r) Und ob er gleich hinzusetzet/ man sey nicht über dem gantzen Articul/ noch daß er Fundamental wäre/ streitig; so ist doch das Gegentheil nach beyden Puncten mit vielen und unwiederleglichen Beweißgründen anderweit behauptet worden. Man kan auch nicht läugnen/ daß zwischen uns und den Calvinisch-Reformirten eine offenbare Zwiespalt sey in dem Zwölften Articul/ wo die Wiedertäuffer verdammet werden/ **welche lehren/ daß die/ so einmahl gerecht worden/ den Heiligen Geist nicht verliehren könten.** Oder/ **daß die/ so einst sind fromm worden/ nicht wieder fallen mögen.** Denn da lieget am Tage/ daß alle Reformirte/ die es mit dem Absoluto Decreto halten/ mit den Wiedertäuffern hierinnen eines Sinnes sind. Wie denn Altingius kaum/ und noch nicht kaum/ das Hertze hat/ es zu verneinen. Sothane Zwiespalt geben dann die Protestirenden Stände in ihrem Antwortschreiben an König Heinrichen von Navarra nachdrücklich und freymüthig zuerkennen: **Was Ew. Königl. Durchl. gleich anfangs vorträgt/ es wären unsere mit den Frantzösischen und anderen mit denselben in Gemeinschafft stehenden Kirchen/ in den vornehmsten Hauptstücken des Christlichen Glaubens einig; und sey der Streit nur vom Abendmahl des HErrn/ ja eintzig und allein nur von der Weise der Gegenwart des Leibes und Blutes CHRJsti im Abendmahl: Das kan/ unserm Einsehen nach/ leichter gesagt/ und** religiöser **gewünschet/ als in der That bewiesen werden.** Daher schrieb Z. Ursinus an Bezam: **Es werden sich nicht alle bereden lassen/ daß die Augspurgische und Schweitzerische Confeßion miteinander übereinstimmen/ ob es ihnen gleich gantz bequem vorgeleget wird. Vielweniger werden sie die Augspurgische und Schweitzerische zugleich unterschreiben.** (*) Ja/ schreibet nicht Crocius mit dürren Worten? **Der Lutheraner Lehre gefällt den Unsrigen nicht durchaus; in etlichen Stücken mißfällt sie ihnen.** (s) Und anderweit: D. Höe **hat ihm vorgenommen/ zubeweisen/ daß die Unsern nicht in allen Articuln der Augspurgischen Confeßion mit den Lutheranern übereinkämen. Es brauchts ihm keines Beweises/ wir gestehens selber.** (t) Auch Pet. Martyr, welcher in tausend Aengsten war/ als die Rede gieng/ daß die Augspurgische Confeßion auch in Engelland eingeführet werden solte/ hat es schon längst rund heraus gesagt: **Der Lutheraner und un-**

(r) Vid. Diss. Harm. N. XLIX. (*) A. 77. (s) l. c. pag. 552. (t) de Soc. A. C. cap. 27. pag. 408.

ser Glaube sind gantz unterschiedene Dinge. (†) Nun/ wie mögen sie würdig seyn/ vor Augspurgische Confeßions-Verwandte/ nehmlich vor solche/ die der Lehre in allen Stücken redlich beyflichten/ gehalten zu werden/ da sie doch in vielen Puncten mit der Confeßion zwiespältig sind / und/ daß sie es seyn/ öffentlich gestehen? Auf solchen Schlag würden sie Verwandte seyn/ und würdens auch nicht seyn. Seyn würden sie es; weil sie es gern haben/ daß man sie so nennet. Aber was ist der Nahme ohne That? Und würdens nicht seyn; weil sie ja von eben derselben Confeßion abgehen. Es würde auch folgen/ daß so wir sie/ der Zwiespalt ungeachtet/ vor Verwandte erkenneten / es uns gleich gelte/ waserley Religions-Meynungen die Reformirten auch noch sonst hegen möchten/ ja/ daß wir ihre Irrthümer uns gar wohl gefallen liessen. Was hieraus vor Aergernis bey den Schwachen zu befürchten sey / stehet leicht zu erkennen. Dannenhero Brentius von dem Marpurgischen Colloquio, auf welchem die Zwinglianer sich mit Händ- und Füssen bearbeiteten/ daß wir sie vor Brüder halten möchten/ an die Reutlinger schreibet: **Wir/ die wir die Gegenwart des Leibes CHRJsti gläuben; hätten die Wiedersacher gern in unsere Gemeinschafft aufgenommen/ wenn sie von ihrem Irrthum abgestanden wären. Nachdem aber solches auf keine weise von ihnen erhalten werden konte/ haben wir einmüthig beschlossen/ daß sie von der Gemeinschafft der Christlichen Kirche entfrembdet seyn/ und vor Brüder und Gliedmassen der Kirche von uns nicht erkannt werden sollen. Diß kam den Wiedersachern sehr hart vor/ so/ daß es fast zu einem hefftigen Zancke ausgeschlagen wäre. Denn sie bewarben sich über die massen umb unsere Brüderschafft. Wir musten uns über dieser Leute Unbeständigkeit verwundern. Kurtz vorher hatten sie in ihren Schrifften uns/ als Anbether eines Brodtenen GOttes / durchgezogen; nun aber suchten sie Brüder- und Gemeinschafft bey uns. Doch wir sind von unserm einmahl gefaßten Schluße nicht abgewichen. Und da dieses auch dem Fürsten als was hartes/ scheinen wolte/ haben wir unsere Meinung also gemildert / daß wir unsere Wiedersacher/ Zwingels und Oecolampadii Anhang/ zwar vor Freunde/ aber nicht vor Brüder/ und Glieder der Kirche CHRJsti/ erkennen wolten.** (u) Und nicht lange hernach/ da der Landgraf die Brüderschafft mit den Zwinglianern gern zu Stande bringen wolte/ schrieb Brentius nebst Melanchthone an Ihn: **So viel die Brüderschafft belanget/ hat E. F. G. unser einfältig Bedencken gelesen/ daß wir nicht wissen/ darein zu willigen/ darumb/ daß solche Brüderschafft nicht kan ohne Aergernis gemacht werden. Denn das müste folgen/ daß man uns dafür halten**

Nota bene

(†) Martyr. in Epist. Theolog. p. 770. 790. & 7. (u) Vid. Hist. Ref. Reutling. p. 165. sq.

ten würde/ als bewilligten wir in ihre Lehre/ und stärckten dadurch solche Lehre/ die wir doch für GOtt nicht wüsten zuerhalten. (x) Welche demnach mit der Augspurgschen Confeßion in der Lehre zwiespältig sind/ und solche Zwiespalt gestehen / auch ohne Verdacht/ als ob man sich ihren Irrthum gefallen liesse/ in Gemeinschafft nicht aufgenommen werden mögen; die soll man auch nicht vor Augspurgische Confeßions-Verwandte erkennen. Weil dann die Calvinisch-Reformirten also geartet sind. Ergo.

§. L. Wir verneinen die Frage/ VII.) weil die Calvinisch-Reformirten die Augspurgsche Confeßion verworffen / und andere Confeßionen/ die von ihr nicht nur unterschieden/ sondern ihr auch gäntzlich zuwieder sind/ annehmen. Denn zwey contraire Glaubens-Bekäntnisse können eben so wenig unterschrieben werden/ als man kan zween Herren dienen. Matth. VI, 9. Und wie zwo einander schnurstracks entgegen stehende Sachen unmöglich zugleich wahr und falsch seyn können: also können jene auch nicht zugleich gebilliget und gemißbilliget/ verworffen und angenommen werden. Wer nicht mit mir ist/ der ist wieder mich. Spricht der HErr. Luc. XI. 23. Und aber/ da wissen wir ja/ wie sich die Reformirten aufzuführen pflegen. Die Schweitzer/ wie es ihr Landsmann Lavaterus gestehet/ haben die Augspurgische Confeßionen in etlichen Dingen niemahls genehm halten wollen/ und noch bißhieher hangen sie an ihrer eigenen Confeßion. Von den Niederländern/ Ungarn/ Preussen/ Siebenbürgen/ Pohlen/ und ehedessen auch den Böhmen/ ist bekannt/ daß sie der Schweitzerischen/ und nicht der Augspurgischen Confeßion zugethan gewesen/ und jener noch beypflichten. In Franckreich wolten die Reformirten sich lieber der Discretion und den Plagegeistern der Papisten überlassen/ als die Augspurgische Confeßion unterschreiben. Merckwürdig sind die Worte der Zürcher/ derer sie sich in einem Schreiben A. 1557. an Bezam bedienen. **Wir halten nicht dafür**/ setzen sie/ daß die reinen Kirchen in Franckreich/ das alles/ wiewohl du den Articul vom Sacrament selber ausnimmest/ **vor wahr erkennen werden**/ was jene (die Lutheraner) in ihrer Augspurgischen Confeßion bekennen. Und erachten/ darunter gehöre unter andern die Wassertauffe der Kinder/ als nothwendig zu ihrer Seeligkeit/ desgleichen die Beichte/ die dem Priester geschicht/ und die Privat-Absolution. Daß wir andere Puncte mehr itzt nicht berühren. **Wir/ trauen! folgen in diesen**/ geschweige denn im Articul vom Abendmahl/ NB. **der Augspurgischen Confeßion nicht**; Es haben sie auch die

(x) Hist. A. C. contr. Wolf. f. 118.

vid. supr. p. 41.

die Schweitzerische Kirchen niemahls schlecht hin annehmen wollen. Calvinus nennet die Confeßion eine Fackel der (Frantzösischen) Furie/ ein Feuer damit anzuzünden/ wodurch gantz Franckreich verbrennen werde. (y) Und in eben selbiger Epistel machet er sie aufs ärgste herunter/ und beschliesset zuletzt: Es sey absurd/ so man die Frantzösische Confeßion bey seite setzte/ und die Augspurgische dargegen annehmen wolte. Zwar Crocius läugnet es/ daß die Reformirten in Franckreich die Augspurgische Confeßion verworffen; so hätte auch Calvinus sie nicht schlechthin eine Fackel/ Franckreich damit anzuzünden/ sondern eine Fackel eurer/ d. i. der Frantzösischen Furie genennet/ worunter er den Cardinal von Lotharingen verstanden. [z] Es sey also. Aber dieser Cardinal gab dazumahl der Augspurgischen Confeßion ohne Zweifel in dem meisten Beyfall/ [a] wie Thuani Worte lauten. Die übrigen verhofften aus dem Colloquio diesen Nutzen/ daß ihre Protestanten in Franckreich die Augspurgische Confeßion unterschreiben würden. Und daß solches die Königin/ der König von Navarra/ und der Cantzler Hospitalius eintzig gewünschet/ bezeuget abermahl Thuanus. [b] Wenn demnach der Cardinal von Lotharingen unsere Confeßion/ als eine Fackel/ ein Feuer anzuzünden/ brauchen wollen/ so wäre kein anderes daraus entstanden/ als ein solches/ welches der Heyland von seiner selbst eigenen Lehre vorhersaget/ Luc. XII. Was trieb nun Calvinum vor Noth darzu/ unsere Confeßion auf eine so verhaßte Arth herumbzunehmen? Oder/ so er sich befürchtete/ daß in Franckreich ein verderblich Feuer angehen möchte/ war denn solches einer in GOttes reinem Worte gegründeten Confeßion beyzumessen? Aber vielleicht hat Crocius sich den Kopf gar lange zubrochen/ ehe er aussinnen können/ daß unter der Furie der Cardinal von Lotharingen gemeynet würde. Zum wenigsten ist ein anderer Calvinist nicht so klug gewesen/ welcher Ao. 1621. drucken lassen: Ausführliche Behauptung der verbesserten Augspurgischen Confeßion rc. Allwo er Calvinum auf eine gar andere Weise entschuldiget/ und schreibet: Calvinus nennet zwar die Augspurgische Confeßion eine Facem oder Fackel/ aber nicht böser Meynung. Denn Calvinus als ein Orator, und in Lateinischer Sprache fürtrefflicher Scriptor, redet am selbigen Orth nicht proprie, sondern Metaphorice, und Gleichnisweise/ wie er denn dieser Arth zureden sich sehr offt in seinen Schrifften gebrauchet. Nu ist eine Fax oder Kertze für sich selbst ein nützlich und nötig Ding im menschlichen Leben/ so lange man sich derselbigen recht gebrauchet/ und ein vernünfftiger Mensch dieselbige regieret/ wenn man aber solcher Fackel anders/ als dazu sie verordnet ist/ und

(y) In Epist. f. 524. (z) l. c. C. XXXVI. pag. 518. (a) L. XXVIII. Hist. p. m. 14.
(b) ibid. pag. 23.

und zwar seinem Nechsten zuschaden / jme nemlich sein Hauß und Scheune damit anzuzünden gebrauchen wil / oder aber daß ein toller thörichter Mensch eine Furia dieselbige erwischen solte / so würde warlich jederman solchen schnöden Mißbrauch des für sich nützlichen Dinges ungezweiffelt mißpreisen. 2c. (*) Ihm sey nun / wie ihm wolle / so kan doch auch ein Blinder aus Calvini Worten sehen / wie geneigt er der Augsp. Confeßion müsse gewest seyn. Aber Crocius fähret fort / und spricht: Wegen der Reformirten ausserhalb Teutschland wolle er nicht zancken; Ihrent wegen sey auch der Streit nicht. Sondern den Reformirten im Römischen Reiche müste er das Wort reden / als welche sich allezeit zur Verwandschafft der Augsp. Confeßion bekannt hätten. Hier muß ich recht erschrecken / und vor Verwunderung fast erstaunen / daß der Mann so gar unverschämt und unverständig ist. Wie? will er sich nicht besinnen / daß er seinen auf dem Synodo zu Dortrecht versammelten Brüdern / unter welchen bekannter massen auch Reformirte aus Teutschland waren / ins Angesicht wiederspricht / als welche sprechen: In Teutschland / *NB.* in Teutschland / haben unsere Lehrer denen Lutherischen Kirchen zwar den Frieden und die Brüderschafft angetragen; aber NB. **ihre Confeßion niemahls angenommen; und weder verlanget / vor Lutherische Lehrer gehalten zu werden** / noch jemahls darein gewilliget / daß in ihren Kirchen die Meynung der Lutheraner gelehret würde. (c) Siehe da / die Stimme der gantzen Reformirten Kirche / die auf einem Synodo erschollen / dessen Jubel-Gedächtnis etliche auch in Teutschland Ao. 1718. gefeyret haben; die Stimme der Kirche / sage ich / welche bekennet: **daß sie die Augspurgische Confeßion niemahln angenommen hätte.** Und darumb schliesse ich: Welche auf einem General-Synodo versammlet gewesen / und auf demselben deutlich / als mit einem Hertz und Munde / öffentlich geläugnet haben / daß sie die Augspurgische Confeßion / besonders in Teutschland / annähmen / oder vor Lutherische Lehrer gehalten seyn wolten; dieselbigen können mit Recht durchaus nicht vor Verwandte der Augspurgischen Confeßion geachtet werden. Jenes haben dann die Calvinisch-Reformirten gethan. Ergo.

§. LI. Wir verneinen die Frage / VIII.) weil die Calvinisch-Reformirte weder von Papisten / noch von Lutheranern / vor Verwandte der Augspurgischen Confeßion jemahls sind erkannt worden. Denn gewiß / die Entscheidung dieser Frage: Ob der oder jener ein Genosse der Augsp.

 Con-

(*) Vid. Müller. Erklär. der Augsp. Confeßion p. 163. (c) Seff. XVI. p. m. 59.

Confeßion sey? oder nicht? kömmt hierauf an: Ob einer mit der Augsp. Confeßion/ zum wenigsten in den Haupt- und wesentlichen Stücken der Lehre/ übereinstimmet/ oder nicht übereinstimmet? Weil aber dieses aus der Deutlichkeit der Worte in der Augspurgischen Confeßion von einem jedweden ohne Mühe abgenommen werden kan; so erhellet daraus leichtlich/ daß man auch ein frembdes Urtheil darüber nicht freventlich verachten müsse. Was die Unsrigen anbelanget/ wer kan da besser wissen und verstehen/ als wir selbst/ wer es mit uns halte/ oder nicht halte? Es habens aber beyde die Papisten und die Unsrigen mehr/ als einmahl verneinet und wiedersprochen/ daß die Zwinglianer/ und die sich ihnen beygesellen/ Verwandte der Augsp. Confeßion wären. G. Crusius, ein Papist/ spottet ihrer deswegen nicht wenig/ und hält sie vor **lächerliche Leute/ und listige Füchse.** (†) Schon 1530. auf dem Reichstage zu Augspurg haben der Kayser und die Reichs-Stände die Zwiespalt/ so die Zwinglianer mit den Unsrigen gemacht/ nicht nur gar wohl eingesehen/ sondern auch ihren grossen Wiederwillen dargegen spüren lassen. Dann da wurden die Fürsten/ so bey der Augspurgischen Confeßion stunden/ ermahnet/ **daß sie mit Sr. Majestät und mit andern Ständen des Reichs sich berathschlagten/ wie man die Wiedertäuffer/ und die von des HErrn Nachtmahl anders/ denn die Kirche/ lehren/ ausrotten** solle. (d) Die Straßburger aber/ und die es mit ihnen hielten/ da sie eine andere und von der unsern gantz unterschiedene Confeßion überantwortet hatten/ empfiengen von dem Kayser ein solch Decret: **Dieweil sie in der Religion eine besondere Meynung/ so der andern hefftig zuwider wäre/ und den grossen Irrthum von dem Sacrament des HErrn Tisches angenommen/ auch die Bilder aus der Kirchen geworffen/ so begehrte er noch einmahl/ daß sie sich wieder zu einmüthiger Erkäntnis richten solten.** Als zwey Jahr hierauf zu Schweinfurth gehandelt wurde/ daß man den Frieden biß auf ein Concilium unterhalten solte/ nahm man das Käyserliche Mandat zur Hand/ welches wolte/ **daß sie über die Confeßion zu Augspurg eingelegt/ nichts erneuren/ lehren/ oder ausgehen lassen solten/ auch innerhalb dieser Schrifft bleiben/ bis auf die Zeit eines Conciliums/ doch also/ daß sie mit den Zwinglischen/ und Wiedertäuffern/ keine Gemeinschafft hätten.** (e) Aber da wenden die Reformirten/ Crocius, Heideggerus, und wie viel ihrer uns zur Brüderschafft bereden wollen/ ein: **In eben demselbigen Schweinfurtischen Convent wären die vier Städte/ Straßburg/ Memmingen/ Costnitz und Lindau/ ihrer Confeßion/ die sie vor zweyen Jahren übergeben/ ohne Nachtheil/ zu Verwandten der** Augsp.

(†) Vid. ipsius Monita Calvinistarum p. 10. (d) Sleidan. Comment. L. VII. p. 194. & 198. L. VIII. p. 222. (e) Sleidan. l. c. (*) l. c. p. 473.

Augsp. Confeßion angenommen worden. Doch wir antworten: Ja/ sie sind angenommen/ aber nachdem sie ihre Confeßion besser erkläret/ und dem Chur-Fürsten von Sachsen und seinen Bundesgenossen wegen der Religion Satisfaction gegeben/ das ist/ nachdem sie ihren Sacramentirischen Irrthum weggeworffen/ und die gesunde Lehre vom Abendmahl des HErrn/ wie sie in der Augsp. Confeßion vorgetragen ist/ angenommen hatten. Ob nun gleich Crocius (*) und andere Reformirte solches läugnen wollen/ so gestehen es doch die Zürcher aufrichtig/ und schreiben: Wir sehen/ daß etliche Städte/ die auf demselben Reichstage zu Augspurg mit Nahmen verdammet worden/ **in die Gemeinschafft der Protestirenden nicht haben angenommen werden können/ auch nicht eher angenommen worden sind/ bevor sie die Augsp. Confeßion unterschrieben haben.** (f) Anno 1555. aber wurde zu Augspurg zwischen dem Kayser und den Römisch-Catholischen Ständen an einem und den Augspurgischen Confeßions-Verwandten am andern Theile/ der Religion halber ein beständiger und ewiger Friede/ in Krafft einer unverletzlichen Reichs-Satzung/ geschlossen/ aber mit dem Bedüng/ daß die/ welche einer andern Religion zugethan wären/ in solchem Frieden nicht mit begriffen seyn solten. (g) Man erwäge nur die Worte des Recesses auf demselben Reichstage; Auf daß aber in mittler Zeit den verführischen je länger je mehr/ beyde der alten Religion und Augspurgischen Confeßion zuwieder/ einbrechenden Secten und irrigen Opinionen kein Raum noch Statt gelassen/ sondern dieselben von dem heiligen Reich Teutscher Nation/ unserm geliebten Vaterland/ abgewendet werden: So haben wir uns mit Ihnen/ den gemeinen Ständen/ und sie sich herwieder mit uns/ verglichen/ daß solcher Secten und irrigen Opinionen/ so/ wie gemelt/ sich von beyden der alten Religion und Augspurgischen Confeßion absondern/ oder demselben zuwider seyn/ vermöge Religion-Friedens/ kein gelitten noch gedult/ sondern allenthalben der Gebühr/ und dem Religion-Frieden gemäß/ gäntzlich abgeschaffet werden. Und hierdurch sind die Zwinglianer und Sacramentirer von der Wohlthat des Friedens schlechter dings ausgeschlossen worden. Und in allen folgenden Reichs-Tagen/ die man von dem Ao. 1555. zu Augspurg an bis auf diesen letzten zu Regenspurg gehalten/ hat man allezeit und einzig fest gestellet/ daß es das Ansehen haben möchte/ als käme der Friede den Protestirenden allein zu statten; **denen aber, die es mit der Augsp. Confes-**

(*) l. c. p. 473. (f) Vid. eorund. Literæ ad Bezam, Ao. 1557. (g) Sleidan. L. XXVI. p. m. 857. Acta Publ. apud Lehman. de P. R. c. 20.

ſion nicht halten, der Zutritt abgeſchnitten bliebe, und alſo die Sacramentirer mit Nahmen ausgeſchloſſen ſeyn ſolten. Wie es die Zürcher abermahl geſtehen. (h) Als hierauf nach etlichen Jahren Churfürſt Friedrich III. zur Pfaltz Neuerungen anfieng/ und ſich nicht undeutlich zur Zwingliſchen Parthey lenckte/ wurde er von dem Kayſer und Catholiſchen des Abtritts von der Augſpurgiſchen Confeßion und der Calviniſterey beſchuldiget. (i) Und als Maximilianus II. auf dem Reichstage zu Augspurg der Evangeliſchen Stände Meynung und Gutachten über des Pfaltzgrafens Religion begehrte/ **haben ſie nicht nur angezeiget/ daß Er im Articul vom Heil. Abendmahl von der Wahrheit der Augſpurgiſchen Confeßion abtrünnig worden; ſondern haben auch ſich erkläret/ daß ſie den Calviniſmum unter die verbothenen Secten rechneten/ wolten ihn weder in ihren Kirchen geſtatten/ noch leiden/ daß er anderwärts einſchleiche; nahmen auch zu der Zeit auf ſich/ den Pfaltzgrafen auf beſſere Gedancken zu weiſen. Und ob ſie gleich von dem Schluſſe wieder Churfürſt Friedrichen/ damit er nicht deſſelbigen Friedens unfähig erkläret würde/ abſtunden/ ſo geſchach es doch nicht aus einer Berechtigung des Churfürſtens/ ſondern umb ſeiner Unterthanen Beſten willen/ die noch feſt an der Augſpurgiſchen Confeßion hielten; darbey ſie auch die Hoffnung hatten/ daß auch Er/ der Churfürſt/ ſich noch eines beſſern beſinnen würde;** Wie Pfannerus davon redet. (k) Denn mit ſolcher Hoffnung ſpeiſete er die immer ab/ die ihn von der groſſen Neigung zum Calviniſchen Weſen zurücke zuziehen ſich angelegen ſeyn lieſſen. Alſo genoß wohl der Pfaltzgraf/ ſo lange er lebete/ des Religion-Friedens/ aber nicht umb deß willen/ **daß er wahrhafftig ein Augſpurgiſcher Confeßions-Verwandter geweſen**/ ſondern **weil er ſich zu verſtellen wuſte**/ als ob er einer wäre. Daß ers unterdeſſen allerdings mit der Schweitzeriſchen Confeßion gehalten/ und ſich darinnen auf vielerley Weiſe bloß gegeben hatte/ **ſo daß er deswegen bey den Fürſten und übrigen Reichsſtänden/ bey denen die Augſpurgiſche Confeßion allein Raum fand/ übel angeſchrieben geweſt;** iſt abermahl das eigene Geſtändnis eines Reformirten/ Joh. Læti. (l) Daß im übrigen die Unſeren ſich der Proteſtanten in Franckreich annahmen (woraus die Reformirten ein unnachläßlich Geſchrey machen/ daß ſie dadurch vor Verwandte der Augſpurgiſchen Confeßion wären erkannt worden/) rührte daher/ weil ihnen nicht unwiſſend war/ welcher geſtalt unter einer ſolchen Menge meiſtens ſolche Gemüther ſich befänden/ welche

(h) in Epiſt. ad Bez. cit. Conf. Schilter. de Pace Rel. (i) Vid. ipſius Friderici Reſponſ. apud Struv. in Hiſt. E. Pal. c. V. pag. 188. (k) L. V. de Pace Weſtphal. pag. 593. (l) in Comp. Hiſtor. pag. 460.

welche mit einfältigem Glauben an Christo hiengen/ und die eingesogenen Irrthümer nicht hartnäckich vertheidigten/ auch in vielen Stücken es mit unserer Religion hielten. Und darumb liessen sich die Unsern ihre Drangsalen und Verfolgungen billig zu Hertzen gehen. Dis soll uns umb so viel weniger wunder nehmen/ alldieweil auch selbst der Römische Kayser Maximilianus II. und ein jeglicher wohlgesinneter unter den Römisch-Catholischen mit Thuano das Parisische Blutbad und andere Religions-Verfolgungen der armen Leute verabscheuet haben. Wer wird aber sagen/ daß darumb die verfolgten Protestanten ihre Glaubens-Verwandte gewesen wären? Denn sie bejammerten den Zustand der Hugonoten/ nicht/ daß sie mit ihnen in der Religion einstimmig/ sondern weil diese unverschuldeter Weise von den Papisten geplaget wurden. Sonst sind zu der Zeit schon in den Niederlanden die Augspurgischen Confeßions-Verwandten von den Calvinisten durch Reformirte Scribenten selbst unterschieden worden. Denn Reidanus, da er den Aufruhr zu Antwerpen A. 1567. erzehlen will/ schreibet: **Die Lutheraner/ damit sie/ wenn sie zu den Calvinisten träten/ an ihren Gerechtsamen nichts verliehren möchten/ schlugen sich zu den Papisten/ durch deren Abtritt denn die Kräffte der Reformirten sehr geschwächet wurden. Aber wenig Tage hernach wurden sowohl den Lutheranern/ als Reformirten/ die Kirchen weggenommen.** (m) Als im vorigen Seculo Ao. 1645. auf dem Colloquio zu Thoren sich die Reformirten durch Bergium rühmeten/ daß sie Augspurgische Confeßions-Verwandte wären/ hat in der achten Session Hülsemannus öffentlich und feyerlichst wiedersprochen/ und verlangt/ daß es in den Actis registriret würde; wie es Hoornbeekius selber meldet. (n) Als der Teutsche Krieg angieng/ so alliirten sich zwar die Lutherischen Stände mit den Reformirten; **aber nicht wegen Verwandschafft der Augspurgischen Confeßion/** sondern wegen **gemeinschafftlicher Plackereyen/ und Vergewaltigungen/** die ihnen zu beyden Theilen von ihren allgemeinen Feinden zugefüget wurden. Denn es war ihnen nicht unbewust/ daß eine grosse Menge Lutheraner in den Ländern der Reformirten wohneten. Solten nun zu derer Beschützung die Reformirten Fürsten mit Hand anlegen/ so erachteten sie vor billig und nöthig/ daß diese von dem allgemeinen Bündnis nicht abgewiesen werden könten; welches jedoch dem Religions-Unterscheide ohne Nachtheil zuverstehen war. Denn auch die Schweden/ von denen doch bekannt ist/ was sie vor strenge Vertheidiger und Verfechter der Lutherischen Religion sind/ hatten sich zu der Zeit mit den Reformirten in Teutschland durch die genaueste Allianz verbunden; Und gleichwohl verhölten sie zu Oßnabrück nicht/ **daß durch ein Reichs-Gesetz fest gestellet wäre/ die Calvinisch-Reformirten nicht**

 vor

(m) Everh. Reidanus in Annal. Belg. L. I. f. 15. (n) in S. Controv. L. IX. p. 694.

vor Augspurgische Confeßions-Verwandte zuerkennen. (o) Weil nehmlich/ nach des Ertzbischoffs zu Upsal/ Laurentii, Urtheil/ jederman bekannt war/ daß die Augspurgische Confeßion mit der gottlosen Meynung der Sacramentirer nicht besser stimmete/ als Christus mit Belial. (p) Als vor kurtz abgewichenen Jahren die Altranstädtische Convention geschlossen wurde/ wusten weder Ihro Römische Kayserl. Majestät noch Ihro Königl. Schwedische Majestät etwas davon/ daß die Lutheraner und Reformirten Brüder wären. O nein/ es wurde der Unterscheid zwischen beyden auf das genaueste beobachtet/ und sowohl die Tractaten selber/ als nachgehends der Executions-Receß/ den Augspurgischen Confeßions-Verwandten in Schlesien allein/ und nicht zugleich den Reformiten/ zum besten errichtet. Und obgleich diese letztern sich sehr bemühet/ gleicher Gnade mit den Lutheranern theilhafftig zu werden/ haben sie dennoch/ weil ihr Begehren der Billigkeit gantz ungemäß/ nicht darzu gelangen können.

§. LII. Wir verneinen die Frage/ IX.) Weil die Calvinisch-Reformirten auch nicht einmahl in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusse/ weder von den Papisten/ noch von den Lutheranern/ erlangen können/ daß sie vor Verwandte der Augsp. Confeßion gehalten würden. Warlich zu der Zeit liessen sie dißfalls nichts unversucht. Wie denn auch der seel. D. Val. Alberti gar wohl angemercket/ daß *Jacobus Altingius* seines Vatern/ *Heinrici*, Syncretistische *Exegesin Aug. Confessionis*, welche lange zuvor verfertiget/ und bis dahin/ da zu Oßnabrück die Friedenshandlung getrieben wurde/ zurücke behalten war/ herausgegeben/ vornehmlich zu dem Ende/ daß die Calvinisten in Deutschland vor Augspurgische Confeßions-Verwandte/ die des Religions-Friedens fähig/ gehalten werden möchten; wie er in der *Præfation* selbst gestehet und meldet. (*) Solchem nach spanneten sie alle Kräffte an/ daß sie entweder die Unvorsichtigen darzu bereden/ oder es von den Wiederwilligen erzwingen möchten/ zumahl/ da sie durch die Macht der Frantzosen und Schweden unterstützet waren. Allein es stund ihnen das Ansehen der Grundfesten Reichs-Satzung/ nehmlich der Ao. 1555. geschlossene Religion-Friede/ und zugleich ihre offenbare Zwiespalt an der Augs. Confeßion im Wege. Und daher war das Formular/ welches sie/ solches Friedens theilhafftig zu werden/ einreichten/ denen Lutheranern fast um dieses einigen Puncts willen zuwieder (es sind Pfanneri Worte) (q) daß sie (die Reformirten) bald die Lutheraner, bald sich, Augsp. Con-

(o) Pfanner. in H. Pac. Westgh. pag. 598. 614. (p) Baazius in Hist. Eccles. S. L. III. cap. 3. pag. 291. (*) Alberti Gründl. Wiederl. des Päbst. Buchs: Augustanæ & Antiaug. Conf. in der Vorrede §. 11. (q) in Hist. P. Westph. L. V. p. 611.

Confeßions-Verwandte nannten, und sich dadurch verdächtig machten, daß sie vermittelst solcher Benennung, als eines listigen Griffs, bey der Gemeinschafft an der Augsp. Confeßion mit unterkriechen wolten. Hinwiederum beschwerte sich der Brandenburger / daß in dem Schwedischen Formular die Reformirten / als gantz Frembde / denen Augsp. Confeßions-Verwandten entgegen gesetzet würden / da er doch ein Mitgenosse der Confeßion zu seyn / sich beständig rühmte; und er / der vornehmste Gesandte / Graf von Wittichenstein / behaupten wolte / daß die Reformirten sich eben so wohl zur Augs. Confeßion bekenneten. Allein ihm wurde / wie wirs schon angeführet haben / von den Unsrigen sehr bequem geantwortet: *Es brauchte ihm keiner besondern Wohlthat noch schrifftlichen Versicherung / wenn er durch eine öffentliche Schrifft sich erklärte / und bezeugte / daß er die Augs. Confeßion / welche er so offt im Munde und in der Feder hätte / und das Concordien-Buch / welche beyde doch den Reformirten sonst sehr verhasst wären / annähme.* Denn auch wegen des letztern hatte er sich herausgelassen / daß sein Chur-Fürst solches billigte. (*) Und trauen es lässet sich diß beydes schwerlich zusammen vergleichen: Sich vor einen wahren Mitgenossen der Confeßion ausgeben wollen; und doch begehren / daß auf den der Confeßion verliehenen / und durch hundert Jahr kräfftig gewordenen Frieden / erst durch ein absonderliches Privilegium, der Religions-Freyheit wegen Versicherung gegeben werden solte. Denn so die Lutherisch-Evangelischen sich an dem Augspurgischen Frieden haben können begnügen lassen / dieweil sie der Augs. Confeßion aufrichtig beygethan sind; warum denn nicht auch andere / die das Ansehen haben wolten / als ob sie gleiches Sinnes wären / und es ebenfalls mit der Confeßion hielten? Aber ohne Zweifel sagte den Reformirten ihr Gewissen / daß sie das / was in der Confeßion begriffen ist / weder gläubeten / noch lehreten / und sich also nur großsprecherisch rühmeten / *Verwandte zu seyn / aber in der That nicht wären.* O so hatten sie ja wohl Ursache / sich an dem eintzigen begnügen zu lassen / daß sie durch Vorschub und Gunst der Schweden das / was ihnen vorher in dem Röm. Reiche niemahls zugestanden worden / nehmlich / gleiche Rechte und Freyheiten der Religions-Sicherheit mit denen der Augsp. Confession verwandten Ständen zu geniessen / erlanget hatten. Denn daß sie zur Gemeinschafft der Confeßion selbst hätten zugelassen werden sollen / darinnen konnten ihnen auch die Schweden selber nicht fugen / anerwogen die Gesandten dieser Crone nicht bergen mochten / daß sie / wie schon oben berühret / durch ein Reichs-Gesetze verhindert wurden / die Reformirten vor Augs. Confeßions-Verwandte zu halten.

Die

(*) Id. ib. pag. 613. & 593.

Die Ubrigen hatten auch dessen kein hehl / daß sie die Formul des gegebenen Privilegii mit Fleiß also eingerichtet / damit es nicht das Ansehen gewinnen könte / als ob die Reformirten vor Mitgenossen der Augsp. Confeßion erkannt worden wären. Denn es hieß / daß die Vortheile / welche der Religions-Friede / mit des Kaysers und der Reichsstände Bewilligung / denen Catholischen und Augsp. Confeßions-Verwandten zueignet / **auch diejenigen / welche unter ihnen die Reformirte genennet werden / geniessen solten.** (r) Da denn wohl zu mercken / daß die Worte: **unter ihnen**; auf die Stände des Reichs / nicht aber auf **die Augsp. Confeßions-Verwandte** / sich beziehen. Denn sonst müste es heissen: **unter diesen.** Welches die Reformirten auch gern so gesetzt haben wolten / aber nicht erhalten konten. Demnach sondert das Friedens-Instrument die Calvinisten und ihren Anhang in der Religion / nicht weniger / als die Römisch-Catholischen / von der Verwandtschafft der Augsp. Confeßion ab. Denn ob dasselbige wohl die Reformirten den andern beyden Parthen in gewisser Masse gleich machet / **so machet es doch sie nicht der Augspurgischen Confession / sondern nur der Wohlthaten des öffentlichen Friedens / theilhafftig.** Wie Hülsemannus redet. (s) Wiewohl auch hiermit wolte der Churfürst von Sachsen nicht zufrieden seyn / als welcher wieder solchen Schluß durch Leuberum einkam / und in der Meynung beharrete / daß die Vorrechte und Vortheile / welche der Ao. 1555. geschlossene Religions-Friede denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten einräumet / hoch zu schätzen / und davon ohne Kayserlicher Majestät und gesammter Reichs-Stände Einwilligung nichts nachzulassen wäre / obgleich die trifftigsten Ursachen solchen Nachlaß anrathen möchten. **Er könte also darein nicht geheelen / daß bey gegenwärtiger Friedens-Handlung dem Rechte / welches die Augspurgische Confeßions-Verwandten der Religion wegen / vermöge des besagten Friedens / besässen / denen zu gefallen / welche Reformirte hiessen / das Geringste entzogen würde.** (t) Und ob er wohl dazumahl kein Gehöre fand / so ersiehet man doch hieraus sowohl die Klugheit / als die Beständigkeit des Churfürstens von Sachsen. Die Reformirten aber können sichs zur Erinnerung dienen lassen / daß sie doch an dem / was ihnen in dem Westphälischen Frieden zugestanden worden / begnüglich seyn / und nicht / mit Wiederwillen und Wiederspruch der Augsp. Confeßion und deroselben Verwandten / den Lutheranern mit Zunöthigung einer Brüderschafft beschwerlich fallen möchten. Wir schliessen: **Welche sowohl von den Röm. Cathol. als von den Lutherischen und der Augsp. Con-**

(r) Pfanner Histor. Pac. Westphal. L. V. pag 613. (s) Vid. Dial Apol. c. Calixtum, pag. 143. (t) Pfanner. l. c. pag. 615.

Confeßion ernstlich und eyferig zugethanen Ständen / auf einer fast von gantz Europa gehaltenen feyerlichen Versamlung / von der Gemeinschafft der Augspurgischen Confeßion selbst ausgeschlossen / und nur zum Genuß an einem gewissen Theile derjenigen Rechte / so der Confeßion verliehen sind / noch mit grosser Mühe zugelassen worden; Die können vor Verwandte der Augspurgischen Confeßion nicht erkannt werden. Solches aber ist denen Reformirten wiederfahren. Ergo.

§. LIII. Zwar / X.) die Reformirten Dogmatisten / und besonders Maresius, (u) sind von der Zeit an viel trotziger worden / und haben alles vorgekehret / sich den Augspurgischen Confeßions-Verwandten auch wieder dero Willen aufzudringen / unter dem Vorwand / daß sie durch den Westphälischen Frieden allerdings ihre Brüder und Mitgenossen worden wären. Ja / Henniges erblödet nicht / wieder alle Wahrheit zu schreiben / die Lutheraner selbst hätten es von der Zeit an den Reformirten nicht mehr streitig gemacht / daß sie unter denen mit begriffen wären / die sich Augspurgische Confeßions-Verwandte nenneten. (*) Allein den Reformirten stelle ich abermahl einen Reformirten Mann entgegen / nehmlich Hoornbeekium, welcher schreibet: Wenn auf mancherley Reichstagen Handlung der Religion wegen mit den Protestanten gepflogen worden / so haben die Unsern nicht gezweifelt / daß sie unter der Augspurgischen Confesion mit begriffen wären. Dennoch ists **besser** / daß wir in dem neulichsten Friedens-Schlusse 1648. **von andern unterschieden worden / und unsers eigenen Nahmens frey gebrauchen können; wie denn drey Religionen ausdrücklich genennet werden.** (x) Hieraus wird nun bündig geschlossen: Welche da selber gestehen / daß sie mit den Luther. nicht wohl vor einerley gehalten werden / sondern ihnen besser ist / daß sie von den Papisten u. Lutheranern abgesondert sind; die auch eine von beyden Partheyen gantz unterschiedene Religion haben / und mit ihrem eigentlichen Nahmen nicht Augs. Confeßions-Verwandte / sondern Calvinisch-Reformirte heissen; die können auf rechtmäßige Weise denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten nicht beygezehlet werden. Nun siehe / nach dem Ausspruche des Reformirten Hoornbeeks selbst werden die Reformirten nicht wohl vor einerley mit den Lutheranern gehalten / &c. Ergo.

(u) In Syntagm. sub fin: pag. 552. (*) Vid. eiusd. Meditationes ad Instr. Pac. pag. 813.
(x) in Summ. Controv. L. IX. pag. 634.

§. LIV. Wir verneinen die Frage XI.) **Weil die Reformirten übel darauf zusprechen sind / daß wir die Augspurgische Confeßion in ihrem behörigen Werth und Würden halten.** Denn wer ein Verwandter einer Lehre ist / dem ziemet nicht / solche Lehre / und die Verfassung der Lehre / und beyderseitiges Bekäntnis / zuverachten. Sondern dem / der vor einen Mitgenossen derselbigen angesehen seyn will / eignet und gebühret / sie in billigmäßigem Werthe zu halten / nnd ihr die schuldige Ehre beyzulegen. So wird auch schwerlich jemand unwillig werden / wenn das / was er hoch achtet / auch von andern erhoben und gepriesen wird. Allein warhafftig die Calvinisch-Reformirten haben sich auch in diesem Puncte gar unbrüderlich aufgeführet / und sich mercken lassen / daß sie die der Augspurgischen Confeßion zukommende Ehre mit schelen Augen ansehen. Als Petr. Martyr umb seine Meynung von der Augspurgischen Confeßion befraget wurde / gab er zur Antwort: *Er halte dafür / man könne sich an GOttes Worte begnügen lassen / in welchem schon alles enthalten sey.* (*) Was der Sohn des vielfältig angeführten Henr. Altingii, Jacobus, davon gehalten habe / mag aus folgenden Worten / die zugleich voller Calumnien sind / beurtheilet werden: *GOttes Wort allein ist alt / woran sich die Reformatores gehalten / und alle Menschliche Schrifften / Auslegungen und Ansehen bey seite gesetzet haben. Und so lange sie bey der Schrifft allein blieben / hatten sie die gründliche Antiquität und Wahrheit. Allein / so bald man davon auf Menschen-Gebothe abweichet / wird die Antiquität und Wahrheit verlohren. Ein traurig Exempel haben wir in dem vorigen Jahrhundert. Als diejenigen / welche vom Papstthume abgetreten / einer neuen Lehre beschuldiget wurden / liessen die Fürsten eine Confeßion auffsetzen / darinnen sie ihres mit der Schrifft übereinstimmenden Glaubens Rechenschafft gaben / und selbige dem Kayser Carolo V. Ao. 1530. zu Auspurg überantworteten. In Ansehung der heiligen Schrifft ist diese Confeßion freylich was neues; und doch hat man sie nachgehends zur eintzigen und rechtmäßigen Erklärung der heiligen Schrifft gemacht / nach welcher diese beurtheilet werden muste. Man hat die heil. Schrifft bey seite gesetzet / und neue Erklärungen der Augspurgischen Confeßion gesucht / und eingeführet: Also / daß nun nicht mehr nach der heiligen Schrifft / sondern nach der Augspurgischen Confeßion / von der Religion geurtheilet wird / und die vor Kätzer erkläret werden / welche der Augspurgischen Confeßion und dem Concordien-Buche nicht schlechtweg Beyfall geben. Dergestalt hat Menschliche Neuerung einen Vorzug vor dem Alterthum der heiligen Schrifft erlanget.* (**) Klebitius in der Pfaltz nennete

(*) Croc. de S. A. C. pag. 544. (**) Jac. Alting. T. I. OO. pag. 126.

nete die Confeßion das neue Evangelium der Lutheraner. (y) Und Hardenberg zu Bremen schalt sie auf das verächtlichste eine Menschen-Satzung. (z) Zach. Ursinus knirschet mit den Zähnen / daß ihr die Ehre eines Symboli zugeeignet werde. (a) Welcher auch an Bezam schreibet: Ich habe vorlängst einige sagen hören / wir müsten die Augspurgische Confeßion öffentlich abläugnen. Ich aber halte es noch immer mit denen / welche glauben / man müsse sie durch einen andern Leichen-Conduct zu Grabe tragen. (†) Die Zürcher entblößen ihren darüber gefaßten Verdruß weitläufftig / und schreiben: Seint der Ubergabe derselbigen Confeßion sind nicht wenig Colloquia gehalten worden / in welchen allen doch man aus ihr fast mehr Wercks als aus dem hochheiligen Evangelio JEsu Christi selbst / gemacht hat / dermassen / daß wer dieselbige nicht in allen Stücken erkennet und annimmet / ob er sich gleich völlig und aufrichtig zum Evangelischen Glauben und der Apostolischen Lehre bekennet / er doch das Ansehen haben muß / als wüste und hätte er noch nichts von der gesunden Lehre. Er würde diesen Leuten auch nicht Gnüge daran thun / wenn er sich gleich bescheidentlich herausliesse / daß er die Augspurgische Confeßion annähme / aber nach seinem Begriff und Verstande. Und wir pflegens nicht ohne Ursache so offt einzuschärffen / daß sie immerfort zur Augspurgischen Confeßion / **als zu einer GOttgeheiligten Freystäte,** (oder / als zu einem sichern und festen Ancker der Seelen) ihre letzte Zuflucht nehmen / sie nach langem Umbschweiffe und Deckmantel ihrer Worte uns immer vorwerffen / und / so wir sie nicht unterschreiben / uns wenig Hoffnung zur Vereinigung und zum Frieden übrig lassen. (b) In solchem Schweitzerischen Sinn hatte Laßki mit den Franckfurtischen Calvinisten die Augspurgische Confeßion eine Menschen-Lehre genennet / und die gestrafft / so die Christenheit so enge spannen / daß niemands darein soll gerechnet werden / er habe denn zuvor in alle Wort der Augspurgischen Confeßion geschworen; und gesprochen: Das heisst die alte Päbstische Tyranney wieder aufgerichtet; und sey kein ander Unterscheid / dann daß man ihm itzt einen andern Titel gebe / und heisse es das Evangelium. (*) Woraus ich dann diesen Schluß mache: Welche der Augspurgischen Confeßion auch ihre rechtmäßige Ehre mißgönnen / und schreyen / daß ihr eine übermäßige beygeleget werde; die können vor recht und echte Verwandte der Augspurgischen Confeßion

 Confeßion

(y) Hoëus c. Orac. Dodon. p. 302. (z) Magnif. D. Löscher P. II. Hist. Not. pag. 240. 245.
(a) Vid. Admon. Neost. toto Cap. IV. p. 141. sq. (†) In Autographo, quod asservatur in Bibl. Goth. (b) Vid. orund. ad Bezam Epistola, d. 25. Dec. 1557. quæ etiam extat in instructiss. Biblioth. Sax-Goth. (*) Vid. cit. Gegenbericht und Verantw. f. F. 4. b.

feßion nicht gehalten werden. Jenes thun aber die Calvinisch-Reformirten. Ergo.

§. LV. Wir verneinen endlich die anfänglich gesezte Haupt-Frage / XII.) Weil die Lutheraner / und also der Augsp. Confeßion aufrichtig zugethane / von den Calvinisch-Reformirten / entweder aus den und jenen Landen gäntzlich verjagt / oder aber ihnen doch zum wenigsten ihre Kirchen und Schulen genommen worden sind. Ob das ein Brüderlich Stückgen und friedfertiges Betragen sey? darüber darff man sich den Kopf nicht lange zerbrechen. Denn wo tractiret ein Bunds-Genosse den andern feindlich? Daß aber die Reformirte die Unsern schändlich mißhandelt / aus den Gottes-Häusern gestossen / ihre Einkünffte eingezogen / und sonst auf das bitterste geplaget haben / das könte mit unzehlichen Exempeln beleget werden. Daß Lutherus zuerst den Anfang zur heylsamen Reformation gemacht / das gestehen ohne Schwierigkeit die etwas bescheidenen Calvinisten / als Lavaterus, Bucerus, Peucerus, Mornæus, Bucholtzerus, Abr. Scultetus, Jo. Lætus, Spanhemius, und vor andern Altingius. (c) Also / daß ehedessen / nach Pufendorffs Zeugnisse / **gantz Teutschland / so das Joch des Römischen Papsts abgeworffen / sich zu Luthers Lehre bekannte.** (d) Zum wenigsten war zu der Zeit / als Ao. 1555. der Religions-Friede zu Augspurg geschlossen wurde / kein Stand des Röm. Reichs / der es mit den Calvinisten gehalten / und keine Kirche in Teutschland / da man Zwinglische Prediger gehabt hätte. Als hierauf die Formula Concordiæ zu Stande kam / und eingeführet wurde / wuste man in Teutschland von nicht mehr / als zwo Städten / darinnen die Calvinische Lehre / wie sie die Allgegenwart der Menschheit Christi / und die mündliche Geniessung seines Leibes und Blutes im Abendmahle läugnet / unverbothen geprediget wurde: Und selbige waren Neustadt in der Ober-Pfaltz / und Bremen in Nieder-Sachsen. Aber nicht lange hernach hat sie in sehr vielen Ländern um sich gefressen / wie der Krebs / und auch so gar / wie Abr. Scultetus, (e) und Dav. Pareus, (f) auf eine gottlose Weise darüber frohlocken / sich bis in die neue Welt ausgebreitet. So nun jemand eine Rechnung anstellen wolte / würde gewiß ein solch Facit heraus kommen / daß die Reformirten ungleich mehr / als zwey tausend Kirchen / und zuweilen aus wunderseltsamen Vorwand / an sich gezogen hätten. So sie den Päpstlern dieselbigen weggenommen / und sich zugeeignet hätten / würden wir uns nicht darüber beschweren. Allein / da sie den Papisten die ihrigen gar gern lassen / dargegen der Lutheraner

(c) Verba singulorum vide sis in Wernsd. Vindic. H. A. C. §. 1. (d) Jus fecial div. pag. 213.

(e) Scultet. in Conc. Jub. 1618. Ambergæ edita. (f) Pareus in Irenico.

theraner ihre an sich reissen / den alten rechtmäßigen Besitzern die Thür weisen / und sie nach und nach gar ausrotten; solte da einem wohl im Traume es fürkommen können / daß dergleichen Vorfahren von Brüdern einerley Glaubens herrühre? Was ich itzt geschrieben habe / darinnen geschiehet den Reformirten nicht zu viel. Den Unfug / die Bedrückungen / die Drangsalen / die Verfolgungen / die sie uns angerichtet / und wie sie sonst den armen Lutheranern mitgespielet / das haben erst neulich gewisse berühmte Theologi in Ober- und Nieder-Sachsen durch absonderliche Schrifften der Welt vor Augen geleget. (g) Und ich mag wohl sagen / daß die Reformirten itzo fast keine Capelle in Teutschland haben / welche nicht die Lutheraner ehedessen innen gehabt. Wannenhero kluge Leute / die da weiter hinaus sehen / nicht ohne Grund den Verdacht hegen müssen / man gehe itzt damit um / daß sie bey bequemer Gelegenheit den Uberrest vollends verschlingen / und sich zueignen / darbey uns alles Recht / das Geraubte wieder in Anspruch zunehmen / und alle Hoffnung / es jemahls wieder zu bekommen / abgeschnidten bleiben solle. Denn der Zeiten Verlauff möchte sich ändern / wie er wolte / so würde es doch / zum wenigsten auf Seiten der Reformirten / heissen / daß in der That keine Veränderung vorgenommen worden wäre / anermessen die Kirchen nunmehr eben so wohl in Händen der Augs. **Confeßions-Verwandten** wären / als zuvor / da die Lutheraner dieselbigen in Posseß gehabt. Solcher gestalt kan nichts anders erfolgen / denn daß endlich mit der Zeit / welches die Unsrigen auch schon zu Osnabrück befahren musten / (h) der gantze Lutherische Nahme / und das Gedächtnis der Augspurgischen Confeßion selbst / vertilget werden wird. Als solches ehedessen Crocio vorgeworffen wurde / unterstund er sich nicht / schlechthin zu läugnen / was am Tage war / sondern bemühete sich nur / entweder eine Kleinigkeit daraus zu machen / oder die Sache in etwas zu beschönen / da er folgender massen schrieb: **Nicht überall / wo die Reformirten die Oberhand haben / schaffen sie die Lehre der Augspurgischen Confeßion ab. An etlichen Orthen dulden sie / daß sie öffentlich geprediget wird; an etlichen dulden sie doch ihre Anhänger / ob sie gleich allda den Predigern die Cantzel nicht verstatten. Wo nun beyde die Confeßion und ihre Anhänger / ohne ihnen Uberlast zu thun / geduldet werden; da kan man schwerlich sagen / daß allda die Lehre abgeschaffet werde.** So weiß meynet sich Crocius zu brennen. Allein /

(g) Vid. Unterthänige Addresse an ein Durchl. Haupt / nebst einem Anhange vom Calvinisten A.B.C. inprimisque nervosissimus libellus, Unbrüderliche Betragung der Reformirten in der Pfaltz gegen die Lutheraner. Addatur, si placet, Philalethæ Irenophili Gründliche Untersuchung / ob die Reformation mit den Lutheranern einstimmig / p. 114. usque 135. It. Vox oppressorum in Marchia, &c.
(h) Pfanner. L. V. §. 49. pag. 611.

zu geschweigen / daß es Hoornbeek eine **Fahrläßigkeit** nennet / daß den Lutheranern in Holland eine grössere Religions-Freyheit / als anderer Orthen / gestattet würde; (*) so höre man doch / wie die Reformirten in der Pfaltz herausplumpen / da sie von denen ihrer Religion zugethanen Fürsten schreiben: **Sie haben die Reformirte Religion so** universaliter **durch die gantze Pfaltz eingeführet / daß / nach damahligem allerseits sich gezeigten starcken Religions-Eyfer / den Evangelischen kaum auswärts die** Communion **zu empfangen gestattet werden wollen.** (i) Siehe da / welch ein herrlich Zeugnis von aufrichtiger Einträchtigkeit in der Lehre / und von brüderlicher Liebe! Da sage mir nun / was die Reformirten nach ihrem selbst eigenen Geständnis vor den Papisten zum Voraus haben / darinnen sie den Lutheranern Liebes und Gutes zu erweisen vermeynen? Sie vertreiben die Lutheraner **nicht überall**; vertreiben sie aber doch **an etlichen Orthen.** Hier oder dort dulden sie die Augs. Confeßion und deren Zugethane; dort oder hier aber jagen sie selbige fort. Machens denn die Papisten nicht eben so? Was sind sie nun besser / als diese? Dannenhero die Lutherischen Stände zu Osnabrück die Reformirten fragten: **Ob sie sich nicht schämeten / sich vor Augs. Confeßions-Verwandte auszugeben / da sie ihre Lutherischen Unterthanen / oder doch zum wenigsten den öffentlichen Lutherischen Gottesdienst / recht auf tyrannische Arth des Papsts / aus ihren Landen hinausstiessen? Denn noch eben itziger Zeit erst hätten ja die Holländer zu Zwoll und Arnheim / und der Chur-Fürst von Brandenburg in dem Clevischen / den Lutheranern die Freyheit des öffentlichen Gottesdienstes verbothen.** Und wahrhafftig / daß die Calvinisten nicht überall mit gleicher Härtigkeit verfahren / das hat man nicht dem guten Willen ihrer Lehrer beyzurechnen / sondern sie werden durch die Klugheit und Vernunfft ihrer Regenten abgehalten / als welche nicht geschehen lassen wollen / daß / durch Vertreibung der Lutheraner / entweder ihre Länder verwüstet / oder die Reichs-Satzungen geschwächet werden möchten. Denn was sie ausser dem vor ein Gemüthe gegen die Unsrigen tragen / das kan keinem verborgen seyn / der nur ein wenig in der Historie sich umgesehen / und ihre listigen Anläuffe hat kennen lernen. Warlich zu eben der Zeit / da in Westphalen vom Friede gehandelt wurde / gestunden die Bremer / (weiß nicht / ob ich sagen soll / aufrichtig / oder unverschämt) **da sie vorgegeben / daß sie es mit der Augs. Confeßion hielten / hätten sie unter solcher Verstellung dieselbige fast aus der gantzen** Stadt

(*) Exercit. Theol. L. I. cap. 26. pag. 732. (i) Vid. des Reform. Kirchen-Raths zu Heydelberg / Erklährung auf des Corp. Evang. Concl. d. 20. Sept. 1721.

Stadt hinaus verwiesen. (k) Ich kan mir nicht entfallen / ich muß hier mit beybringen / was der Jesuit **Adam Conzen** bey den Reformirten / welcherley Streiche und Künsten sie sich bey Einführung ihrer Religion bedienet / will angemercket haben. Er schreibet: Drey mächtige Teutsche Fürsten haben „ die Lutherische Religion in die Calvinische / oder / wie sie reden / in die Reformir- „ te / verkehret / der Churfürst in der Pfaltz / der Landgraf in Hessen / und der „ Marggraf und Churfürst zu Brandenburg. Und ob wohl fast alle ihre Un- „ terthanen den Zvvinglianismum hasseten / haben sie dennoch solch Un- „ ternehmen ohne einigen Tumult (ausser daß Berlin sich dargegen regen wolte) „ vollstrecket. Bey sothanen Veränderungen habe ich aus der Pfältzischen Refor- „ mations-Historie / aus den Marpurgischen Actis, und aus dem Brandenbur- „ gischen Edict folgendes angemercket. **Erstlich zwar haben sie den Vorsatz / „ die Religion zu ändern / und das Lutherthum auszurotten / sehr heim- „ lich gehalten / nicht zwar / daß es gescheute Leute nicht hätten mercken „ sollen / sondern / damit das Volck nicht möchte in Harnisch gebracht „ werden. Vors andere /** wurden etliche durch Anstifften der Zwinglianer zu- „ gerichtet / daß sie umb das Exercitium der Reformirten Religion anhalten mu- „ sten / und zwar mit inständigen und gelinden Worten / damit es nemlich nicht das „ Ansehen gewönne / als ob der Fürst selber freywillig zu der verhassten Neuerung „ geneigt wäre / sondern / daß er dem Gewissen seiner Unterthanen nachgäbe / die „ Religions Freyheit liebte und hegte. Denn man pfleget insgemein die Gütigkeit „ eines Fürsten zu loben / wenn er auch zu solchen Dingen / die er billig in allen „ Gnaden abschlagen solte / seine Einwilligung giebet. **Drittens** / hielte man „ nur umb Vergünstigung einer oder ein Paar Kirchen an. Denn auch dieses „ schien dem Volcke nicht hart zufallen / und war wegen so weniger Kirchen unbe- „ kümmert / da es die meisten doch behalten würde. Allein / **Vierdtens** / dar- „ wieder setzte sich der Eyfer der Lutheraner / als sie innen wurden / daß man ihnen „ mit der Kirche auch die Einkünffte und ihren Unterhalt entzöge. Die verschlage- „ nen Politici sahen da wohl / wo es hinaus wolte. Dannenhero war man auf „ ein Colloquium und friedliche Handlung bedacht. Man kam bey Hofe zusam- „ men / und wurde in Gegenwart des Fürstens und seiner Räthe darüber gestritten / „ doch kein Notarius und Zeugen hinzugelassen. Wiewohl das ist auf keine Weise „ zu billigen. Sondern wenn man dergleichen Unterredung anstellen will / so müs- „ sen jeglicher Parthey ihre Freyheiten und Rechte ungekränckt gelassen werden. „ Denn

(k) Pfanner. l. c. & generatim Bossacci Παραβαλλέταιρος, Ejusque Antapol. c. G. Pauli, & alii.

„Denn wie wäre dafür zu halten / daß man diejenigen solte obsiegen lassen / wel-
„che schon durch die Gewalt der andern unterdrückt und verächtlich gehalten sind?
„Zum Beyspiel stehen die Arminianer in Holland. So gehöret sichs / daß die /
„welche durch die Gunst des Fürsten bedecket werden / so sie ihrer Sache trauen /
„mit der Gegenparth sich auf gleiches Recht und auf gleiche Waffen einlassen müs-
„sen. **Fünfftens** / wurde ein Decret ausgefertiget / **daß man / Friede und**
„**Einigkeit zu erhalten / auf andere nicht schmähen / nicht zancken / noch**
„**sie verdammen solte.** Solch Fürstl. Decret hat die vorhabende Religions-
„Aenderung trefflich befördert. Denn dadurch wurde zuwege gebracht / daß nie-
„mand / den Calvinisten / Zwinglianern / Sacramentirern zu wiedersprechen / ja
„sie auch nur zu nennen / sich unterstehen durffte. **O / und da hat eine irrige**
„**Lehre schon viel gewonnen / wenn sie es so weit gebracht / daß man sie**
„**nicht anzeigen und aufdecken darff.** Aber auch dazumahl und bey so be-
„wandten Sachen hat sich das gemeine Volck nicht gereget / weil zumahl viele / die
„vor andern bescheiden seyn wolten / ihren Wiederwillen vor Zanck- und Schmäl-
„Predigten bezeugten. Umb solcher Ursache willen wurde denn der Fürst nicht
„vor einen Gönner der Kätzerey ausgeschryen / sondern als ein Liebhaber des Frie-
„dens gepriesen / zumahl wenn er zuließ / beyde die Lehre und die Gegen-Lehre zu-
„predigen. **Sechstens** / wurde eine Disputation auf der Universität angestellet /
„worbey aber ein Calvinist præsidirte / der hernach gar Professor Ordinarius wer-
„den muste. **Siebendens** / solte es mit dem allen doch nicht die Absicht haben /
„daß der Zwinglianismus statt des Lutherthums eingeführet / sondern nur / daß
„Friede gemacht würde. Also begehrte man / daß die Lutheraner / mit Beybehal-
„tung ihrer Ehren und Einkünffte / nebst denen Reformirten zugleich im Consi-
„storio sitzen / und wegen der Kirchen-Sachen sich berathschlagen möchten. Al-
„lein da diese sich nicht dazu verstehen wolten / nahm man Ursache / sie als hoffärtige /
„halsstarrige und der Obrigkeit ungehorsame Köpfe auszuschreyen / die verdienet hät-
„ten / daß sie aus ihren Aemptern gestossen würden / als welche ihre Collegen verachte-
„ten / und den Frieden hasseten. Diß alles wurde bis daher so eingefädelt und fortge-
„führet / umb zu erfahren / wie sich das gemeine Volck darbey anstellen würde.
„**Achtens** / als die Bürger zu Heydelberg supplicirten / daß ihnen ihre Lutheri-
„schen Prediger möchten gelassen werden / übergieng man die Sache mit Still-
„schweigen; trieb sie unterdessen doch so / daß dieselbigen Prediger vor allzu störrige
„und eigesinnige Männer gescholten wurden. Da denn der Pöbel von seinem
„Suchen leicht abstund / und nur bath / daß / so die gegenwärtigen Prediger dem
„Fürsten nicht anständig / er sich in Gnaden gefallen lassen wolte / andere / **welche**
„**bescheidener und zum Frieden geschickter wären** / an ihre Stelle zu verord-
„nen. Denn sie stunden in den Gedancken / daß nur ein Menschlicher Widerwille /
nicht

nicht aber ein Haß gegen das Lutherthum / darhinter stäcke. Also lebeten sie,, guter Hoffnung/ und/ weil sie/ die Glaubens-Freyheit durch Bitte zu erhal-,, ten/ sich schmeichelten/ enthielten sie sich aller Gewaltthätigkeit; bis sie zuletzt,, und also nach und nach/ ihre Bemühung der Lutherischen Lehre halber/ und,, alle Hoffnung haben fahren lassen. **Neundtens**/ da nun solcher gestalt al-,, les in sicherm Stande zuseyn schiene / musten die Lutheraner ihre Pfarrhäu-,, ser räumen / und alle Kirchen wurden den Calvinisten angewiesen. **Zehen-,, dens** / weil die Studenten auf der Universität Lutherisch waren / hat mans,, auch mit diesen durch mancherley Griffe versuchet. Denen Churfürstlichen,, Stipendiaten kündigte man an / Calvinisch zu werden / oder die Universität,, zu meiden. Und anstatt des Lutherischen Catechismi ist der Zwinglische allen,, aufgedrungen worden. Also ist in kurtzer Zeit eine so grosse Veränderung fast,, ohne Wiederstand vorgegangen. Was die Pfarrer auf dem Lande anbelan-,, get / so war es denen ein leichtes / daß sie sich nach dem Willen des Landes-,, Herrn bequemten. **Eilfftens**/ bey der Heßischen Reformation habe ich auch,, dieses angemercket / daß / als die Lutheraner / sowohl die Professores auf der,, Universität / als die Prediger / sich weigerten / von ihren Aemptern und Ehren,, zu weichen / der Landgraf ihnen vorhalten ließ / welcher gestalt ihn solche Auf-,, führung sehr befrembdete / massen er sie noch nie beruffen / noch in die Dien-,, ste eingesetzet hätte. Durch das Ableben des verstorbenen Fürstens wären ih-,, re Stellen erlediget worden / und alles Recht derselben auf ihn verfallen.,, **Zwölfftens** / auch in Hessen hat man gar bedächtlich / und **nur nach und,, nach** verfahren. Denn da wolte man nicht auf einmahl die gantze Cal-,, vinisterey anrichten / sondern fieng es bloß mit etlichen Dingen / die nicht viel,, auf sich zu haben schienen / an / als mit der Ergäntz- und richtigen Ordnung,, der Zehen Gebote / mit dem Brodtbrechen / ꝛc. Dannenhero / ob gleich die,, Marpurger / als sie höreten / daß die Lutherischen Priester fort müsten / sehr,, ängstlich nach ihren Predigten lieffen / und sich das Abendmahl reichen liessen/ haben sie sich doch hernach weiter nicht gereget / sondern sie nehmen nach und,, nach die Calvinische Lehre an / und dürfften wohl / wenn es an sie gelangete/,, noch viel leichter zum Arminianismo oder einer andern Secte / sich bequemen.,, **Vors dreyzehende** fieng man an / zu beyden Theilen Schrifften gegen ein-,, der zu wechseln. Die aber behielten doch die Oberhand / welche bey Hofe in,, Gunst und Gnaden stunden. Das saget **Contzen**. (l) Es ist zwar etwas weitläuffig gewesen / solte aber auch umb deß willen nicht vorbey gegangen wer- den / weil daraus fast erscheinen will / als hätten die Reformirten selbst denen

(l) Vid. L. II. Polit. CXVIII. pag. 103.

Papisten die Wege gewiesen / wie sie ihren Irr- und Aber-Glauben statt der Augspurgischen Confeßion in diesem und jenem Lande fein mit Manier und ohne Geräusche wieder einführen können. Und daß es / leider! geschehen werde / ist umb so viel mehr zubefahren / weil ausser Zweifel die Römisch-Catholischen sich einbilden / sie hätten sich eben so viel Recht über die Protestanten hinaus zu nehmen / als sich dessen bißher die Reformirten über die Lutheraner angemasset. Ach! und wolte GOTT / daß wir nicht schon viel klägliche / und noch darzu gantz frische Exempel beseufftzen dürfften! Zum wenigsten lieget so viel am Tage / daß die Reformirten nicht anders / als die Römisch-Catholischen / sich zum öfftern bemühet haben / mit Nachtheil und Unterdrückung der Lutheraner / sich immer weiter auszubreiten und grösser zu machen. (m) Ich weiß nicht / wen Franciscus Burmannus im Sinne haben müsse / der die Reformirte Kirche mit Unions-Vorschlägen versuchet haben solte. Aber was er schreibet / schicket sich vollkommen in der That und Wahrheit vor uns Lutheraner gegen die Calvinisten / nehmlich: **Man siehet / welche die Verhängnis der Diener GOttes in dem Geistlichen Aufbauen seines Hauses ist / die nicht allein draussen / von öffentlichen Feinden / durch Gewalt und List / besprungen werden / sondern auch drinnen / von falschen Brüdern / die sich im Schein / als Mit-Diener GOttes und Mitglieder der wahren Kirche halten / grosse Anfechtung leiden. Da draussen nicht allein Saneballats / Tobiasse / Gesems / und dergleichen / sondern auch drinnen falsche Propheten und Prophetinnen sind / die alle mit einem Gemüth / wiewohl mit verschiedenen Deckmänteln / die aufrichtigen Diener GOttes schwachmüthig zu machen / und in ihrem Werck zu verhindern suchen / wie Paulus darüber klagt /** 2. Cor. 11, 13. 14. 15. 26. **Welches auch absonderlich die Verhängniß der (Lutherischen) Kirche dieser letzten Zeiten ist: Welche / da sie in der vergangenen Zeit die Gewalt und das Wüten öffentlicher Feinde ausgestanden hat / nun insonderheit mit betrüglichen Anbietungen der Vereinigung und Freundschafft durch falche Brüder und lose Friedmacher angefallen wird.** (†) Weil nun dem also / als schliesse ich: **Welche die Lutheraner oder der Augspurgischen Confeßion aufrichtig Zugethane / aus den und jenen Landen entweder gäntzlich verjagt / oder doch ihnen ihre Kirchen und Schulen weggenommen haben; die können vor Lutherische Brüder und Verwandte der Augspurgischen Confeßion nicht gehalten werden.**

(m) Compar. denuo Phil. Irenophili Untersuchung l. c. (†) Burm. Biblische Wercke ad Nehem. VI. pag. 1298.

den. Von den Calvinisch-Reformirten haben wir dergleichen Tractament erfahren müssen. Ergo. Ja / also stehet das feste: Daß die Calvinisch-Reformirten weder Verwandte der Augspurgischen sind / noch jemahls gewesen seyn / noch mit Rechte also heissen können.

§. LVI. Man wird mir erlauben / den Beschluß dieser gründlichen Vorstellung mit Hoornbeeks Worten zumachen; die er zwar unbilliger Weise auf uns Lutheraner schiesset / (wie ihm auch ohne dem überhaupt wenig an einem solchen Frieden / der sich auf die reine Wahrheit der Lehre gründet / gelegen ist/) (*) aber/ nur mit Veränderung des Nahmens / sich vollkommen auf die Reformirten schicken. Also mögen sie selbige / (ohne auf sie zu schimpfen / weder mit der Feder noch mit dem Gemüthe) zurücke nehmen :· Sie müssen nicht allein **von losen Worten/** sondern auch **von losen Thaten** gegen uns abstehen / das ist / sie müssen uns nicht verfolgen / vertreiben / uns unserer Ehren / Güther / und Wohnungen / unsers Lebens und der Begräbnis berauben / auch nicht gewaltthätiger Weise unsere Kirchen und Schulen einziehen / noch uns von Obrigkeitlichen Aemptern verdringen. Und umb diesen Punct / erachte ich / müssen wir uns zuerst bekümmern / **daß uns nehmlich wieder erstattet werde / was uns genommen worden / ehe denn wir eine Vereinigung treffen** mit Leuten / die sich besagter massen gegen uns aufgeführet haben. Sonst wird alles Unternehmen vergeblich seyn. Gleichwie Lutherus zusagen pflegte / wenn man ihn zur Wiedervereinigung mit den Papisten bereden wolte: Sie solten uns nur erst unsere Martyrer wieder schaffen / alsdenn möchten sie von der Einigkeit handeln: Also **mögen nur vor allen Dingen** (die Reformirten) **uns wiedergeben/ was sie uns entzogen haben ; so dann wollen wir vom Friede und Brüderlicher Vereinigung mit einander sprechen.** (n)

Gnung vor dißmahl!

(*) Confer. ipse in Exercit. Theolog. Lib. I. Cap. XXVI. Sect. 2. §. 1. pag. 706. & Sect. 3. pag. 721. (n) Vid. Summ. Controv. L. IX. pag. 709.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wernsdorf, Gottlieb,

Herrn Gottlieb Wernßdorffs, Der Heil. Schrifft Doctoris, und Professoris Publici Primarii auf der Universität Wittenberg, der Theologischen Facultæ t Senioris, des Geistl. Consistorii Assessoris, der Stadt-Kirche Pastoris, der Diœces Superintendentis, und des Chur-Kreyses General-Superintendentis, &c. Gründlicher und bey gegenwärtigen Zeiten Nothwendiger Beweis, daß die Calvinisch-Reformirten weder Verwandte der Augspurgischen Confeßion sind,

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1723

4 Polem. 3189
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10690651-3
VD18 10164960